



III, 96. a.

297.

~~21~~ 573

3, 157 ff.



Abdruck

der Fürstl. Sachsen-Meiningischen Exceptionum
gegen den Fürstl. Sachsen-Hildburghäusischen

LIBELLUM REVISORIUM

oder

der sogenannten allerunterthänigsten Vorstellung
in satisfactionem Conclufi 12. Mart. 1748.

sub præf. R.H.N. 14. Maji ejusd. anni

nebst angefügten

Fürstl. Sachsen-Hildburghäusischen

ANNOTATIONIBUS

und einer diesen vorgesezten

Netenmäßigen Geschichts-Erzehlung,

in Sachen

die angebliche Uebermaße des Amts Sonnefeld

betreffend

mit Beylagen sub Num. CXXVIII. -- CXXX.

Anno 1750.

Libellum

der Fürstl. Coblenz. - Breuningerischen Expedition
gegen den Fürstl. Coblenz. - Schloßburggräflichen

LIBELLUM REVISORIUM

1748

der hochw. allertüchtigen Reichs- und
in factischen Concl. 12. Mart. 1748.

Im Jahr 1748. 14. April. 1748.

in

Fürstl. Coblenz. - Schloßburggräflichen

ANNOTATIONIBUS

und einer neuen

Rechnung

in

der k. k. Reichs- und

in

mit

Anno 1750.



Sey der im Amte Sonnefeld gesuchten, und bis Anno 1742. aus Irrthum geglaubten, nunmehr aber aus denen neuerlich zum Vorschein gekommenen Documentis und in Instantia Restitutionis vorgetragenen Rationibus, als nicht existirend dargestellten Uebermasse ist vorläuffig ex Actis wohl anzumercken:

1.) Wurde Ao. 1705. den 23. Julii in dem zwischen Sachsen-Meiningen an einem- und Sachsen-Hildburghausen an andern Theil errichteten Recess dem Fürstlichen Hause Sachsen-Hildburghausen zu seinem unsrüttigen und von keinem Fürstlichen Herrn Mit-Interessenten jemals angefochtenen Erb-Antheil der fünf sechs und dreyßig Theil vom 1000 aus dem durch das am 6ten Augusti 1699. erfolgte Ableben weyl. Herrn Herzogs Albrechts zu Sachsen-Coburg erschienenen Coburgischen Landes-Anfall, das zur dafigen Erb-Landes-Massa gehörige Amt Sonnefeld in soweit, als dessen schon gedachte Reccesmäßige Rata an dem ganzen Coburgischen Anfall habenden Land und Leute beträgt, zur Abfindung überlassen, demselben von denen ohne Agnatischen Consens davon veräußerten oder verletzten Stücken sein Antheil vorbehalten, und sowohl derer letztern gemeinschaftliche Reluicion, als auch, daß der bey künftiger Paraquation befindliche Ueberschuß bey der übrigen Fürstl. Lehn-Erbenschaft zurück bleiben sollte, in §. 1. d. Recessl. bedungen, in §. 16. aber einander reciproce und pro Rata, mithin vom Fürstl. Hause Sachsen-Meiningen dem Fürstl. Hause Sachsen-Hildburghausen die *Evulsion* der ihm aus diesem Theilungs- und Erb-Vergleich zukommenden Lande verprochen,

Wahre Gestalt *Cap. III. §. 3. pag. 8.*
 S. Meiningsl. *Except. n. 21.* und deren *Beyl. sub Lit. A.*
 Gründl. *Abfert. §. 32. pag. 34. 35.* und deren *Beyl. Num. LXXIV. p. 154. & 158.*

2.) Den 12. Octobr. 1705. resignirte auch Sachsen-Meiningen dieses Amt Sonnefeld an Sachsen-Hildburghausen so weit, als das Quantum ihrer ganzen Rata am Fürstenthum Coburg beträgt, dergestalt, daß es sich dieses Amtes nach dem ausgenorffenen Quanto ihres ganzen Antheils am Fürstenthum Coburg anmassen, und bloß das, was seinen Antheil übersteigen würde, S. Meiningen vorbehalten seyn sollte.

S. Meiningsl. *Resignat. Pat. de 12. Oct. 1705.*
 Gr. *Abf. §. 33. p. 36.* und in deren *Beyl. sub N. LXXV. p. 159.*

Sachsen-Hildburghausen aber revertirte sich
 3.) eod. die & anno gegen Sachsen-Gotha und Sachsen-Meiningen dahin: Daß es bey vereinstiger Reccesmäßiger und gemeinsamer Reluicion und Vertheilung der veräußert und verletzten Landes-Perinentien, deren die meiste im Amte Sonnefeld befindlich wären, vor das, was seine Rata übersteigen würde, denen andern Herrn

Herrn Theilhabern mit nahe gelegenen Stücken aus dem Amte Sonnefeld Satisfaction leisten, und sich, ehe die Ausfes-Determinir- und Würdigung dieser Sonnefeldischen Amts-Stücke geschehen seyn würde, desjenigen Antheils der Reluendorum, welcher seine Ratam übersteige, keinesweges anmassen, sondern den Umsatz pari passu bewerkstelligen wolle.

W. G. Cap. III. §. 3. pag. 8.

S. Meinigl. Exc. n. 21. und in Beyl. Lit. B.

Gr. Abf. §. 34. p. 36. & 37.

Als man nun

4.) Ao 1706. & 1707. wegen des S. Salfeldischen Widerspruchs zu einer gemeinschaftl. Peræquation nicht gelangen konnte, dahero zwischen denen Fürstl. Häusern S. Meiningen, S. Gotha und S. Hildburghausen eine interim. Landes-Peræquation vorgenommen, und in solcher alle alienata, welche insgemein mit dem Nahmen derer Reluendis und Revocanden belegt werden, als wirklich noch nicht anwesende Stücke, weggelassen wurden; fandte sich am 25^{ten} Oct. 1707. & ratificato 28. Febr. 1709. daß S. Hildburghausen zwar zu seiner Recesmäßigen Rata

2126. fl. 5. gr. 10 $\frac{1}{2}$. pf.

bekommen solte, das Amt Sonnefeld aber nur

2118. fl. 17. gr. 1. pf.

Portionsmäßige Reventien habe, und also S. Hildburghausen annoch

7. fl. 9. gr. 9 $\frac{3}{4}$. pf.

an seiner Recesmäßigen Rata im Coburgischen wirklich fehlten; dahero versprochen jest vorher schon gedachte Fürstl. S. Meinigl. und Gothaische Häuser, soviel als diese 7. fl. 9. gr. 9 $\frac{3}{4}$. pf. ausmachten, von denen Reluendis & Revocandis, ohne S. Hildburghausischen Beytrag, das übrige aber aus denen Allodial-Mitteln, einzulösen und jenes zu dessen Rata zu schlagen, interim aber dieselbe aus der Gemeinschaftlich-Coburgischen Cammer zu vermeresliren, und jedem Fürstl. Interessenten seinen Antheil zuzuweisen.

S. Meinigl. Except. in Beyl. Lit. C.

Gr. Abf. §. 36. & 37. p. 40. 41. 42. und in Beyl. Num. LXXVIII. p. 169. 170. 171.

Ob nun gleich

5.) S. Meiningen noch in dem Conferenz-Protocoll de 13. Sept. 1714. daß es wieder dieses 1707. einmal finaliter errichtete und adjoutirte nichts zu erinnern habe, selbstens jaget;

S. Meinigl. Exc. in Beyl. Lit. D. §. S. Meiningen 1c.

Es ist dennoch kurz darnach in dem Deputations-Protocollo de 5. Junii 1715. zwischen S. Hildburghausen, Meiningen und Gotha, daß die mit oder ohne Consens alienirte im Portions-Anschlag befindliche Stücke in eben dem Quanto, mit welchem sie vor der Alienation angesetzt gewesen, zu solchem wieder gebracht werden solten, verabredet, und solchergestalt durch deren Beybehaltung zwar nummehr der Portions-Anschlag stärker, gleichwol aber von der ersten Stunde an auch dieses mit verabredet und fest gesetzt worden, daß a) nicht ehender, bis obgedachte alienirte Stücke allenthalben reluiret und wieder zur Massa gebracht wären, zur Haupttheilung und Zuschlagung der Aemter geschritten werden, und b) rationale S. Hildburghausen es bey der schon geschehenen Abtretung der allbereits in Possession habenden Aemter, salva Peræquatione, Reluendis & Reecessibus, verbleiben solte.

Folglich ist

c) in der That damahls, so viel S. Hildburghausen betrifft, in dem, was Ao. 1707. & 1709. finaliter adjoutiret, nichts geändert worden.

S. Meinigl. Exc. in Beyl. N. 21. Lit. E.

W. G. Cap. IV. §. 1. -- 15. pag. 11. -- 21.

Gr. Abf. §. 38. & 39. p. 43. - 46.

In dem Vol. I. der Ao. 1715. den 1^{sten} Octobr. verhandelten Rectifications-Akten ist 6.) ebenfalls, daß die schon als wesentlich anwesende, zum Portions-Anschlag gebracht, aber noch nicht reluirte Stücke allerdings zu reluiren, widrigenfalls müßte der Ertrag aus dem Portions-Buch und Rechnungen extrahiret und vom Anschlag abgeschrieben werden, durch eine besondere Notam über alle Massen wohl bedächtigt angemerket.

W. G. in Beyl. N. XVII. pag. 20.
S. Meiningl. Except. in Beyl. N. 21. Lit. H. I. R.
Gr. Abf. S. 48. p. 60.

Und obgleich

7.) nach dem Vol. II. der Rectifications-Akten de Ao. 1717. die reliable, von dem Amte Sonnefeld abgekommene Stücke aus dem Abgang wegfällen sollen; so ist dennoch abermals bedungen worden, daß solche, weil sie sammt und sonders von *Serenissimo Alberto* ohne *Consens* derer Herren *Agnares* veräußert worden, allererst wieder eingelöset werden sollten.

W. G. in Beyl. sub N. VII. pag. 21. 22.
S. Meiningl. Exc. in Beyl. sub N. 21. Lit. L.
Gr. Abf. S. 49. p. 61. 62. & 63.

Und als

8.) nach dem Vol. III. der Portions-Akten S. Meiningen und S. Hildburghausen Ao. 1718. nochmalen darauf, daß jezo schon die alienata vom Portions-Anschlag abgezogen und zur accessorischen Theilung ausgesetzt werden sollten, antrugen:
S. Meiningl. Exc. N. 21. Lit. N. & O.

declinirte

a) zwar S. Gotha und Salfeld solches fol. 9. b 20. a 38. b 129. 577. 667. 671. & 694. a Vol. III. cit. am 6. Mart. und 30. April. 1718. unter dem prætex:

Diese veräußerte Stücke befänden größtentheils in Zehenden, Höfen, Teichen, Wiesen &c.; solche wären in den alten Anschlägen nicht specific angeleget; die zwölff-jährige Rechnungen, woraus dieser Portions-Anschlag (i. e. de Anno 1572.) gemacht, wären gar nicht mehr vorhanden; es wäre also ohnmöglich, den wahren Ertrag eines jeden Zehenden auszufinden &c.;

Sie unterstützten aber

b) auch dießmahl noch Menfe Mart. & April. 1718. die Beybehaltung dieser noch unreluirten Stücke jederzeit mit der Versicherung:

es würde niemand bey künftiger Theilung an Land und Leuten zu kurz kommen, indem nicht eher, bis obgedachte alienirte Stücke allenthalben reluirerz und zur *Massa* gebracht worden wären, zur Haupttheilung geschritten werden sollte, und S. Hildburghausen dürffe bis zu wirklicher erfolgter Wiedereinlösung aller davon alienirten Stücke nichts vom Amte Sonnefeld heraus geben.

S. Meiningl. Exc. N. 21. Lit. P. 2.
Gr. Abf. S. 51. p. 65. 66. & 67.

it. die zum Kayserl. Hof eingeschickte Portions-Acta Vol. III. fol. 26. 106. a 513. 603. 636. 642. sub N. CXXVIII. h. Impressi.

Num. CXXVIII.

Und, als S. Meiningen und Hildburghausen

9) sich hierdurch noch nicht diese Reluenda im Portions-Anschlag bezubehalten; persuadiren lassen wolten; suchte Menf. Aug. 1718 S. Gotha durch einen Extract aus denen zwölff-jährigen Rechnungen, welche nach seinem allerro supra memb. 8. Menf. Martio 1718. gar nicht mehr vorhanden seyn solten; denenselben, Sie würden durch die Separation mehr Schaden als Vortheil haben, und zugleich dieses mit

vorzuspiegeln: es habe die Rechnungen *qu.* noch im *Archivo* vorgefunden und der Ertrag des Ao. 1638. mit Absterben eines von Streitbergs erst angefallenen Hofes zu Rodwind sey nicht zu erlangen, weilten keine Rechnungen vorhanden, sondern allesamt (nemlich den Hof zu Rodwind betreffend) an S. Hildburghausen mit dem Amt Sonnenfeld extrahiret worden wären.

S. Meiningl. *Exc. N. 21. lit. T. n. 9.*

Das zum Kayserl. Hof eingeschickte Vol. III. der port. Acten fol. 642 N.

CXXXIII. lit. D. b. Impr.

Gr. Abf. §. 35. pag. 39. lit. f. g. b. i. & k.

Allein S. Hildburghausen liese

10.) auch hierdurch sich noch nicht überreden, diese Reluenda & Revocanda im Portions-Anschlag beizubehalten, bis endlich Menf. Oct. 1718. ihr damaliger Geh. Rath Rhön (über dessen Unwissenheit und Unvorsichtigkeit S. Hildburghausen sehr doliret) die Reluenda & Revocanda mögten dem Portions-Anschlag abgeschrieben werden, oder darinnen stehen bleiben; so lauffe es auf eines hinaus *ic.* auf die irrige Gedanken kam, und also sich, daß sie zwar

a) beygehalten werden solten, bis auf gnädigste Ratification erklärete; dabey aber

jedemoch
b) eine Gleichheit in Quanto & quali dividendo sowohl, als, daß S. Hildburghausen nach dem S. Salfeldischen Vorschlag vom 30. Julii 1718. vom Amt Sonnenfeld bis zu wirklich erfolgter Wiedereinlösung aller davon alienirten Stücke nichts wieder ab- und heraus gäbe, auch diesmahl supponirete;

S. Meiningl. *Exc. in Beyl. Lit. Cc.*

Gr. Abf. pag. 66. in fine lit. g. & pag. 69. lit. m.

Portions-Acta Vol. V. fol. 38. b

c) den 4. und 5. Julii 1720. ohne Anstand zu gemeinschaftlicher Reluition und Revocation der Rel. & Rev. zu schreiten, und deren Inhabere zu verklagen, mit resolvirete;

W. G. in Beyl. sub N. V. p. 16. 17.

Gr. Abf. §. 52. p. 70. & 71.

d) den summarischen Extract der Ao. 1717. & 1718. bereits rectificirten Anschläge unterm 3. August. mit vollzoge; und also nummehro fest setzte: Daß das Amt Sonnenfeld incl. der beyhm Portions-Anschlag beygehaltenen dato noch unreluirten und unrevocirten Reluendorum & Revocandorum

2971. fl. 4. gr. 5 $\frac{1}{2}$. pf.

beträge, und von diesem ganzen Coburgischen Anfall S. Hildburghausen mehr nicht, als

2224. fl. 19. gr. 3. pf.

an Portionsmäßigen Revenüen zu käme.

S. Meiningl. *Exc. in denen Beyl. lit. Gg.*

Gr. Abf. §. 53. & 54. pag. 73. 74. & 75. und in denen Beyl. N. LXXXIV. & LXXXV. p. 191. ab initio & 193. in fin.

Hieraus erwächset also

11.) die jeso so stark in motu seyende Sonnenfeldische sogenannte Uebermaß. Weil nemlich nach denen Rectifications-Acten und Reccessmäßiger Repartition, bey welcher Kayserl. Majestät es auch in der Revisions-Sentenz Ao. 1725. gelassen, S. Hildburghausen nur 2224. fl. 19. gr. 3. pf. haben sollte, das Amt Sonnenfeld aber incl. der Reluendorum & Errorum 2971. fl. 4. gr. 5 $\frac{1}{2}$. pf. betrage; so soll S. Hildburghausen 746. fl. 7. gr. 2. pf. an Portionsmäßigen Revenüen an die übrigen Fürstl. Interessenten heraus geben.

S. Hild.

S. Hildburghausen machte

12.) über dieses alles Ao. 1720. d. 23. Januar, mit Herrn Herzog Friedrich zu S. Gotha einen Reces, in welchem es Artic. IV. also lautet:

Und weil der Portions-Anschlag bey dem Amt Sonnefeld mit 26000. fl. Capital zur Reluion und Revocation derer vom Herrn Herzog Albrecht meistens ohne der Fürstl. Agnaten Consens alienirten Amtes-Perinennien afforret ist, die S. Hildburghausische Rata aber zu Ergänzung aller Aemter Anschläge sich so hoch nicht erstrecket; als übernehmen Herr Herzog Ernst Friedrich zu S. Hildburghausen den vollen Anschlag des Amtes Sonnefeld, wie er bey letzterer Rectification incl. der Reluendorum & Revocandorum bestanden, (ohne einigen weiteren Beytrag von denen übrigen Fürstl. Herren interessenten zu Erfüllung des Amtes-Anschlags derer Rel. & Rev. halber zu gewarten, weil Sie solchen in unten gemeldter general-Abfindung erhalten) versprechen demnach bey künftiger Aemter-Peræquation die an dem Amt Sonnefeld sich findende Uebermaße an Portionsmäßigen Revenüen aus solchem Amt ins Coburgische cum omni causa zu restituiren,

S. Meinngl. Exc. in Beyl. Lit. Ec.

W. G. Cap. VIII. §. 3. pag. 64. sq. und in Beyl. N. LI. pag. 92.

Gr. Abf. §. 49--46. pag. 46--47.

13.) am 18. Mart. 1733. bey der zwischen S. Meiningen und S. Salfeld erkann- ten local-Commission S. Hildburghausen zum Commissions-Kosten-Beytrag angewiesen und am 24. Maji 1735. auf die local-Zheilung und Zuschlagung Stadt und Amt Coburg an S. Salfeld erkannt wurde;

S. Meinngl. Exc. lit. Pp.

Gr. Abf. §. 69. pag. 100.

erbothe sich S. Hildburghausen gegen S. Gotha in litt. d. 22. Febr. 1735. Dasjenige, was sich bey Sonnefeld an Uebermaße finden mögte, ohnwei- gerlich herzustellen;

am Ahr. sub præf. 18. & 31. Martii 1735.

Die empfangene Uebermaße ohne Schwürigkeit abzutretten; und gegen die Kayserl. Commission am 7. Maji d. a. 1735. die sich findende Uebermaße mit Portionsmäßigen Revenüen zu ersetzen.

S. Meinngl. Exc. in Beyl. lit. Aaa.

Gr. Abf. §. 71. p. 103--107.

Die Kayserl. Commission meldete

14.) in ihrem Bericht vom 4. Jun. 1735. des Herrn Herzogs zu S. Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. möge sich nicht verweigern, das, was Sie zu viel bekommen haben, unauf haltlich zu ersetzen.

Gr. Abf. §. 71. p. 108.

S. Meinngl. Exc. in Beyl. lit. Bbb.

Kayserl. Maj. erkannten

15.) selbst in dem Reichs-Hof-Raths-Concl. de 10. Dec. 1735.

Was den Abgang an der dem Fürstl. Hause S. Meiningen zuerkannten Erb-Rata im Coburgischen betrifft, so sich auf 736. fl. erstrecket, und durch die bey S. Hildburghausen ratione des Amtes Sonnefeld befindliche Ueber- maße verursacht worden: desfalls hat es schlechterdings bey denen mehrma- len von dem Herrn Herzog zu Hildburghausen judicialiter beschienen Erklä- rungen sein Verwenden, daß nemlich ermeldter Herr Herzog nur gedachte bey

dem Amt Sonnefeld bekommenen Uebermaße ohne den mindesten Anstand, unweigerlich, wo der Contiguität nach es sich am süglichsten thun lassen wird, ersehen solle und wolle;

S. Meiningl. Exc. lit. Ua.

Gr. Abf. §. 72. pag. 109.

und wiese so gestalteten Umständen nach S. Meiningen mit seiner gegen das Concl. de 24. Maji 1735. gesuchten Revision, als überflüssig und unzulässig ab.

ibid.

S. Hildburghausen agnosirte auch

16) dieses Conclufum am 28. Dec. 1735. und 19. Maji 1736. und wolte nur von S. Meiningen die alten Portions-Rechnungen extrahiret haben; dieweil aber S. Meiningen vom 13. Jan. 1736. bis 6. August. d. a. sich dessen verweigerte, und S. Hildburghausen, nachdem es am 6. Aug. 1736. die Rechnungen quaest endlich von S. Meiningen bekommen, auf die am 20. Martii 1739. und 17. Jan. 1740. an dasselbe erlassene dem Vicar. Exhibito de 21. Aug. 1741. per lit. N. 2. & O. 2. angebozene Instanzen die Restitution nicht gethan:

S. Meiningl. Except. Lit. X^r Ddd. Eee.

Gr. Abf. §. 73. 74. & 75. pag. 100--117. und in Beyl. N. XC-- CIII. p. 202--212.

befchwerete sich endlich S. Meiningen in schon angeführten Exhibito. Bey dem damahligen Reichs-Vicariat aber wurde am 23. Jan. 1742., daß S. Meiningen, dem Conclufo de 24. Maji 1735. gemäß, wegen seiner Erb-Ratæ ohne den mindesten Anstand cum omni causa zu satisfaciren wäre, und zu dem Ende eine Commissio localis anderweit dahin, daß, falls Hildburghausen binnen 2. Monaten Meiningen nicht klaglos stellen würde, sie dem Concl. vom 24. Maji 1735. gemäß, diesen Punct berichtigen solte, erkannt, und, an S. Hildburghausen zu rescribiren, concludiret: S. Meiningen wegen gedachter Uebermaße binnen 2. Monaten cum omni causa klaglos zu stellen.

S. Meiningl. Exc. lit. Fff.

Gr. Abf. §. 27. pag. 28. und in der LXPIII. Beyl. p. 145.

W. G. Cap. VIII. §. 8. p. 73.

Auf eingewandte Exceptiones Sub- & Obreptionis aber ist

17.) am 3. Sept. 1742. beyrn Reichs-Hofrath zu Frankfurth: Mit Verwerfung derer ganz ungegründeten und resp. hieher nicht gehörigen, auch contra Rem judicatam, ja gegen eine nur auf der Execution beruhenden Sache, gar nicht statt habender S. Hildburghäusischer Vorstellungen die Commission renoviret, und cum ejus Notificatione S. Hildburghausen einen nochmaligen Terminum zu freywilliger Abtretung der Ao. 1705. & 1720. wie auch nachhero judicialiter & commissionaliter agnosiret und wieder abzutreten erklärter Uebermaße anzusehen, nach dessen Ablauf aber S. Meiningen, daß es die Uebermaße Portionsmäßig an Land und Leuten bekomme, behüßlich zu seyn, auch wegen der Fructuum perceptorum und Unkosten ein Liquidum coram Commissione zu constituiren, erkannt worden.

S. Meiningl. Exc. Lit. Hbb.

W. G. Cap. VIII. §. 9. pag. 74. und in Beyl. N. LIV. p. 96.

Gr. Abf. §. 28. pag. 29. & N. LXIX^b pag. 147.

Hier wider ist nun

18.) S. Hildburghausen bereits am 13. Dec. 1742. pro Admissione ad Beneficium Restitutionis in integrum gekommen, und hat dasselbe sub præf. 13. Maji 1743. durch ein Impressum: Die schon oft sub lit. W. G. allegirte endlich entdeckte wahre Gestalt der beyrn Amte Sonnefeld gesuchten, und bishero aus Irrthum geglaubten aber nunmehr an sich selbst durchaus unerfindlichen, von S. Meiningen wider S. Hildburghausen in Anspruch genommenen und fördernden sogenannten

nannten Uebermaße und dessen Beylagen von Num. I. bis LVI. zu begründen gesucht. Diese Exhibita sind auch

19.) an S. Meiningen per Concl. de 20. Dec. 1743. sich darüber gründlich und zu dem Ende, damit sodann Kayserl. Majest. über den Punkt: Ob das geberthene *Remedium* nach Gelegenheit dieser Sache zuzulassen sey? sich des weitern entschließen könnte, communiciret worden.

S. Meiningl. Exc. in Beyl. Lit. Iii.

Gr. Abf. in Beyl. N. LXX. p. 150.

Auf die sub 21. April. 1744. einkommene, also betitulte, S. Meiningl. *Exceptiones* ob res judicatas, conventiones & proprias declarationes in ipsa executione inadmissibilis beneficii restitutionis in integrum und deren Beylagen sub N. 21. & Lit. A. usque Iii incl. sind

20.) auch diese *Exceptiones* am 4ten Dec. 1744. gleichergestalt an S. Hildburghausen zu etiva habender weiterer Nothdurfts-Beobachtung per Conclufum communiciret worden. Ohnerachtet nun S. Hildburghausen ein neues Impressum, welches gründliche und ausführliche Abfertigung der S. Meiningischen *Einwürffe* gegen die Zulässigkeit des von S. Hildburghausen gesuchten *Remedii Restitutionis in integrum* rubriciret, und zeithero unter den Worten: Gr. Abf. allegiret worden ist, mit Beylagen sub N. LXVI. bis N. CVII. incl. beyrn Chur-Sächs. Reichs-Vicariat am 28. Maji 1745. eingereicht; ist dennoch dafelbst am 19. Jul. 1745. dessen Gesuch puncto *Restitutionis in integrum*, als unstatthafft abgeschlagen worden.

Lib. Rev. p. 36.

Die Frau Herzogin zu S. Hildburghausen kam also

21.) sub praef. 18. Nov. 1745. in Vormundschaft Devo damals minderjährigen Herrn Erb-Prinzens, jeso regierenden Herrn Herzogs, mit dem Beneficio *Supplicationis* ein, und suchte in Literis ad Imperatorem und deren Beyl. sub N. CIX--CXX. nicht nur die Revision, sondern auch durch die beygebogene *Liquidation*, daß gedachter Herr Herzog um dritthalb tausend Gulden weniger, als eine halbe Million, wann es bey diesem *Concluso* verbliebe, verkürzet werden würde, zu verificiren.

Conf. *Liquidat. ad Exhib. de praef. 18. Nov. 1745.* als die Beyl. sub N. CXVI.

Auf den sub 28. Januar. 1746. eingereichten Libellum Revisionis wurde also

22.) nach sub 29. Nov. 1745. vom Reichs-Vicariat juruck begehrten Acten am 20. Maji 1746. per Conclufum erkannt:

Würde supplicirender Mandatarius loco Sportularum 2000. fl. ad Manus des Kayserl. Reichs-Hofraths Secretarii erlegen, als worzu ihm Terminus duorum Mensium sub poena desertionis anberaumer worden; so ergohet puncto admissionis ad juramentum & communicationis libelli weitere Kayserl. Verordnung &c.

nach sub praef. 8. Jul. exhibirter Quittung der bezahlten Sportularum, erfolgte

23.) daß weitere Conclufum unterm 4. Aug. 1746.

Admittatur nunc partis revidentis mandatarius in praesentia partis adversae mandatarii ad praestandum juramentum supplicationis s. revisionis, quo facto communicetur libellus parti adversae ad excipiendum, cum Term. 2. mensium &c.

und nach der am 14. Nov. 1746. per Concl. dem gegentheiligen Rath sub praedictio insinuationis pro facta habenda & admissionis ad juramentum in contumaciam injungirter acceptation der Insinuation gedachten Conclufi, ist

Ⓔ

24.)

am 24. Nov. d. a. das *juramentum supplicationis in contumaciam partis adversae* mandatarii citati, sed non comparentis, würdlich prästiret, der Libellus Revisionis sub praef. 10 Dec. 1746. dem Gegentheil communiciret, und nach Ablauff der demselben am 31^{ten} Julii 1747. und 12^{ten} Martii 1748. verstatteten Dilationum, sind sub praef. 4. Maji ej. a. die S. Meiningl. *Exceptiones*, welche in sequentiis im Abdruck hier überliefert werden, mit ihren Beylagen sub Lit. A.-O. incl. eingereicht, und an S. Hildburghausen per Concl. de 14^{ten} Aug. 1748. ad noticiam communiciret, auch, daß hoc facto die Acta zu referiren wären, concludiret worden.

Wie nun des Herrn Herzogs zu S. Hildburghausen Fürstl. Durchl. nach dieser Actenmäßigen Relation, und dem, was Dero Seits in der Wahren Gestalt, Gründlichen Abfertigung, Libello Revisorio, und der dem Exhibito de praef. 18. Nov. 1745. beygefügeten Liquidation ex Actis ausgeführt ist, des gewissen Vertrauens leben kan, es werde ein hoher Herr Re- und Correferent daraus genugsam überzueget werden, daß das Fürstl. Haus S. Hildburghausen im Amt Sonnefeld keine Uebermase jemals empfangen habe, und also auch nicht zu restituiren angehalten werden könne, weil ihm nicht nur wegen der noch nicht hergestellten Reluendorum & Revocandorum 40. fl. 17. gr. 1/2. pf. sondern auch in Ansehung der in denen Portions-Anschlägen eingeschlichenen Errorum 357. fl. — gr. 5 1/2. pf. und also in Summa 397. fl. 17. gr. 2 1/2. pf. an seiner eigenen Erb-Portion annoch ermangeln, (welches man durch die sub N. CXXX. hierbey angedruckte, aus der W. S. und Gr. Abf. heraus gezogene und bescheinigte kurze und demonstrativische *Tabell* in einem einzigen Bogen gleich jederman vor Augen leget) S. Meiningen auch selbst in der Ao. 1707. gefertigten Peræquation den Abgang an solcher einräumet, und die unproportionirliche Sonnefeldische Reluenda und Revocanda irreluable und irrevocable Dinge sind, wie solches in dem, aus der S. Hildburghausl. Wahren Gestalt, Gründl. Abfert., Libello Revisorio und Liquidation zusammen gezogenen pro memoria sub N. CXXX. nicht nur gezeigt, sondern auch in allen angezogenen Schriften und in leßtern extractive denen S. Meiningischen irrelevanten Exceptionibus zur Gnüge begegnet: So könnten höchst Diefelben es auch darauf lediglich ankommen lassen. Damit aber die Sache desto deutlicher in die Augen falle und desto besser von der Ueberwichtigkeit dieseitiger Gründe zu urtheilen sey; hat man gegenwärtig auf die eine Seiten die S. Meiningische Vorstellung abdrucken, und auf die andere dieselbe durch die Hildburghausische, aus dessen Schriften herausgezogene *Annotationes* zu erläutern vor gut befunden.

Num.
CXXX.

Num.
CXXX.

Es lautet aber
die S. Meiningische Vorstellung
de verbo ad verbum,
also:

Allerdurchlauchtigster ic.

In was unerschwinglichen Schaden (I.)

S. Hildburghausische *Annotationes*
über solche.

(1.) nicht aus Verschulden des Fürstl. Hauses S. Hildburghausen, (welches bereits Ao. 1705. gleich im Anfang das Amt Sonnefeld und zwar nur in so weit, als dessen Recessmäßige Rata beträget, zu seiner Abfindung angenommen, den Ueberschuß aber zu vergüten und die Reluenda & Revocanda, jedoch nicht eher, als bey dereinstiger Recessmäßig-gemeinsamer Relution, an sich zu nehmen verprochen.)

W. G. Cap. III. §. 2. & 3. p. 7. & 8.
sondern *Culpa Saxo-Meiningensi* propria: weil
Es a) so viele widersprechende Recesse gemacht,
mein

S. Meiningsl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotaciones.

[Faint, mostly illegible text in the left margin, likely bleed-through from the reverse side.]

mein Fürstliches S. Coburg-Meiningsches Haus sich bereits an die 42. Jahre wegen der so genannten (2.)

Sonnefeldischen Uebermaße gesetzt sehen, und deren zu seinen Erblandes-Ratas gehörigen Genuß von 1706. bis 1735. in der Coburgischen Gemeinschaft (3.)

Von 1735. aber bis hierher 1748. ganz alleinig entbehren müssen, das ist bey hochpreisl. Kayserl. Reichshofrath, ja im ganzen heil. Reiche eine genugkundige Sache. Die bloße Erinnerung, daß gleichwol die übrige Fürstl. Herrn Erbs-Interessen, S. Gotha und S. Saalfeld, ihre gebührende Ratas vollkommen empfangen, S. Hildburghausen aber noch dazu eine starke Uebermaße (4.)

genossen, folglich mich und besagtes mein Fürstl. Haus ganz alleine zurück und in Schaden gesetzt sehen muß, ist, leicht er-

h) den Coburgischen Anfall durch die Eisenbergo und Kömhlidische Ratas pragravitet; und c) gegen die gemeinschaftliche Abreden vom 1. Jun. und 2. Octobr. 1715. eher zur Haupttheilung geschritten, als die alienirte Stücke reluiret gewesen.

W. G. Cap. IV. S. 3. 4. 5. pag. 12-14. § Cap. X. §. 1. pag. 79.

zu geschweigen, daß von S. Gotha auch schon an S. Meiningen dieserwegen Vergütung geschehen.

W. G. Cap. IV. §. 12. n. 3. p. 18. in fine. Pro mem. sub N. CXXX. b. Impr. membr. 9. n. 2. pag. 11.

(2.) und also nicht wirklich existirenden Sonnefeldischen Uebermaß (denn S. Hildburghausen fehlt, schon gedachter massen, selbst noch an seiner Erbgebührruß 397. fl. 17. gr. 2 1/2. pf.)

W. G. Cap. VI. per tot. in spec. §. 61. pag. 60. Pro mem. sub N. CXXX. b. Impr. m. 1. 2. §. 4. p. 1. 2. 3.

(3.) da S. Meiningen hier selbst eingesehet, daß die Sonnefeldische Uebermaß, wann eine daselbst zu finden wäre, von Ao. 1706. bis 1735. zur Coburgischen Gemeinschaft gehöre, und dasselbe von solcher der geringere Theilhaber war, indem es sich, wie gleich unten not. O. S. folgen wird, nur 262. fl. 17. gr. 10 1/2. pf. S. Saalfeld aber 815. fl. 17. gr. 3 1/2. pf. zueignet; so kan man hieraus schließen, mit was vor Grund S. Meiningen in seinen Vorstellungen die völligen Fructus perceptos & percipiendos von dem offensbaren Non-Ente der Sonnefeldischen Uebermaße fodere.

W. G. Cap. VII. per tot. pag. 61-63. Liquidat. de mens. O. Hobr. 1745. als die Beylage sub N. CXVI. des S. 3. Exhib. sub prof. Chr. 18. Nov. ej. anni.

(4.) dem Ethein nach, aber noch nicht wirklich (weil ihm selbst vielmehr an seiner eigenen Rata 397. fl. 17. gr. 2 1/2. pf. fehlt.)

W. G. Cap. VI. per tot. in spec. §. 61. Pro mem. sub N. CXXX. b. Impr. membr. 1. 2. §. 4. pag. 1. 2. §. 3.

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Anholab.

achtetermassen, schon schmerzlich genug. Noch mehr aber vergrößert sich dieser Schmerz, wenn ich und dasselbe Uns noch darzu (5.)

in schwere, kostbare Processen darüber verwickeln, zu deren Bestreitung in viele Schulden setzen, und nun völlige 13. Jahr herumziehen lassen müssen: Wobey die übrige Fürstl. Häuser still sitzen (6.)

und ihrer Erbschafts-Anfälle, gleich als ob ihnen der übrige Fürstl. Coheres gar nichts angieng, geruhig genießen; da doch ein Mit-Erbe dem andern die Gewährschaft am Ende zu leisten, omni jure schuldig ist, (7.)

und dieser Punkt sich hiermit expresse reservirt wird. Es hätte ja allerdings der Ao. 1735. in Coburg anwesenden Commissions-Subdelegation obgelegen, vor würdlich unternommener Local-Einweisung der Coburgischen Aemter sothane Sonnenfeldische Uebermaße erst hierbey zu bringen, damit die rectificirte und per rem judicatam besetzte massam dividendam erst zu ergänzen (8.)

und sodann nach deutlicher Vorschrift des Kayserl. Concluti vom 6. Maji 1735. das Fürstl. Haus S. Meiningen in seine vollständige Erbgebühniss der 5262. fl. 17. gr. 10 $\frac{1}{2}$. pf. (9.)

(5.) ex propria culpa vid. supra not. 1.

(6.) von S. Meiningen aber auch gar nicht angegangen, und, ob sie gleich diejenigen sind, so davor Satisfaction geben müssen, zur Gefährde des Fürstl. Hauses S. Hildburghausen wohlbedächtig ex nexu gelassen werden.

W. G. Cap. X. per tot.

Gr. Abf. S. 84. p. 134. seq.

(7.) weiß dieses S. Meiningen; warum verlanget es denn von S. Hildburghausen die Uebermaß quætionis? Dajenes doch diesem seine eigene Ratam im Coburgischen noch nicht gewähret, S. Meiningen mit Sonneberg und Neuhaus seine Coburgische Ratam propriam übermäßig hat, und die ins Coburgische verschobene Eisenbergische Ratam nicht Hildburghausen, sondern Gotha ihm gewähren muß.

Gr. Abf. S. 30. seq. pag. 31. seq. & S. 84. pag. 134. seq.

Pro mem. sub N. CXXX. b. Impr. membr. 7. n. 7. lit. γ. pag. 8. seq. & membr. 9. n. 2. p. 11.

(8.) hierinnen hat S. Meiningen recht; dieses ist auch der Natur der Sache und denen gemeinschaftlichen Abreden de 15. Jun. & 2. Oct. 1715. gemäß. Wann aber dieses geschehen wäre; so hätten die Rel. & Rev. vorher zum Portions-Anschlag gemeinschaftlich hergestellt werden müssen: Die Errores hätte man sodann, und mit solchen, daß S. Hildburghausen im Amte Sonnenfeld keine Uebermaße, sondern noch den, in der Tabell sub N. CXXIX. h. Impr. demonstirten, Abgang von 397. fl. 17. gr. 2 $\frac{1}{2}$. pf. an seiner eigenen Rata habe, gefunden! Was Fan aber S. Hildburghausen dazu, daß die Herren Subdelegati dieses nicht gethan? soll es deswegen etwas heraus geben, da es nach das Seine nicht hat? Hierzu wird sie kein Recht in der Welt obligiren!

(9.) dieses ist (a) nicht die Erbgebühniss von dem Coburgischen Anfall, sondern von dem Coburgischen und Eisenbergischen Anfällen, letztere muß S. Gotha gewähren, und nicht S. Hildburghausen.

Gr. Abf. S. 30. pag. 31. seq. & S. 84. p. 134.

Pro mem. sub N. CXXX. b. Impr. membr. 7. n. 2. pag. 11.

sodann stecken (b) unter diesen 5262. fl. 17. gr. 10 $\frac{1}{2}$. pf. die Reluenda & Revocanda mit, mithin wird, da die Sonnenfeldische Reluenda & Revocanda irreluibles und irrevocables sind,

eben

S. Meiningsl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annot.

eben sowohl einzufetzen, als willig sie war, an S. Salfeld die gebührende 8515. fl. 17. gr. 3 $\frac{1}{2}$ pf. mit den Aemtern Coburg und Mönchroden, ja mit selbigen noch einen Ueberschuß von 15. fl. 11. gr. 1 $\frac{1}{2}$ pf. zu übergeben. Dennoch wurden die S. Meiningsche so triffstige Vorstellungen nur obenshin angehöret, das bloße S. Hildburghäusische (10.)

verbal Erbietthen de restituendo, obgleich der wirkliche Erfolg im mindesten zu hoffen, vor hinlänglich gehalten, und die Aemter-Einweisung übereilet. (11.)

Die Erfahrung hat leyder! solche S. Meiningscher Geitz vorgestellte handgreifliche Besorgnisse wahr gemacht. S. Hildburghausen hat niemals einen wahren Animum und Vorfaß ad restituendum gehabt. (12.)

Man mißkennet dessen Principia nicht. Es wolte in damaligem Frangenti durch gedachtes Erbietthen nur den Schein machen, als ob es bey der Aemter-Vertheilung nichts mehr zu thun hätte, und solchergestalt sich nur des schuldigen Beytrags zu den schweren Commissions-Kosten entschitten. (13.)

Nachdem es nun diesen Endzweck leyder! erhalten; so versetzte es wieder auf die alte moras und längst ad nauseam usque abgedroschene Einstreuung. (14.)

auch sonst noch verschiedene Errores sich im Portions-Anschlag hervor gethan, à proportion auch dessen Rata geringer.

(10.) ex aperto errore geschähe
W. G. Cap. VIII. §. 5. p. 66. seq.
Promem. sub N. CXXX. b. Impr. membr. 8. p. 10. §. 11.
Gr. Abf. §. 70--76. pag. 102. b. 117.

(11.) alles dieses geht nicht S. Hildburghausen, sondern die Herrn Subdelegatos an!

(12.) hierinnen thut S. Meiningen dem Fürstl. Hause S. Hildburghausen Unrecht. Von Ao. 1720. bis exeunte Ao. 1742. stund S. Hildburghausen in dem irigen Wahn, als habe es eine Uebermaße, dahero erklärte es sich auch, solche lieber in Güte zu restituiren, als auf eine kostbare Commission ankommen zu lassen, und, wann man ex post anno 1742. nach erhaltenen Rechnungen und aufgegangenem Licht in der Sache nicht erfahren hätte, daß man nicht nur wirklich keine Uebermaße, sondern noch darzu einen Abgang an seiner Erbportion habe, würde S. Hildburghausen diesen Animum und Vorfaß, zu restituiren, gewiß nicht geändert haben.

W. G. Cap. VIII. §. 5. Lit. K. seq. p. 67. §. 68.
Gr. Abf. §. 85. p. 135. seq.
Promem. sub N. CXXX. b. Impr. membr. 7. n. 3. §. 4. pag. 6. 7.

(13.) einen Schein wolte S. Hildburghausen damals nicht machen, es war sein wirklicher Geizt; denn es wußte nicht anders, es habe eine Uebermaße, und also wolte es, wie es jederzeit gewohnt gewesen, lieber die Restitution in der Güte thun, als sich von einer kostbaren Commission darzu nöthigen lassen.

(14.) hierinnen thut wieder S. Meiningen dem Fürstl. Hause S. Hildburghausen Unrecht: Wie kan es auf abgedroschene Einstreuung fallen? Vor Ao. 1742. wußte es nicht, daß es keine Uebermaße habe! wie solte es also vor Ao. 1742. dergleichen schon eingestreuet haben? Wenn S. Meiningen dieses erwisset, will S. Hildburghausen Sich das angedichtete gerne aufbürden

Die mein Fürstl. S. Coburg-Meiningisches Haus nun 13. Jahre her mit übergrossen, bey nahe den Werth der Sachen übersteigenden Kosten hat removiren müssen. Ich bin aber, als der wahrhaftig bedrängte und darunter höchst lacerirte Theil nicht gemeynet, das Hauptwerk mit vielen Weitläufigkeiten zu recapituliren. Denn mein Fürstl. Haus hat nebst denen vielen Recessen, sonderlich de Ao. 1706. und 1720. die fast unzehlige Kaiserliche Reichshofraths- und darzwischen eingefallene Vicariats-Decisa vor sich. (15.)

Die S. Hildburghäusische gericht und außgerichtliche freywillige Erblichungen (16.)

liegen am Tage; die verhandelte Acta und Impressa beweisen dessen Restitutions-Schuldigkeit zur vollen Gnüge (17.)

lassen, aber vor Ende des Jahres 1742. wird man nicht finden, daß S. Hildburghausen gesetzt habe: Es habe keine Uebermaße und noch einen Abgang an seiner Erb-Portion.

Pro mem. sub N. CXXX. b. Imper. membr. 7. n. 3. pag. 6.

(15.) S. Hildburghausen weiß von keinem Reces und Concluso, so S. Meiningen vor sich hätte! Ihm ist kein Reces de Ao. 1706. & 1720. welcher zwischen S. Meiningen und S. Hildburghausen errichtet wäre, bekannt; der Rec. de Ao. 1720. ist zwischen S. Gotha und S. Hildburghausen gemacht, und also res inter alios acta: er ist daher per Conclus. de 7. Mart. 1721. rechtskräftig erkannt, und gehet S. Meiningen gar nichts an;

W. G. Cap. VIII. §. 3. p. 64.

Gr. Abf. §. 40. pag. 46 - 48.

Pro mem. sub N. CXXX. b. Impr.

der Reces de Ao. 1705. und das Kayserl. Conclusum de 10. Dec. 1735. supponiren eine wirklich bekommene Uebermaße, und die Vicariats-Decisa referiren sich auf diese.

W. G. Cap. VIII. §. 1. & 5. pag. 63. & 66.

Gr. Abf. §. 72. pag. 109.

Lib. Rev. pag. 19 - 21.

Da nun per demonstrata in der

W. G. Cap. VI. §. 61. pag. 60.

Pro mem. sub N. CXXX. b. Impr. m. 1. 3. 4. pag. 1. 2. 3.

S. Hildburghausen keine Uebermaße bekommen, sondern ihm selbst noch über 397. fl. fehlen; so sind diese Recesse und Conclusa S. Hildburghausen nicht zuwider, und S. Meiningen nicht vorträglich.

W. G. Cap. VIII. per tot. pag. 63. in Specie §. 7. pag. 71. seq.

(16.) Gleichwie aber auch der offenbare Irrthum und leere Wahne, als ob S. Hildburghausen eine Uebermaße wirklich habe,

W. G. Cap. VIII. §. 5. pag. 68. 69.

Gr. Abf. §. 71 - 75. pag. 103 - 117.

Pro mem. N. CXXX. b. Impr. m. 3. pag. 10.

(17.) au Contraire die zu Kayserl. Maj. eingesicherte Portions-Bücher, die gemeinschaftliche Abreden de 15. Jun. und 2. Octobr. 1715. das einmüthige Petirum aller Fürstl. Interessenten de Ao. 1722.

W. G. Cap. IV. §. 3. pag. 12. & Cap. V. §. 2. pag. 22.

und die sub. præf. 13. Maji 1743. und 28. Maji 1745. eingereichte, unterm 24. Maj. 1749? zusammen getragene Impressa beweisen die Nicht-Schuldigkeit handgreiflich: Das Annutzen einer Restitutions

und

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

ist auch schon der bloßen Vernunft zuwider! quia Restitutio se haud extendit ad non accepta.
Gr. Abf. §. 6. pag. 4.

und man findet also mehr Worte darüber zu verlihren, diesseits ganz überflüssig, sondern kan vielmehr in getroster Zuversicht lediglich ad Acta priora submittiren. Kein einziges Conclusum oder Judicatum ist vorhanden, so dem Fürstl. Gegentheil die Ersetzung der Uebermaße nicht auferlegt hätte. (18.)

(18.) kein einziges conclusum ist auch vorhanden, so S. Hildburghausen die Ersetzung einer Uebermaße, welche es nicht hat, noch jemahls bekommen, auferlegt hätte. Vor dem Concluso de 10. Dec. 1735. wird in keinem Concluso dieser Uebermaße gedacht: Und in diesem Concluso soll S. Hildburghausen die im Amte Sonnenfeld befindliche, bekommenne Uebermaße ersehen. Atqui, es befindet sich im Amte keine; es hat keine bekommen;

W. G. Cap. VIII. §. 5. & 6. pag. 66 - 69.
Lib. Rev. pag. 19 - 21.

Ergo ist es auch nach diesem Concluso keine zu ersehen schuldig! und da die beyden Conclusa de 23. Jan. 1742. und 3. Sept. ej. a. sich auf jenes referiren, so ist auch nach diesen S. Hildburghausen zu keinem Ersatz einer Sache, so es nicht bekommen, und so im Amte Sonnenfeld nicht befindlich, gleicher Gestalt nicht verbunden.

W. G. Cap. VIII. §. 8. pag. 73.
Gr. Abf. §. 19. pag. 13.

Thun doch des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu S. Meiningen Fürstl. Durchl. in ihrem bey der Reichs Versammlung am 23. Dec. 1746. in alia causa dictirten Exhibito sub rubro: Kurz gefasste Abfertigung ic. pag. 14. Selbfi das frey mütthige Bekännniß:

Es sey certi immo certissimijuris, quod Conclusa, Rescripta & Indicata, quae ex falsis suppositis lata, ipso jure nulla sint, und können solche, wenn auch schon kein Remedium suspensivum darüber interponiret worden, zu keiner Rechtskraft gedeyhen, vielweniger wegen des mit auf die Welt gebrachten vici insanabilis nullitatis confirmiret werden, sondern es stehe vielmehr dem Gravato frey, quovis Momento seine Gerechtfame dargegen zu behaupten.

Ohngeachtet derselbe an allerhand Inventionen nichts ermangetn lassen. Unter diese gehört insonderait das Ao. 1743. ergriffene Remedium Restitutionis in integrum. Höchst merkwürdig ist die übergroße Bemühung, so S. Hildburghausen Sich dieserwegen gegeben. Es hat zu dessen Colorirung ganze Volumina zusammen geschrieben. Es hat nach erfolgten Kayserlichen Todes-Fall seinen Hofrath und Cammer Præident von Marschall eigens an das Thur-Sächsl. Vicariat abgeschicket: Es hat ungemein

(19.) alles dieses sind gewöhnliche, aber auch leere Exaggerationes des gegentheiligen Schriftstellers!

negotiren lassen: Es hat solche Negationes in möglichster Geheim getrieben: (19.)

wenigstens hat S. Meinigen nichts davon erfahren, vielmehr eine Feder angefehet; Und dennoch erfolgte per Conclusum Lit. A. wider den Fürsil. Gegentheil ein solcher Ausspruch, in welchem besagtes Remedium Restitutionis in integrum am 19. Julii 1745. (20.)

gänglich verworffen und abgeschlagen wurde.

Wider solche vor unstatthafft erkannete Restitutionem in integrum hat bey Ew. Kayserl. Maj. hochpreisl. Reichshofrath das Fürsil. Haus S. Hildburghausen das Remedium Supplicationis vel Revisionis sub præf. 18. Nov. 1745. ungültig & frivole (21.)

ergrieffen, auch ganz unvermuthet so viel Gehör gefunden, daß, Innhalt angebogener Conclusum, de 4. Aug. & 14. Nov. 1746. sub B. die Revision angenommen, und der Gegentheil ad Juramentum Revisionis admittiret werden wollen. (22.)

Es sollte demnach vorjeko eigentlich von einer Revision nicht in der schon längstens decidirten und wirklich zur Execution verwiesenen Haupt Sache, sondern in einem Neben-Punct, ob S. Hildburghausen mit der abgeschlagenen Restitution in integrum zu hören, bloßerdings die Rede seyn: statt dessen tractiret und recapituliret dieser Fürsil. Gegentheil seine vermeintliche und per tot judicata verworffene Merita causæ, von forne an, (23.)

begehret aber damit eine wahre Revisionem Revisionis, oder er will durch einen Absprung dasjenige per Remedium Revisionis abzuändern suchen, was in In-

(20.) aus denen in Libello Revisorio sub præf. 28. Jan. 1746. angeführten pag. 6. seq. widerlegten sieben erroneis Suppositis und in gewöhnlicher Eilfertigkeit

(21.) dessen Gültigkeit und Unvermeidlichkeit ist sub præf. 28. Jan. 1746. erwiesen.

Lib. Rep. pag. 4. / 99.

(22.) nicht admittiret werden wollen, sondern wirklich admittiret und durch solchen wohlbedächtigen Eyd aller Verdacht eines temerarii litigii aufs überflüssigste von sich abgetechnet worden.

(23.) dieses ist contra Lib. Rep. pag. 6. In solchem beschweret man sich (a) in genere darüber, daß das Restitutions-Gesuch vor der Faust abgeschlagen worden, in specie aber (b) daß man, als ob die Fatalia Restitutionis nicht gewahret worden, in der Persuasion sehe,

ib. Grav. 1. 2. 3. 4.

(c) ex rationibus politicis diesem Remedio nicht statt gegeben,

ib. Grav. 5. 6. 8. 7.

(d) sogar nicht einmal auf die in ipsa Executione annoch statt findende Exceptiones gesehen,

ib. Grav. 8.

welches alles ja zu der Frage: Ob S. Hildburghausen mit dem Remedio Restitutionis in integrum zu hören sey? unfrühtig gehört. Dahero ist es falsch, was der Gegentheil gleich jeko saget: Als ob man eine Revisionem Revisionis begehre,

Lib. Rep. pag. 6. seq.

(24.) das dem Libello Revisionis angehängte Periculum.

S. Hildburghausen zum Remedio Restitutionis zuzulassen, und mit seinen Exceptionibus in ipsa Executione admittisibilibus zuzuhören.

stantia

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. *annotat.*

Restitutio in integrum schon abgehandelt und decidendo unzulänglich erkannt war. (24.)

Wenn nun diesem unrechtlichen Muthwillen (25.)

so immerfort Platz gelassen werden sollte; so ist ganz handgreiflich zu besorgen, es werde selbiger von einer Zeit zur andern bis in die Ewigkeit Moras zu nechtiren, und von seiner Schuldigkeit sich los zu halfftern, suchen. (26.)

Der Grund beruhet demnach auf folgenden 3. Punkten: 1.) daß die Reuilion nach schon geendigter Restitutions-Instanz keine statt habe; (27.)

2.) Daß diese Restitutio in Integrum nicht einmal zu jener Zeit intra Terminum legalem angestellt worden. (28.)

widerspricht dem gegnerischen Vorgeben.

Lib. Rev. p. 35.
 add. I. G. Seelig. Dissert. Marb. 1747. hab. de
de reuiv. alt. propter denegat. restit. in integr.

(25.) verwegener Weise nennt man das einen unrechtlichen Muthwillen, da S. Hildburghausen sich deswegen beschweret: weil ihm das in denen Reichs-Satzungen gestattete und bescheinigte Restitutions-Gesuch unter dem falschen Praetext einer Verfümmis und ex Rationibus politicis vor der Faust abgeschlagen, ja so gar nicht einmahl auf die in ipsa Executione annoch statt findende Exceptiones regardiret, und dasselbe zur Restitucion einer Uebermasse, die nicht in *Rerum Natura* ist, ob es gleich seine eigene Ratam noch nicht hat, angehalten werden will.

(26.) S. Hildburghausen nechtiret keine Moras, suchet auch sich nicht von seiner Schuldigkeit los zu halfftern! Aue! Aue! entweder die noch nicht reuirierte Reluenda und Revocanda sind *vera Entia*, und so gut, als Land und Leute; oder nicht? si posterius; kan man ja S. Hildburghausen nicht zumuthen, daß es solche an statt Land und Leute annehmen, und dadurch seinen Amts-Portions-Anschlag, ehe sie gemeinschaftlich reuiriert, vergrößern lassen soll: Si prius; hat S. Hildburghausen sich schon erbothen: An S. Meinungen gegen Vergütung desjenigen, was ihm dieserwegen gebühret, an statt der präterdirten 736. fl. alle Reluenda & Revocanda, welche über 787. fl. Portionsmäßige Revenüen ausmachen, mit allen genossenen Fructibus imaginarie perceptis & percipiendis in solutum abzutreten,

W. G. Cap. VI. §. 38. & 39. pag. 49.
 und seine 397. fl., so ihm fehlen, nur des Verdrusses los zu werden, gar einzubüßten! heißt denn dieses nun Moras nechtiren, und sich von seiner Schuldigkeit los halfftern wollen?

(27.) diese Thesis ist contra Recept. Deput. de Ao. 1600. §. 144. verbis: *Wann in casu Restitutio in integrum Reuivso gesucht wird ic. zumalen Restitutio vor der Faust abgeschlagen.*

Uffenb. vom Reichs Hofr. Cap. 23. Sect. 3. pag. 264.

Deckher. in Concord. Supr. Imp. tribunal. Cap. 23. n. 9.

vid. infr. not. 50.

(28.) hierauf ist überflüssig schon geantwortet in der

Gr. Abf. §. 22. p. 18-20.
Lib. Rev. Grav. I. & II. pag. 6-13.
vid. infr. not. 76. & 91.

⊕

und 3.)

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildbnshäusl. Annotat.

und
3.) daß deren vornehmstes Fundament, nemlich die Documenta noviter reperta, ganz irrig und deren keine vorhanden sind. (29.)

(29.) Weil a.) bey Begehrung der Restituti-
on nicht absolute, noch lauter Documenta no-
viter reperta erfordert werden, sondern, daß sol-
ches aus rechtmäßigen, erheblichen und
wichtigen Ursachen, in *Fallo emergentibus* neu-
en, dienlichen und erheblichen Umständen
gesucht, oder daß, wenn es bey vorigem Ende
Urteil bliebe, der Parthey ein unwiderbring-
licher Schade zugezogen werde, nach denen
Reichs-Constitutionibus schon genug ist;

Gr. Abf. S. 12-18. pag. 7-13.

demächst auch b.) das Fürstl. Haus S. Hild-
burghausen erst zu Ausgang des Jahrs 1742. und
im Anfang des Jahrs 1743. daß die erst Ao. 1736.
von S. Meiningen exhibirte Portions. Rechnun-
gen zur Demonstration der Verkürzung dienlich
wären, zuverlässig inne worden;

W. G. Cap. V. S. 14-17. pag. 29-33.

Gr. Abf. S. 73-75. pag. 110-117.

und über diese Portions. Rechnungen man c.)
Ao. 1743. seq. occasione des Zehend zu Rieth
allererst die Documenta sub N. XIII. XVI. XVIII.
XX. XXIII. XXV. XXVII. XXVIII. XXIX. XXXIII.
XXXV. a & b XL. XLIII. XLIV. XLVI. XLVII.
& LXXVIII. vorgefunden, und aus solchen hin-
terkommen, daß man über 282. fl. nicht in Ab-
gang gebracht,

Gr. Abf. S. 85. pag. 135. seq.

mit dem Dorf Tafach allerhand Räncke ge-
spielt,

W. G. Cap. VI. S. 17-24. pag. 40-42.

Gr. Abf. S. 81. pag. 129-132.

verschiedene Stücke fälschlich vor wiederkäuflich
ausgeben,

Gr. Abf. pag. 80-84.

und Ao. 1707. & 1709. S. Meiningen selbst,
daß dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen noch
über 7. fl. an seiner Erb-Rata im Amt Sonnefeld
fehlen, gestehet;

Gr. Abf. S. 36. pag. 39-41.

so releviret auch dieser Punkt nicht das mindeste.

Zuförderst ist hierbei präliminariter der
irrigte Wahn zu bemerken, daß der Hild-
burghäusl. Sachwalter, Andatarum
more, fronte oculisque rectis streitet und
sich das Fürstl. Haus S. Meiningen, als
einen alleinigen Gegner, vorstellet, da
es doch aller Fürstl. Erbs-Interessenten
Sache conjunctim ist, (30.)

(30.) daß gegenwärtige Sache aller Fürstl.
Erbs-Interessenten Sache conjunctim sey, ist in
gewisser Maaße zwar nicht zu leugnen; Weil a.)
aber S. Meiningen allein diese Sache treibet und
den alleinigen *ag. gressorem* abgibt; kan S. Hild-
burghausen auch gegen Niemand, als S. Mei-
ningen, sich wehren, allermeist, da dieses letztere
Haus jenem seine noch bis dieß Stunde nicht com-
pletirte Erb-Gebühnß der fünf sechs und dreyßig
Theil zu gewähren, unfeigbar verbunden ist.

und vielweniger recht eingesehen, daß
der redicirte Amts Sonnefeldische Por-
tions-Anschlag omnium Consensu und
nach gemeinsam beliebten, ja von S.

(31.) keinesweges aber als lauter *Realitäten*,
sondern vielmehr mit denen in gedachtem Anschlag
ausdrücklich befindlichen Worten: daß darun-
ter auch diejenigen Stücke mit begreifen,
welche seit Ao. 1680. verkauft worden und
Hildb

S. Meiningsl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

Hildburghausen selbst verfochtenen Principis auf 2971. fl. 4. gl. 5². pf. gesetzt worden. (31.)

Wolte er auch hierbey die bekannnten mit S. Meinungen Ao. 1723. gepflogene Umtausch Tractaten vorwenden, und, daß ihm S. Meinungen die Entlassung von der Uebermaße versprochen, vorschützen; so ist es doch vergeblich und wird damit wider die Wahrheit geredet. Nirgends hat S. Meinungen in besagten Tractaten jenen die Befreyung versprochen, noch versprechen können, weil es res omnium Coheredum war. Vielmehr erscheint aus dem deutlich selbst angeführten Worten des 1723^{ten} Recessus, daß S. Meinungen nur, soviel thunlich, und an ihm lieget, bezutragen versprochen, damit S. Hildburghausen von der qu. Uebermaße befreyet werden mögte. Dieses ist gehalten, und, so viel thunlich, beygetragen worden. Da aber die übrigen Fürstl. Interessenten und sonderlich S. Gotha, die S. Hildburghäusl. Schuldig- und so öftters per Recessus. Promilla & Iudicata, wiederholte Verbindlichkeit nicht fahren lassen wollen; so hat es bey S. Meinungen nicht weiter gestanden, es hat sich zu keinem mehren als bona Officia anheischig gemacht, und führet dieses so wenig eine weitere Obligation oder Eviction mit sich. (32.)

jemeher S. Hildburghausen seit dem per iteratas (33.)

Declarationes extra- & judicialiter auß neue bekennet, die Allerhöchste Kayserliche- auch Vicariats- Erkanntnisse erkitten, und hoc in passu weiter nichts urgiret hat, noch, der eigenen Ueberzeugung nach, urgiren können. (34.)

Er hätte also die in seinem Supplications- Libell de praes. 28. Jan. 1746. und sonsten gegen S. Meinungen ausgestoffene grobe Unzulänglichk, von Lichtscheuen, Gewährsmängeln, Vervortheilung, Ungerechtigkeit, grossen Fehlern und dergleichen mehr, wohl erspahren, (35.)

hergestellt werden sollen.

Gr. Abf. pag. 80. lit. 5.
vid. infra not. 134.

(32.) da des Heren Herzog Ernst Ludwigs zu S. Meinungen wepl. Hochfürstl. Durchl. in denen Schalktauischen Umtausch Tractaten de Ao. 1723. sich zur Eviction anheischig gemacht, und dem Fürstl. Haus S. Meinungen diese Sonnenfeldsche Uebermaß in der Theilung allein zugefallen: Würde, wenn diese Tractaten zur Perfection gekommen wären, und in Rechten beständen, des Heren Herzog Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. aber (welche hier selbst, daß alles, was Ao. 1723. vorgegangen, in bloßen Tractaten bestanden, wie hierdurch acceptiret wird, nochmalen eingesehen) nicht selbstn solche judicialiter & extrajudicialiter pro nullis declariret, und die hier angezogene Umstände nicht zu einem separaten Proceß, den Schalktauischen vermeintlichen Umtausch betreffend, gehöret; sich mit leichter Mühe eine valida Renunciatio, und, daß nicht nur bona officia versprochen worden, demonstrieren lassen: Man widerspricht demnach dem Vorgeben hier nur, und versparet alles ad Separatum, den schon vor vielen Jahren beym Reichs- Hofrath anhängigen und noch nicht entschiedenen Schalktauischen Umtausch, Proceß. Dahin Kayf. Maj. solches per conclusum de 3. Sept. 1742. verwiesen und hat daher in Instantia Requisitionis sich auf diese Exception niemahls weiters bezogen.

vid. confessio Saxo-Meinin. not. seq.

(33.) sed erroneas.

W. G. Cap. VIII. §. 5. pag. 66. sq.

(34.) die Ursache, warum man alhier dieses Argument nicht weiters urgiret hat, und zu urgiren Willens ist, erscheint aus dem, was supra n. 32. angeführet.

(35.) daß S. Meinungen in hac causa das Licht scheuet, beweisen die eigene S. Meiningsche Schreiben in specie die vom 5. und 7. Jul. 1736.

W. G. Cap. V. §. 16.

Gr. Abf. §. 73. und deren Beylagen 4 N. XCIV. usq. CII. p. III. & 204. sq.

daß dasselbe die sich hervorgethane Gewährsmängel zu gelten schuldig, zeigt der Reces de Ao. 1705.

W. G. Cap. III. §. 3. & Cap. VI. §. 40. 60.

und folget aus dem gegentheiligen eigenem Verständnis;

Supra not. 7.

die Vervortheilung leget die unproportionirliche Zuschlagung so vieler Non-entium, und zugleich die Ungerechtigkeit und grosse Fehler vor die Augen des ganzen Reichs:

W. G. Cap. VI. S. 7. 17-25. 61. 62.

Gr. Abf. S. 78-79. 81. 82.

Lib. Rev. Grav. VIII. membr. VII. pag. 32.

mithin sind solches zwar verhasste Wahrheiten, aber keine grobe Unzigtlichkeiten.

Hingegen erwägen mögen, daß bey der Rectification 1715--1718. von sämtlichen Erbs- Interessenten, solche Ministri und Rechnungs-Verständige sogar von S. Hildburghäuslischer Seite selbst deputirt gewesen, die gewiß der Beschaffenheit und Principien der alten und neuen Theilungs-Anschläge besser, als andere Neopapientes kundig gewesen (36.)

die so viele Jahre an der Rectification usque ad summus Apices gearbeitet, mit starken Deductionen und Sätzen gegen einander verfahren, und deren Schurimen aufzulösen, solche übel informirte Altercations-Räthe und derer Negoriorum Domus Saxon. ganz unerfahrne Erblichische Cammer-Rath bey weitem nicht werth sind. (37.)

(36.) Das Werk lobet den Meister, und daß so gar auch die wackersten Ministri und Rechnungs-Verständige fehlen können, beweisen die Cap. VI. in der wahren Gestalt angemerckte, bewiesene und also unwidersprechliche Fehler! mit Schimpfen ist also nicht ausgerichtet.

(37.) Wann diese Ministri und Rechnungs-Verständige annoch am Leben wären; würden sie weit Christlicher und moderater von der Sache, als der gegentheilige Schriftsteller, urtheilen, und ihren Neben-Menschen neben sich weder verachten, noch schänden und schmähen: Dahero nimmt man sich auch nicht die Mühe, hierwieder nur zu retorquieren: Loquere, ut te videam! man widerlege vielmehr die gezeigte handgreifliche Errores; alsdenn wird man den gegentheiligen Schriftsteller loben können. Und was dargegen der sogenante geheime Rath Röhn vor impardonable Scherze gemacht; das ist eine Sache, die aus denen nunmehrts handgreiflich deducirten und bescheinigten Umständen auch schon ein Ansfänger im Rechnungs-Wesen sofort einsehen kan:

W. G. Cap. VI. S. 30-32. pag. 44. seq.

Gr. Abf. pag. 68. seq.

die angeführte weitläufigte Deductiones und Sätze aber concernirten nicht die Uebermaß, sondern ganz andere Objecta.

Lib. Rev. pag. 22.

Woforne sie aber ja etwas zu präktiren sich getrauen, ihre Weisheit und Galle wider die übrigen zur Eviction mit verbundene Fürstl. Häuser hätten auslassen können und sollen. (38.)

(38.) dieses ist recht wunderlich: Die übrigen Fürstl. Häuser begehren nichts von S. Hildburghausen, warum soll Es denn mit diesen andinden? wann aber diese sich melden; wird man es gegen selbige so gut, als gegen S. Meininger, behaupten können. Inzwischen aber ist S. Meiningen der nechte Gewährsman!

Inmassen ich und mein Fürstl. Haus nichts weiter, als Unsere gebührende Erb-Raras gesucht (39).

Recht diesem kömmt die Sache an und vor sich auf die geschehene Erb-Vertheilung derer drey im Fürstl. Gesamt-Hause sich ereigneten Coburg, Eisenberg- und Römhidischen Anfälle an. (40.)

Diese Sache ist ganz deutlich, und vorlängst deutlich gemacht. Alle dazu gehörige Aemter sind mit aller Fürstl. Theilhabere Consens angeschlagen, und nach vorheriger genauen Untersuchung und Vertheilung der geringsten Ab- und Zugänge rectificiret, (41.)

söfort die Anschläge, Acta, Protocolla und Disputations-Gesäße inrouliret und zu allerhöchsten Kayserlichen Endschied eingeschicket, durch diesen confirmiret, und zum Fundament der Fürstl. Landes-Vertheilung gesetzt worden. (42.)

(39.) es muß aber S. Meiningen solche an rechten Ort, und nicht bey dem geringsten Theilhaber suchen, der dazu nicht verbunden, und über dieses an seiner eigenen Recels- und Sentenz-mäßigen Erb-Gebühren noch einen grossen Abgang leidet,

W. G. Cap. X. §. 2. pag. 79.
Er. Abf. S. 84. pag. 134.

(40.) Die Sonnenfeldische Uebermaß-Sache concerniret nur den Coburgischen Anfall, als zu welchem das Amt Sonnenfeld eigentlich gehörig gewesen; die beyden letztern gehen hieher gar nicht, und der Eisenbergische S. Hildburghausen gar nichts an.

Er. Abf. S. 84. pag. 134.

(41.) solches ist fürnehmlich von denenjenigen geschehen, welche mit denen alten Portions-Rechnungen ihrer Aemter versehen gewesen, die da freylich wohl zu ihrem Schaden nichts vorher, noch unerinnert werden gelassen haben; da man hingegen dem Fürstl. S. Hildburghäusischen Theil dergleichen, das Amt Sonnenfeld betreffende Rechnungen sicut haud bona hinterhalten und dasselbe in der Unwissenheit gestiftendlich gelassen; Dem sey aber, wie ihm wolle; so ist dennoch bey der sogenannten Rectification auch dieses mit Versicherung worden, daß eher nicht, bis die Reluenda würcklich ad Massam restituiret, und von Kayserl. Majestät die Schwürigkeiten entschieden worden, zur Theilung geschribten und S. Hildburghausen vom Amte Sonnenfeld etwas heraus zugeben, nicht angemuthet werden sollte.

vid. Supr. not. 6.

(42.) aber, wo ist diese Entscheidung und Confirmation? etwa in der Revisions-Sentenz de Ao. 1725. Diese concerniret S. Hildburghausen gar nicht; S. Hildburghausen war kein pars litigans: Die Sentenz de A. 1725. besaget auch nichts von Confirmation der Portions-Anschläge und Decision der Schwürigkeiten, sondern leget die von S. Meiningen, Salsfeld und Getha, niemalen aber von S. Hildburghausen unterschriebene Reparition zum Fundament der Landes-Vertheilung, welches noch keine Entscheidung und Confirmation, zumal gegen S. Hildburghausen, so in Revisorio kein mit litigirender Theil war, involviret.

W. G. Cap. V. §. 2-7. pag. 22-25.
Lib. Rev. pag. 21. in fin. Et seq.

Und gehet, es könnte daraus per impossibile eine Confirmation des von denen Fürstl. Herren Erbs-Interessenten privatim zusammen getragenen Portions-Anschlags de 3. Aug. 1720. erzwingen werden; so müßten dennoch die in solchen eingeschickene Errores so gut, als die so gar in dem

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghausenl. Annotat.

ins obel magnifici... (leg)

... 1771. 18. gr. 3. pf.

Nach diesem gelegten Grunde konnte und durfte die Vertheilung selbst keine Schwierigkeit geben, weil ein jedes Fürstl. Theils Erb-Rata und Recesmäßige Gebährnis gar leicht ausgeworffen werden konnte. (43.)

Dieses war auch, nach der Beslage Lit. C., omnium consensu bewerkstelliget. (44.)

S. Hildburghausen mußte, nach solchem Auswurff, zu seiner Coburgischen Rata 2224. fl. 18. gr. 3. pf. empfangen. (45.)

Es betrug aber das ihm zuge dachte und schon occupirte Amt Sonnefeld, nach dem unanimiter rectificirten Anschlag Lit. D. 2971. fl. 4. gr. 5. pf. (46.)

und trägt es also auf dem Rücken mit sich, daß es 746. fl. 7. gr. 2. pf. ad

autoritate Caesarea Ao. 1572. errichteten, gerichtlichen Anschlag eingeschickene Zerthümer; nach 140. Jahren, non obstante des Kauf. Commissions Endschieds de 6. Nov. 1572. corrigiret worden, gleichgestalt abgändert werden! was bey einem gerichtlichen Anschlag herkömmlich, muß noch mehr bey einem außsergerichtlichen Anschlag geschehen können!

W. G. Cap. V. §. 10. 11. 12. §. 13. pag. 26-29.

(43.) wann man nach der Abrede de 5. Jun. und 2. Oct. 1715. die Reluenda & Revocanda erst ad Massam realiter restituiret und also den Portions-Anschlag vorherd ergänzket hätte; würden wenigstens die Schwürigkeiten bey der Theilung nicht so groß gewesen seyn, als sie jetzt sind; da man S. Hildburghausen vor 26000. fl. Non-entia, so, noviter entdeckter massen, über 787. fl. Portionmäßige Revenüen ausmachen, zugetheilet hat.

(44.) hoc est falsum! Die Beslage sub lit. C. ist von niemand unterschrieben; wenigstens hat S. Hildburghausen solche niemals unterschrieben, und gehet daher solche dasselbe nichts an;

W. G. Cap. V. §. 6. Lit. g. pag. 35.

Gr. Abf. §. 54. pag. 75.

(45.) nicht nach diesem Auswurff, sondern vermög Kaiserlicher Sentenz de Ao. 1714. jedoch müssen vorherd die Reluenda & Revocanda würcklich ad Massam betzestellet werden, ehe läßt sich darauf, als Non-entia, nicht theilen, vielmehr herausgeben,

Gr. Abf. §. 51. lit. g. pag. 66. in fine.

(46.) incl. der, nach der Abrede de 5. Jun. und 2. Oct. 1715. vor der Theilung, und ehe S. Hildburghausen etwas vom Amt Sonnefeld restituiren dürfte, ad Massam würcklich herzußessenden Reluend. & Revocand. welche über 787. fl. Portionmäßige Revenüen betragen; und noch bis diese Stunde an dem Quanto der 2971. fl. 4. gr. 5. pf. würcklich mangeln!

W. G. Cap. VI. §. 36. pag. 48.

und dessen Beyl. sub N. XIII. - XXXV.

Pro mem. m. 1. 2. §. 4. pag. 1. 2. 3. infra Num. CXXVIII.

und das S. Meiningische eigene Geständnis infr. not. 181. §. 2. §. 184.

über dieses ist der Anschlag de Ao. 1572. und dessen Rectification de Ao. 1717. - 1720. keine estimatio per averfionem, sondern ad quantitatem & mensuram.

Gr. Abf. §. 55. pag. 76. seq.

(47.) wann die 787. fl. 1. gr. 1. 1/2. pf. ad massam würcklich restituiret, und die übrige nummero commu-

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annot.

communem Haereditatis Massam, nach so oft wiederholten verbindlichen Zusagen, rektificiren müssen. (47.)

auch demonstirte wichtige Fehler gehoben; mithin die an der S. Hildburgh. eigenen Rata noch abgängige 397 fl. 17 gr. 2 1/2 pf. dahin ersetzt worden sind; will S. Hildburghausen auch seinen Augenblick die Restitution der 746 fl. 7 gr. 2 1/2 pf. verschleiden. S. Meiningen adimplirte die Abrede de 5. Jun. und 2. Octobr. 1715. nebst dem Recess de Ao. 1705. erst seines Orts; es stelle die Reluenda & Revocanda ad Massam her; und vergüte zugleich die übrige wichtigste Gemähes Mängel: Wann S. Hildburghausen in Restitution der so dann erst existirenden Uebermaß nachmals säumig ist, so darrat S. Meiningen Ursache, sich über S. Hildburghausen zu beschweren. Jedo aber ist die Beschwerung ob non factam a sua Parte Adimplerionem noch viel zu frühzeitig, und S. Hildburghausen ist gegen das S. Meiningische Verdict von Restitutions Gesuch aus denen Declarationibus de Ao. 1708. um deswillen ipso iure tatus, weil man ja allezeit behauptet: *Es käme dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen allerdings zu statten, daß es vom Amte Sonnesfeld bis zu wöcklich erfolgter Wiedereinklöfung aller daver alienirten Stücke nichts wieder ab und draus geben dürfte.*

kurz: S. Meiningen gebe erst an S. Hildburghausen eine wahre Uebermaß, ehe sie deren Restitution fodert. Nam restituito nullatenus extendi potest ad nunquam accepta.

Pro mem. m. 7. Num. 7. lit. y. pag. 8. seq. instr. Num. CXXX.

Gr. Abf. S. 51. lit. g. pag. 66.

Dec in der Reichs. Canzley vidim. Extrakt aus dem an Kayf. Maj. eingeschickten Portions - alten Fol. 514. Vol. 111. Num. CXXVIIII.

Die Sache ist ex hactenus Actis, wie gesagt, so klar; sie ist aus den vielen S. Hildburghäusischen Verschreibungen, judicial- und extra-judicial. Befanntnissen selbst offerirten Restitution auch so vielen Kayserlichen und Vicariats-Judicaris, so ungerweiffentlich, daß man es dabey wohl betwenden und auf die Acta priora, in welchen alles schon ad Nauseam usque verhandelt worden, sich beziehen konnte. (48.)

(48.) S. Hildburghausen läßt es, wenn S. Meiningen endlich die Reluenda & Revocanda nach der infra ad not. 187. eingestandenen Abrede de 5. Jun. und 2. Oct. 1715. tüchtig ad Massam bringt; und die übrigen Evictions Mängel nach seiner Schuldigkeit und Versprechen gewähret, gleichergestalt dabey bewenden. Ja es hat gar sich schon den 13. May 1743. erklärt, um wie von der Sache zu kommen, seine zuzufordern habende 397 fl. 17 gr. 2 1/2 pf. Portionsmäßige Revenüen ans Wein zu streichen und gegen Satisfaction vor Nassach und die zu denen Sonnesfeldischen Höfen angewendete Kauff, Gelder, sämtliche Reluenda und also die 787 fl. Portionsmäßige Revenüen an S. Meiningen vor die prætendirte 736 fl. in solutum abzutreten: Ein mehrers kan man mit einigem Schein der Billigkeit nicht fodern.

W. G. Cap. VI. S. 38. & 39. pag. 49.

Gr. Abf. S. 83. pag. 133.

S. Meinigl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotaz.

Zum Ueberflus jedoch soll nur ein und anders, (wiewohl unter ausdrücklicher Reservation in der schon längst abgeurtheilten und in Rem judicatam erwachsenen Haupt-Sache sich nicht einzulassen) zur wahren Erleuterung und desto geschwindern Einsicht des Gegentheiligen Unfugs hinzugefüget werden, damit dessen nichtiger Aufenthalt und die grosse Mißgestalt seiner so genasiten Wahren Gestalt, sammt des Urhebers schlechten Einsicht und Klügeley desto besser an den Tag komme. (49.)

Hilce præmissis & bene ponderatis erscheinet nun I.) deutlich genug, daß die übel angemessene Revision, nach schon geendigter Restitutions-Instanz keine Statt haben könne. (50.)

Es ist eine so unbegreiflich, als widerrechtliche Sache, daß S. Hildburghausen nach so vielen per Recessus gethanen Verheißungen de Restituendo superfluum, (51.)

nach so öfters gericht, als aufergerichtlichlich declarirter Bereitwilligkeit und einsigen Selbstbetreibungen, nach schon würcklich nahmhaft gemachten Satisfactions-Objectis, ja nach so einmüthig lautenden und längst in rem judicatam erwachsenen Gerichtlichen Decisis, (52.)

(49.) dieses heist wohl, ante victoriam triumphum canere. Ex sequentibus erscheinet des Gegentheiligen Concipientis schlechte Einsicht, Klügeley und Unfug, daher will man sich auf dergleichen injurieuse und leere Worte zu antworten, nicht die Mühe nehmen.

(50.) die Restitutions-Instanz ist keinesweges geendiget; sie nimmt vielmehr ihren Anfang, wenn Pars impetrans zu diesem Remedio durch richterliche Erkenntnis und abgelegten Restitutions-Eyd admittiret wird. Hiernächst ist eo ipso, da das Fürstl. Haus ad juramentum Revisionis schon admittiret worden, es: ob post denegatam Restitucionem Revisio actorum statt habe? eine Quæstio Domitiana; Ludolph spricht: nullum adhuc invenimus interpretem juris, qui denegasset.

Conf. Lyncker, de Grav. extraj. Cap. VII. p. 1. §. 2. N. 13. §. 14. pag. m. 565.

Ludolph, cit. in Comment. Camer. sez. II. §. VII. N. 20.

Möser. in Miscell. juridico-histor. Part. II. de Revis. Sect. III. §. 12. p. 373.

Aut. princ. proc. Iudic. Imp. aul. hod. Cap. VII. §. 43.

Seelig Dissert. de revis. Actor. contra deneg. Restit. in integr.

Conf. supra not. 27.

(51.) welche alle ex erroneo præsupposito geschehen, S. Hildburghausen habe die Uebermaße qu. würcklich,

W. G. Cap. VIII. §. 5. p. 66. seq.

(52.) Sententia ex erroneo supposito late non transeunt in rem judicatam, und Restitucio in integrum datur contras judicatas,

Gr. Abf. §. 11. 12. 13. 14. 15. §. 19. pag. 7. seq. was schaden also diese Gerichtliche Decia dem gesuchten Beneficio Restitucionis in integrum? da zumal der Gegentheil bey Hinterhaltung solcher Documenten, ohne welchen doch S. Hildburghausen ohnmöglich auf den rechten Grund hat kommen können, dieselben dem Fürstl. Hause so gefissentlich, als unverantwortlich hinterhalten hat. Ueberhaupt ist zu merken, der Gegentheil redet in der ganzen Schrift davon

davon

S. Meinungl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

davon die meisten in denen S. Meinungl. Exceptionibus inadmissibilis Beneficii Restitutionis in integrum de Ao. 1744. schon angefüget worden, (53.)

mun erst mit einer Revision aufgezo- gen kommen will. Die Revisiones sind ja ein Remedium wider eine vere & erronee beschwerend erachtete Sentenz. (54.)

Daß aber dieses Mittel contra propria Facta und selbst agnosirte Schuldigkeit statt haben könne, ist allen Reichs-Gesetzen zuwider und noch von niemanden unternommen worden. Vor eins, (55.)

Vors andere sind die oberwehnte Kayserliche und Vicariats-Erkänntniße schon am 24. Maji it. 10. Dec. 1735. 23. Jan. & 3. Sept. 1742. längst ergangen, in rem judicatam erwachsen (56.)

und der Terminus Revisioni præfixus wohl ein Duzendmal inzwischen abgelau- fen, (57.)

folglich kommet der Fürstl. Gegentheil viel zu spät damit aufgezo- gen. Ob auch gleich

Vors dritte derselbe einwenden wolte, Er habe nicht in der Haupt-Sache, son- dern wider das ihm Ao. 1745. abgeschla-

ständig nur in genere und von nichts, als *Judicatis, Recessibus & Declarationibus*, und, obgleich die- seits darauf nicht etwa bloß generaliter, sondern specialissime, und aufs gründlichste geantwor- tet; so bleibet er dennoch bey seinen general- Aliteris, ohne sich an die *Specialia* zu wagen.

Gr. VI. Lib. Rev. pag. 21 - 25.

(53.) aber auch in der *Gr. Abf.* und vorge- dachtem *Libello Revisorio* ihre Beantwortung er- langet haben.

(54.) Was der gegentheilige Schrifsteller hiezu haben wolte, ist nicht zu penetriren, zu malen, im *Libello Revis.* die *Gravamina* der Länge nach ausgeführt, der Herr *Seigenthaler* aber, auf nicht ein einiges etwas zu sagen, im Stand gewesen.

(55.) das Fürstl. Haus S. Hildburghausen hat zur Zeit seiner Erklärung und Agnition nicht gewußt, daß es keine Uebermaße habe, sondern in dem irrigen præsupposito gestanden, es habe wirklich eine Uebermaße; hinc *admittenda est ad Remed. Restit. in integrum, licet renunciasset.*

Gr. Abf. §. 75. pag. 113 - 117.

add.

Grotius de I. B. & P. Lib. 2. Cap. XI. §. 6. n. 2. in verb. Si promissio fundata sit in presumptione quadam facti, quod non ita se habet, naturaliter nulla ejus est vis: quia omnino promissor non consensit in promissum, nisi sub quadam Conditione, quæ re ipsa non existit.

(56.) contra res judicatas autem secundum *LL. Imperii* ob justas causas datur beneficium rest. in integr.

Gr. Abf. §. 11 - 15. pag. 7.

und auf die sämtliche *Judicata* findet sich die Er- leuterung in der

Gr. Abf. §. 26 - 31. pag. 26 - 33.

Lib. Rev. Gr. VI. pag. 21 - 25.

(57.) die *Revisio* hat befanntlich ihre gesetzte vier Monate, welche auch mit ihren Erfordernissen aufs allergenaueste beobachtet worden.

Lib. Rev. pag. 4 - 6.

(58.) *supra not. 28.* ist das *Contrarium* bewie- sen, und *infra n. 71 - 102. in sp. n. 91.* wird solches noch ferner ausgeführt.

gene Remedium Restitutionis in integrum die Revision gesucht; So ist eines theils aus nachfolgender Ausführung wohl zu merken, daß die Restitutio in integrum eben so wenig taugte, oder zulässig gewesen. (58.)

Andern theils aber in genugsame Erwägung zu ziehen, wie solche bey dem Chur-Sächsischen Vicariats-Gericht Ao. 1745. abgeschlagene Restitutio in integrum keine Sententia definitiva gewesen, sondern bloß eine inhasiva tot priorem, quo in casu merito rejicitur petita revisio. Ludolf. de Jur. Cam. pag. 328. n. 18. (59.)

Ja soll dritten theils diese Revision alleinig contra denegatam in integrum Restitutionem gerichtet seyn, warum hat denn derselbe die Merita Causæ aus der letztern hieher gezogen, und beyde Remedia confundiret, auch seine vermeintliche Documenta noviter reperta, die aber in der That sehr alt, abgedroschen und unerfindlich sind, (60.)

mit herbey gezogen? die doch in Revisione schlechterdings keine Statt haben. (61.)

Es erscheinet aber daraus eine ihm selbst bewusste Incertitudo causæ. (62.)

Vornemlich aber und vors vierte, daß diese Revision mit großer Verwirrung und Unordnung gesucht sey. Denn die Gravamina sind respectu des Fürstl. Hauses S. Meiningen nicht pertinent, son-

(59.) die Distinction inter sententiam non definitivam & inhasivam ist dießseits abermals nicht bekannt, und über dieses ist das Contrarium, oder daß das Concl. keine sententia inhasiva sey, bereits in denen S. Hildburghäusischen Schrifften bewiesen.

Gr. Abf. §. 20. pag. 15. es quadret also das Allegatum nicht auf gegenwärtigen Casum!

(60.) das Contrarium vid. supra not. 29. & infra n. 103. seq. alldo, daß es keine vermeintliche, alte, abgedroschene und unerfindliche Documenta, sondern noviter reperta seyn, bezeuget.

(61.) die Merita causæ hat S. Hildburghausen mit berühren müssen, daraus desto deutlicher zu erweisen, daß ihm die Restitutio in integrum gegen die Reichs- Gesetze vor der Faust und unter ganz irrigen Prätexten abgeschlagen, ja gar nicht einmal die *in ipsa executione* noch statt habende *Exceptiones* attendiret worden!

(62.) S. Hildburghausen streitet nicht, wie der Gegentheil nur in die Luft, sondern gehet distincte von einem Stück, Objection und Momento zum andern, beweiset auch alles sein Vorse bringen auß überflüssigte: dahingegen S. Meiningen in der ganzen Exceptions-Schrift das hundertste ins tausendste zusammen wirft, und bald *Formalia*, bald *Materialia* causæ angreiffet, gleichwohl aber kein einiges davon distincte behandelt, sondern darüber nur, wie über heiße Kohlen, hinüber rauchet, zum offenbaren Kennzeichen, daß man jener seits auf keine Sache *in specie* etwas Etichhaltiges vorzubringen habe, noch wisse.

(63.) dieses sind wieder General-Einwendungen! Hätte der Gegentheil etwas tüchtiges wider jedes Gravamen und dessen Beweis; würde er sich mit solchen leeren generalioribus nicht aufgehalten haben. Wer hat aber übriges die *Conclusa* de 27. Jan. & 3. Sept. 1742. ausgebracht?

der

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annot.

dern concerniren, wie in obigem §. Zuforderst ist ic. schon erinnert worden, die sämtlichen Fürstl. Erbs. Interessenten und folglich einen Tertium: Quo casu iterum rejicitur Revisio. Ludolf. d. l. (63.)

wer spricht denn S. Hildburghausen hätte sich in Faralibus versümet? judicialiter und extrajudicialiter zur Uebermaß erklärt? S. Hildburghausen habe von 1734- 1736. und längst vorher, daß alienata im Portions-Anschlag wären, wohl gewußt? ihm sey sein Revisions. Gesuch abgeschlagen worden? und S. Hildburghausen wolte den Proceß verewigen, die Facta Commissionis aber annihiliren? als worinnen die in Lib. Revis. auf das distineteste und ohne die mindeste Verwirrung abgehandelte Gravamina eben bestehen? sagt's denn nicht S. Meiningen? wie mag es also hier vorgeben, sämtliche Gravamina giengen nicht S. Meiningen, sondern einen Tertium an.

vid. Lib. Rev. pag. 6. seq. §. supr. n. 30.

Und weilten vors fünfte unter diesen Fürstl. Interessenten das Fürstl. Haus S. Hildburghausen selbst mit begriffen, auch proprio facto die Ao. 1715- 1718 erfolgte Rectification der Nemter, sammt daher folgenden schuldigen Ersatz der Uebermaße approbiret, und sich dazu allezeit schuldig gehalten, ja die Peræquation der Erb. Katarum sehnlich gesucht hat. (64.)

(64.) aber wie? ist's nicht wahr; nur unter dem Beding: Daß nach der infr. ad. no. 184. von S. Meiningen selbst eingestandenen Abrede de 5. Jun. & 12. Oct. 1715. die Rel. & Rev. jedem Anno nach Proportion in quali & quanto zugeschlagen und eher nicht zur Theilung geschritten, S. Hildburghausen auch, vor wirklich erfolgter Redintegration des Masss, etwas vom Ams Sonnefeld heraus zu geben, nicht angemuthet würde, bis solche actualiter ad Massam gebracht? hat man denn auf Seiten der Coheredum solches gethan? was folgt also bey dieser non facta adimplectione à Parte adversa aus alle dem gesagten? S. Meiningen gebe nur erst eine Uebermaße, ehe es die Restitution fodern will!

Wie in den S. Meiningl. Schriften und Impressis schon erwiesen, und hierunter bey Gelegenheit mehrers gezeiget wird; So würde eine Revision contra propria facta & obligata abermals heraus kommen, id quod de jure absurdissimum. (65.)

(65.) Neutiquam! S. Meiningen thue seines Orts seinem selbst eigenem Versprechen in Reccellu de Ao. 1705, und der Abrede de 5. Jun. & 12. Oct. 1715. ein Gnügen, und gewähre anstehendst an S. Hildburghausen, was es daraus zu gewähren, verbunden ist; so cessiret sowohl Revisio als Restitutio in integr. und also wird Restitutio deswegen hauptsächlich mit gesucht, weilten S. Meiningen auf seiner Seiten dem Reccell und Abreden noch kein Gnügen geleistet, in welchem Fall nicht nur Restitutio, sondern auch Exceptio non facti Implementi vel in ipsa Executione noch statt hat.

Lib. Rev. Grav. VIII. m. IV. pag. 29.

Vors sechste erscheinet demnach, und ist leicht an den Fingern abzuzehlen, daß die qu. Revision blos zum Verschleiff der Sache und ad sistendum Executionis cursum, welche schon am 23. Jan. 1742. legaliter erkannt, und am 3. Sept. ejusd. anni renoviret war, ergriffen seye. (66.)

(66.) ex falsis præmissis sequitur falsa conclusio! Man kan mit Händen greiffen, daß S. Hildburghausen diese Revision nothgedrungen suchen müsse: Weil ihm sein Restitutions-Gesuch vor der Faust abgeschlagen; die noch in Executione statt habende Exceptiones übergangen worden; dasselbe nunquam accepta & nurquam existentia restituiren soll; und solches, wann die Execution auf die 736. fl. auch vollstreckt wer

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

den sollte, nicht nur *ultra dimidium* laeditet, sondern auch gar um das ganze Amt Sonnefeld, Hildburghausen, Wehrungen und ein Stück des Amtes Heldburg, gebracht würde:

Pro mem. m. 7. n. 7. lit. B. pag. 8. infr. N. CXXX. Liquidation de mens. Ocl. 1745. ad exhib. sub. praef.

RZK. 18. Nov. ejusd. a. N. CXVI.

zu geschweigen, daß sogar auch nur der vom Fürstlichen Principal und seinen Räten abgelegte *Revisions-Eyd* allen Verdacht eines *temerarii litigii* weit entfernt.

Gleichwie aber eine zum jetzigen Prætext dienende *Restitutio in integrum* in diesem Falle nicht einmal den sonst geordneten *Effectum suspensivum* hat, sondern der Petent mit seinem Suchen abgewiesen und zur Befolgung der vielen *Judicatorum*, ne dicam *propriarum Agnitionum*, durch schleunige *Execucion* billig gehalten wird. *Myning. Cent. I. Obl. 48. (67.)*

also hat auch in specie die *frivola ad æternisandam causam* ergriffene *Revision contra denegatam Restitutionem* in integrum keine Statt. *Moser. de Revis. Sect. 4. §. 7. (68.)*

noch vorz siebende an sich desto weniger einen *Effectum suspensivum*, je mehr diese Wirkung durch den neuern Reichs-Ab-schied der *Revision* benommen ist. *Rec. Imp. de Ao. 1654. §. 124. (69.)*

Bevorab wenn vorz achte noch erwogen wird, daß die vom Gegentheil mit eingeflochtene *Restitutio in integrum* selbst

(67.) da der angebliche Prætext *per not. anteced.* wegfällt; so fällt auch die daraus gemachte *Conclusio* und *Alleg. ex Mynl.* ebenfals weg.

Gr. Abf. §. 24. & 25. pag. 21-25.

(68.) das *Contrarium* ist *supr. not. 50.* aus des Herrn Geheimden Raths *Mosers* eigenem tract. de *Revisione*.

Secl. 3. §. 12. pag. 373.

und andern mehr demonstriret. Der Herr Assessor von *Ludolpb.* saget daselbst *cit. loc. nullum invenimus interpretem juris, qui denegasset, und moser iteret cit. secl. 4. §. 7.* saget, handelt de *Revisione causa principalis*, nicht de *Revisione ob denegatam Restitutionem*.

(69.) wann dieses auch schon auf das *Remedium Supplicationis*, und auf den Reichs-Hofrath applicabile wäre; so leidet es doch hier seinen Abfall: Weil a) S. Meiningen nicht nach Inhalt des besagten Reichs Abschiedes vor Verfertigung des *Revisorii*, um die *Execucion* nachgesucht, b) sich zur *Caution* nicht offeriret, c) solche *Caution* bey der notorischen *exclusion* à *Successione* nicht bestellen kan, d) dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen aus *Vollstreckung* der *Execucion* ein *Dammum irrepabile* zuwüchse, und e) S. Hildburghausen sogar *Exceptiones*, so ihm noch in *ipsa Execucione* zu staten kommen, vor sich hat,

Gr. Abf. §. 24. & 25. in spec. pag. 25.

Moser. Miscell. jurid. histor. Tom. II. de Revis. secl. VII. per tot. in spec. §. 6. 7. 8. 26. 32. in fin. p. 372. & 373.

(70.) am 28. Maji 1745. kamen erst die *Acta* aus dem vorherigen Reichs-Hofrath nach Dresden. Rechnet man nun das geringe *Tempus intermedium* bis zum *Concluso gravante* 19. Jul. ejusd. anni nicht

S. Meinigl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

nicht nude crude, sondern nach Erwe-
gung so vieler mühsamen S. Hildburg-
häusl. Schrifften und Impressorum, wie
ex Adjuncto lit. E. zu sehen, mithin prae-
via causae cognitione, abgeschlagen ist.
(70.)

Und hieraus 2.) ergiebet sich bereits,
dass selbst die Restitutio in integrum von
ihrem Anfang her in der Wurzel nichts
nütze sey. (71.)

Hätten die S. Hildburghäusl. Rathge-
ber und Sachführer die wahre der Haupt-
Sachen Beschaffenheit genugsam einse-
hen und überlegen können; (72.)

Darnebst die Formulas Juramenti prä-
standi recht erwegen, welche in Decret.
General. 1669. & 1671. verfasst sind,
(73.)

würden sie mit der gesuchten Restitution
gewiß zurück geblieben seyn. (74.)

Denn solche geben von sich selbst schon An-
laß genug, jedem Perenti eine genaue
Vorsicht einzuprägen, damit er nicht mit
dem Ghyde ein Spiel und Gespött treibe;
wie ein sehr würdiger und gewissenhaf-
ter Assessor Judicii Cameralis davor war-
net.

Ludolf. de Jur. Cam. p. 310. n. 50.
Doch dieses gehöret alleine ad Formalia &
Solennia des quæst. Remedii. Was aber
desselben wesentliche Stücke betrifft; so
wird es nicht nöthig seyn, sich mit vieler
Widerlegung aller vom Gegentheil ge-
brauchten Sophismatum aufzuhalten.
(75.)

und das gewiß so bald der Referent nicht bestellet
worden, anhebt die Herrn Assessor des dama-
ligen Vicariat. Gerichts ihre überhäuffte Ordina-
re-Schäfte noch abzumarten gehabt; so wird
am Ende eine gar kurze und kaum in etlichen Ta-
gen bestehende Zeit übrig bleiben, welche zur
Einfegung der weitläufftigen Acten angewendet
werden können. Quoad jus ist aber bereits das
Contrarium oben n. 50. & 68. aus dem Herrn Vicar
heimen Rath Moser selbstem ausgeführt!

(71.) vid. das Contrarium supra n. 28. In se-
quentibus not. 76. 91. wird es sich aber noch weite-
ters dilucidiren. Wenn gegenwärtige Sache
sich zum Remedio Restitutionis, nach denen
Rechts- & Gesetzen nicht qualificiren sollte; wäre
wohl nicht zu begreifen, welche sich sonst dazu
qualificire!

Gr. Abf. S. 12. 13. 14. 22. pag. 7 - 20. item S. 86.
& 87.

(72.) zweifelt der Herr Verfasser hieran;
so mag der künftige Herr Referent aus der edir-
ten wahren Gestalt und gründlichen Abfer-
tigung von deren Capacitet, Einsicht und Ueber-
legung urtheilen. Benigstens hat der gegenhef-
lige Herr Schrift- Verfasser die diesseitigen noch
keines einigen Fehlers in jure & facto überführen
können.

(73.) hieran haben dieselben es nicht fehlen
lassen, und zeiget davon das Exhibitum de 25. Oct.
& pres. 18. Nov. 1745. und dessen Deplage sub N.
CXX. & CXX.

(74.) au Contrair. die Einsicht der gerechten
Sache und die gemachte Ueberlegungen haben
ihnen dieses Remedium abgedrungen.

(75.) S. Hildburghäusischer Seiten hat man
keiner Sophismatum nöthig gehabt: weil nichts
natürlicher ist, als daß man das, was man, er-
wiesener maßen, nicht empfangen hat, auch nicht
restituire, so, daß man von einer solchen offen-
bahren Gerechtigkeit eben das sagen kan, was
Cicero in Oratione pro Milone schreibt: *Est
igitur hac non scripta, sed nata lex: quam non didici-
mus, accepimus, legimus; verum ex natura ipsa arri-
pimus, expressimus; ad quam non docti, sed facti; non
instituti, sed imbuti sumus.* Nächst dem ist auch
nichts natürlicher, als daß man das, was man
ersichtlich bey derelinstiger Recessmäßiger und ge-
meinsamer Reluicion an sich zu nehmen, verspro-
chen; auch nicht eher, als diese Recessmäßige Re-
luicion geschehen, an sich zu nehmen, und als ein
wesentliches Stück des Amtes anrechnen zu lassen
schuldig.

S. Meiningl. Vorstellung.

Man will Speciminis loco nur die beyden Haupt-Requisita Restitutionis ganz kürzlich beleuchten. Das erstere ist, ut à Petente fiat intra Quadriennium. (76.)

Hierbey hat nun S. Hildburghausen in der Zeit-Rechnung sich gewaltig geirret. (77.)

Als es Ao. 1706. das Amt Sonnefeld zu seiner Coburgischen Erb-Kara, jedoch salva peraquatione & sub promissione de restituendo superfluum, acquiriret, und dieses Erbietthen in dem Revers Lit. F. wiederholet hatte; (78.)

so ist es bey sothaner rechtlichen Besinnung, wie solches einem Coheredi ohne dem wohl anstehet, eignet und gebühret, beständig geblieben. Es hat darauf die Rectification der Coburgischen Aemter Ao. 1715. mit angetreten, (79.)

solche durch Rechnungs- und Haupt-Depuarie betreiben helfen, die Anschläge Ao. 1718. genehmiget, gegen S. Meiningen so gar verfochten, endlich unter-

S. Hildburghäusl. Annotat.

vid. die gegenheilige, jezo folgende Beylage sub F. §. not. 7. 8.

Gr. Abf. §. 51, lit. g. pag. 66.

(76.) in quam lege Imperii stehet das Fatale Quadriennii? und wenn fängt es an zu laufen? wer das Gravamen selbst nicht weiß, der kan es auch nicht andringen. Ignoti nulla cupido, nulla formido! die bis zu Ausgang des 1742. und Anfang des 1743. Jahres ermangelte Wissenschaft der entschlichen Verführung ist in der Gr. Abf. §. 12. 13. §. 14. gezeigt und §. 22. citl. besaget, daß, wenn das Remedium Restitutionis ja an ein Fatale Quadriennii gebunden, solches erst von der Zeit, da Petens die erlitene Verführung inne worden, zu laufen anfanget.

Gr. Abf. §. 12. 13. 14. 22. pag. 7. 199.

(77.) das Vorgeben ist contra Acta per dicta supra not. antec. nec non in seq. notis.

(78.) aber auf was Weise? vid. sup. not. 64.

(79.) hier thut S. Meiningen einen Sprung! Nicht erst Ao. 1715., sondern schon Ao. 1706. hat S. Hildburghausen die Peraquation mit angetreten, bey solcher die Reluenda & Revocanda meggelassen, und dieselbe mit S. Gotha und S. Meiningen Ao. 1707. & 1709. schon finaliter ajoustiret, wie solches alles supra in specie facti pramissa membr. 4. erwiesen,

add. Gr. Abf. §. 36. p. 39 - 41.

Ao. 1715. lese es sich zwar auch überreden, solche noch einmahl mit angeben, aber wie? unter der ausdrücklichen Condition, daß eher nicht zur Theilung geschritten werden solte, bis die Alienata wieder zum Amt gebracht worden wären, und daß es eher, bis solche alle reluiret, nichts vom Amte Sonnefeld restituiren solte! hic Rhodus! hic Salta!

vid. das Confer. Prot. de 5. Jan. und 2. Oktobr. 1715. so S. Meiningen seinen Except. infr. Lit. G. in dessen Beylagen sub Lit. F. §. II. selbst beygelegt.

Gr. Abf. §. 38. 48. §. 51. pag. 43. 64. 67.

(80.) aber wie? nach denen jekt angeführten Abreden, daß noch vor würcklicher Theilung die Rel. & Rev. vorher realisiert, gemeinschaftlich reluiret, ad massam bergestellt, und eher nicht zur Theilung geschritten, oder ihm etwas

schrie-

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Zilbueghhäußl. Annotat.

schrieben, und auf die Peræquation hefftig angedrungen. (80.)

vom Amte Sonnefeld zu restituiren angemusseth würde, bis alle *Reluenda* allesammt wieder eingelöset und ad Massam gebracht worden, oder kurz: Daß man eher eine Uebermaße nicht wieder heraus geben dürffte, als man solche erst bekommen.

Confer. Exhibita sub pref. 7. Ian. 29. Maji 1721. § 15. Ian. 1722. und das Conf. Protocol de 13. Octobr. 1718. welches S. Meiningen unten seinen Executionibus Lit. G. in der Beilage sub Lit. C. mit beygedrucket, in verbis: Wenn man die von denen S. Salsfeldischen Deputirten erinnerte Gleichheit und Vorschläge beobachtet ic.

item

der hierbey sub N. CXXVIII. angebogene in der Reichs. Cambrley vidimirte Extrakt ex Vol. III. der rectificat. Aßen.

Es hat die Acta und jene rectificierte Meinter-Anschläge, contradicente licet Parte Saxo-Mining., mit inrotuliren, zu Kayserl. Maj. Einsicht absenden, zu Kayserl. höchste Confirmation bewürcken helfen. (81.)

(81.) beydes letztere ist falsch und ersteres ist unter der bedungenen Abrede de 5. Iun. 1715. daß man vor der würcklichen Theilung die Rel. & Revoc. ad Massam brächte, geschehen.

Gr. Abf. §. 58. pag. 85.
W. G. Cap. V. §. 2. pag. 22. seq.

Wie das alles ex infra Adjunctis erscheinen wird. Binnen so vielen Jahren hat es so wenig einige Beschwerden sich zu Sinne kommen lassen, daß es vielmehr per Rec. mit S. Gotha vom 23. Ian. 1720. (82.)

(82.) was gehet der Recels de 23. Ian. 1720. S. Meiningen an? dieses ist ja, respectu diesen Recellus, ein *Tertium* und davor per Concl. de 7. Mart. 1721. dergestalt erkläret, daß es weder Vor- noch Nachtheil an diesem Recels nehmen soll!

Conf. die zum Druck beförderte Concl. p. 172. wann S. Gotha Lust hat, daraus zu agiren; wird S. Zilbueghhäußl. Jhm schon antworten: Ducem Saxo-Meining. illud nihil refert.

W. G. Cap. VIII. §. 3. pag. 64. 65.
Gr. Abf. §. 40-46. pag. 46-59.
Lit. Rev. Grav. IV. m. 3. pag. 24.
Pro mem. m. 7. lit. b. N. 2. seq. pag. 10. infr. N. CXXX.

Den vollen Anschlag des Amtes Sonnefeld, wie er bey letzterer Rectification incl. der *Reluend.* & *Revocand.* bestanden, (sunt ipsa verba Recellus) nochmals übernommen, als richtig agnosciret, und weil diese *Alienata* über 26000. fl. erforderten, dessen Beytrags-Quantum aber nur 19000. fl. ausmächte, den Ueberrest der 7000. fl. mit Gelde bezahlt genommen, damit die völlige *Reluenda* & *Revocanda*, ohne einigem weitem Beytrag der übrigen Fürstl. Herrn Interessenten bezubringen, versprochen, auch bey künftiger Peræquation die an

(83.) die denen Except. Sax. Meinung sub Lit. G. angefügte Beilage sub E. zeigt deutlich, daß dieser Recels zwischen S. Gotha und S. Zilbueghhäußl. und nicht zwischen S. Meiningen und S. Zilbueghhäußl. errichtet, mithin gehet dieser Recels S. Meiningen um so weniger et was an, weil es die Sache selbst dahin betriebe, daß Kayserl. Maj. sub 11. Mart 1721. dahin erkante: solcher Vertrag solte S. Meiningen, *tanquam Tertio*, zu keinem Nachtheil geraden: Wann aber S. Gotha auf diesen Recels provociret, darf es nur das, was

in der W. G. VIII. §. 3. p. 64-65.
in der Gr. Abf. §. 41-46. und in deren Beilagen sub N. LXXXIII. pag. 179-190.

angeführet, lesen; man glaubt, dieser Peræquation

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

dem Amte Sonnefeld sich findende Uebermaße an Portionsmäßigen Revenüen cum omni causa ins Coburgische wieder herzustellen, sich anheißig gemacht hat. vid. S. M. Exc. inadmissib. Benef. Re. lit. in integr. de anno 1744. in Adj. Lit. Ee. (83.)

Diese reiterirte Declaration und Versicherung, gleichwie sie Animum deliberatissimum & enixam restituendi voluntatem angezeigt, (84.)

Also ist auch Herr Herzog Ernst Friedrich I. zu S. Hildburghausen dabey über 4. Jahr, und bis an seinen mens. Marr. 1724. erfolgten Tode fest geblieben. (85)

In gleicher Weise hat dessen succedirender Herr Sohn, Ernst Friedrich II. dabey verharret. (86.)

Und, ob Er gleich vom Monat Martii 1724. bis in Dec. 1728. unter der Vormundschaft gestanden, so hat Er doch, weil er Facta Parentis zu prästiren, ohnedem schuldig gewesen, von erwehntem Dec. 1728., da Er die Majorität erreicht, bis dahin 1742., fölglich binnen 14. Jahren, kein Beneficium Restitutionis sich einfallen lassen. (87.)

Vielmehr während dieser Zeit und besonders 1733. 1734. und 1735. an Ihro Kayserl. Maj. (88.)

wiederholt declariret: daß Er bey der Coburgischen Theilung nicht weiter, als mit der Peräquation und Ersetzung der Uebermaß zu concurriren hätte, zu dieser aber bereit und erböthig wäre.

vid. dict. Except. Sax. Meining. in Adj. Lit. Oo. Pp. Qq. Rr. Ss. Tt.

Er hat auch solches Erbietthen vor damaliger zu Coburg anwesenden Local-Commission mit Benennung eines Objecti wiederholet.

gustus und die Liquidation de mens. Oßobr. 1745. werde dem Fürstl. Haus S. Gotha allen Appetit, darauf zu provociren; vertreiben! und dazu redet auch dieser Receß nur von einer sich findenden Uebermaße, so aber würcklich nicht gefunden worden; noch jemals existiret.

(84.) diese gehet S. Meiningen nichts an, wie schon gedacht.

(85.) damals wußte S. Hildburghausen noch nicht, daß es keine Uebermaße hätte. Und woher beweiset S. Meiningen, daß er dabey fest geblieben? ja wenn auch S. Meiningen es beweiset, was gehet es solches an?

(86.) auch dieses ist nicht zu erweisen; au contraire, als Ao. 1742. und 1743. derselbe, daß er diese Uebermaße nicht würcklich habe, aus denen Rechnungen und übrigen Documenten hinterkommen; hat er sofort sub 9. April. 1743. das Beneficium Restitutionis in integrum gesucht und in der wahren Gestalt sub 13. Maji 1743. fortgesetzt.

(87.) daß Jhn, qua Succesorem singularem, auch die von seinem Herrn Vater gegen die Verfassung des Hauses errichtete und fast ungläubliche Pacta binden solten, ist noch nicht ausgemachet, jezo ist aber davon die Frage nicht. Sondern wenn S. Gotha der Lust ankommt, auf dieses so unheilbaren Nullitäten exponire Pactum zu provociren, wird sich solches geben. S. Meiningen aber geht es gar nichts an.

(88.) in der irrigen Meynung, es habe die Uebermaße würcklich,
Gr. Abf. S. 75. pag. 113 - 116.
Pro mem. m. S. pag. 10.

(89.) in gleichmäßiger irriger Meynung, er habe würcklich eine Uebermaße, welche es doch nunmehr, Sonnenklar erwießenermaßen, nicht nur re vera nicht, sondern auch noch einen Abgang an seiner eigenen Rata hat.

Gr. Abf. S. 75. pag. 115 - 117.

Pro mem. m. 1. 2. 4. §. 8. infra N. CXXX.

Demonstr. Tab. N. CXXIX.

add. l. 14. S. 1. ff. de interrog. ibi: in totum autem confessiones ita ratae sunt, si id, quod in confessionem venit, & jus & naturam recipere possit.

dict.

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

dict. Except. Sax. Meining. in Adjunct.
Lit. Bbb. Ccc. Eee.

nicht minder die Befolgung des inzwischen ausgefallenen Conclui nach Meinungen schriftlich versichert,

dict. loc. Lit. Uu. Xx. Aaa. Ddd. (90.)

anderer Umstände vor diesmal zu geschweigen, weil solche in Actis schon weitläufig enthalten, und zu desto geschwinde- rer Einsicht die oballegirte S. Meiningische Exceptiones inadmissibilis Restitu- tionis &c. sub lit. G. hier beygelegt wor- den. Solchergegestalt siehet es nun mit dem primo Requisito Restitucionis in- tegrum, ut fiat scilicet intra quadrienni- um, sehr gefährlich aus: Dieses Remede- um ist offenbar desert und veräuumet, & ad jura neglecta non datur regressus. (91.)

(90.) ob eundem errorem isto tempore adhuc incognitum & ignotum.

(91.) Ex falsis premisiss fluit non nisi falsa conclusio! die Gefahr ist also nicht so groß, und die Desertion ist erdichtet; denn sub 10. Dec. 1735. wurde zwar S. Hildburghausen auf seine sub Conditione: Wann es eine Uebermasse habe, gethane Erklärung, von Käyserl. Maj. zu einer bekommenen im Amte Sonnefeld befindli- chen Uebermasse angewiesen,

vid. S. Meining. Exc. Lit. G. in der Hey- lage sub Lit. Uu.

und beyrn Sächsl. Vicariat wolste man den 23. Jan. 1742. durch die Sonnefeldische Uebermasse S. Meiningen, wegen seiner Erb- Ratae cum omni causa befriedigen, injungirte zu dem Ende S. Hildburghausen dasselbe bey Vermeidung der Execucion hierunter flaglos zu stellen

vid. S. Meining. Except. Lit. G. in Beyla- gen Lit. Ggg.

ja, als S. Hildburghausen sub & obreptionem, weil es vor jenem Concluso gar nicht gehört wor- den, noch ihm von denen S. Meiningischen Exhi- bitis einige Communication geschehen war, remonstrirte; wurden diese Exceptiones zwar am 3. Sept. 1742. verworffen und S. Hildbur- ghausen solte gar 736. fl. mit Land und Leuten vergmügen.

S. Meining. Exc. Lit. G. in Beylagen Lit. Hhh. & Ii.

Alleine damals wuste 1.) weder Richter noch Bes- klager, daß S. Hildburghausen diese Uebermasse re vera nicht bekommen, und solche im Amte Sonnefeld nicht befindlich wäre; 2.) redet das erste Conclufum von einer wirklich bekommenen, im Amte Sonnefeld befindlichen Ueber- masse; 3.) kam das Refcr. de 23. Jan. 1742. ad nar- rata unius partis heraus; hielt auch 4.) die omnem causam und also mehr, als das Concl. de 10. Dec. 1735. in sich, und da man 5.) beides im Concl. de 3. Sept. 1742. nicht nur außser Attention ließe, sondern auch 6.) das Erkenntniß noch auf Land und Leute extendirete, mithin 7.) dieses Feine Conclusa mere in hacten sind, und 8.) Ao. 1742. & 1743. erst man gewahr wurde, daß im Amte Sonnefeld diese Uebermasse quæst. nicht befinde- lich seye: so suchte man, obgleich in denen Reichs- Constitutionibus von einem Fatali Quadrienni nichts enthalten, dennoch nicht nur vom letztern Concl. de 3. Sept. 1742. sobald man den Irrthum zuverlässig gewahr worden, ja sogar vom ersten gravirlichen Concluso de 23. Jan. 1742. angerech-

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

Aus oben angeführten erhellet vielmehr, daß S. Hildburghausen neuerlich (92.)

und blos ad remorandum Justitiae cursum & aeternisandam causam (93.)

darauf verfallen, diesen Vorsatz hat es allezeit gehabt. (94.)

Alle seine scheinbare Offerten, alle seine Judicial- Versicherungen giengen blos dahin, um von dem Kosten- Beitrag der Ao. 1732. angeordneten Coburgischen Local-Commission sich zu befreyen. (95.)

Nachdem dieser Endzweck erhalten war, setzte es sich wieder auf die hinter Weine. (96.)

Wiewohl vergeblich. Denn schon am 10. Dec. 1735. erfolgete der gerechteste Kaiserliche Auspruch:

Daß wegen des Abgangs der dem Fürstl. Hause S. Meiningen zuerkannten Erb- Rata im Coburgischen, so sich auf 736. fl. erstrecket, und durch die bey S. Hildburghausen ratione des Amtes Sonnefeld befindliche (97.)

Uebermaße verursacht worden, es schlechterdings bey der mehrmalen von dem Herrn Herzog zu S. Hildburghausen judicialiter geschenehen Erklärung sein Bewenden habe, daß nemlich ermelde Herr Herzog nur gedachte bey dem Amt Sonnefeld bekomene (98.)

net, intra Quadrannium um die Restitution nach, Gr. Abf. S. 12. 13. 14. 22. pag. 7-21. und über dieses, wenn es gleich fingertermaßen veräußert wäre; Könnte man S. Hildburghausen doch seine Exceptiones, so ihm noch in Executione zu statten kommen, und also Exceptiones non adimpleti Contractus erroris calculi &c. nicht abschneiden.

(92.) sobald es den Irrthum zuverlässig hinterkommen,

(93.) diese Beschuldigung ist contra Acta. Wer die Sache, wie sie an sich ist, ansieht, wird sagen müssen: pro avertendo irreparabili damno sey S. Hildburghausen um das Beneficium Restitutionis in integrum eingekommen.

(94.) dieses kan S. Meiningen nicht erweisen. vid. supr. not. 12.

(95.) damals war es S. Hildburghausen wirklich ein Ernst: dann es hatte keine Rechnungen, und wußte nicht, daß es nicht einmal seine Selbst eigene Erb- Gebühriß vor voll habe.

(96.) dieses Vorgeben ist contra Acta: Denn bereits den 3. Jul. 1734. wurde S. Hildburghausen von denen Commissions- Kosten absolviret, S. II. Except. Lit. G. in Beyl. Lit. 29. und noch am 19. Maji 1736. ehe man die Rechnungen bekam; bliebe man, obwohl erronee und in der Meynung, S. Hildburghausen habe wirklich diese Uebermaß, bey solcher Erklärung. S. II. Except. Lit. G. in Beyl. Lit. Ee.

(97.) nicht also ein Non-ens, sondern eine wirklich bey S. Hildburghausen befindliche

(98.) eine bekommene, nicht eine nicht bekommene Uebermaße, wie sich jeso findet, da S. Hildburghausen nicht einmal seine eigene Rata noch hat.

Pro mem. pag. 1. 2. 3.

Ueber

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

Uebermaße ohne den mindesten Anstand, ohnweigerlich wo, der Continguität nach, es sich am füglichsten thun lassen wird, erlesen soll.
Hätte nun der damals regierende Herr Herzog zu S. Hildburghausen ein Remedium & restitutionis in integrum darwider ergreifen wollen, so hätte es intra terminum legalem bis zum 10. Dec. 1739. geschehen sollen. (99.)

(99.) Panatur, hoc esse verum! quid inde? gegen das Concluf. de 10. Dec. 1735. konnte und wolte der damalige Herr Herzog keine Restitution suchen. Denn Kayf. Maj. injungirte ihm mehr nicht, als wessen er sich selbst erklärt, nemlich eine Uebermaße, so er bekommen, und eine Uebermaße, so beym Amte Sonnesfeld befindlich wäre; seine Erklärung sub praef. 18. & 31. Mart. 1735. gieng dahin:

Wann ja dieses Fürstl. Haus verbunden wäre, wegen des Amtes Sonnesfeld noch etwas heraus zu geben, wolle es solches lieber in Güte bewerkstelligen,
vid. Concl. de 29. Mart. 1735.

haec conditio nihil ponit in esse, und da es keine Uebermaße bekommen, im Amte Sonnesfeld auch keine befindlich, au contraire noch über 397. fl. dem Fürstl. Hause S. Hildburghausen an seiner eigenen Rara abgehen; so war ja S. Hildburghausen durch dieses Conclufum nicht graviret, wie konnte es also eine Restitution gegen dieses suchen? Wann es die Uebermaße bekommt, will es keinen Augenblick mit der Restitution cunctiren!

Immassen die darauf folgende Kayserl. und Vicariats-Erkänntnisse, wie obgesagt, bloße Confirmatoria & inhaesivapriorum sind, (100.)

(100.) dieses ist contra Jura, Acta & Evidentiam Concluforum! In dem sub 10. Dec. 1735. ausgefallenen Conclufo hatte es bey der S. Hildburghäusischen Erklärung, wann es etwas herauszugeben, verbunden wäre ic. sein Bemenden, und S. Hildburghausen solte nur die bekommenene, die im Amt befindliche Uebermaße restituiren.

vid. S. 11. Exc. sub lit. G. in Beyl. Lit. Uu. in dem Concl. de 23. Jan. 1742. aber soll es pure die Uebermaße ohne zu sagen, ob es eine bekommenene oder nicht bekommenene, eine im Amt befindliche oder nicht befindliche sey; und noch darzu cum omni causa.

vid. S. 13. Exc. Lit. G. in der Beyl. Lit. Fff. und in dem Concl. de 3. Sept. 1742. abermals die Uebermaße pure und so gar mit Land und Leuten restituiren.

vid. S. 11. Exc. Lit. G. in Beyl. Lit. Hbb. sind dann dieses Confirmatoria & inhaesiva. Da immer in einem mehr, als in dem andern, und in beyden letztern das Wort: bekommen und befindlich, weggelassen ist?

Lib. Rev. Gr. 1. pag. 87.

so nur die Execution übertragen, und wogegen also, zumal in dieser offenbar kundigen Sache, kein weiteres Remedium statt haben können. (101.)

(101.) da die Reichs- Constitutiones denen gravirten Partheyen das Beneficium Restitutionis in integrum ohne allen Widerspruch verstaten;

Gr. Abf. S. 12. pag. 7.

so kan S. Hildburghausen gar nicht begreifen, warum ihm gegen die gravirliche Concl. de 23. Jan. & 3. Sept. 1742. das sub praef. N. H. N. 9. April.

Zwar verfället S. Hildburghausen hierbey auf das Tempus quadriennii utile a die Sententiæ & Documentorum noviter reparatorum computandum. (102.)

Allein auch dieses ist ein erdichteter Einfall, von welchem nun 3.) ganz kürzlich gezeigt werden soll, daß nach dem zweyten erforderlichen Haupt- Requirito (103.)

die Documenta noviter reperta gänzlich erinangeln und auf einem überal unerfindlichen Schein-Grund beruhen, (104.)

folglich mit sammt dem Quadriennio utili & Die Scientiæ zum leeren Aufenthalt der Sache erdichtet sind. (105.)

Fasset man das unnütze Gesage aus denen S. Hildburghäusl. Schrifften und ad vasta usque opera angewachsenen Impressis kürzlich zusammen: Beschauet man die so genannte: entdeckte Wahre Gestalt, diesen ungeheuren Körper, etwas genauer; so laufft alles auf den falsch gemachten Dunst hinaus, als ob A) die Sonnekeldische alte Rechnungen von 1559. bis 1570., (106.)

woraus die Portions-Anschläge bey der Haupt-Landes-Theilung 1572. formiret worden, ihnen unbekannt gewesen, bey der Rectification 1715. bis 1718. nicht adhibiret, (107.)

sondern von S. Meiningen zuruck behalten, (108.)

1743. folglich noch intra quadriennium interponirte Remedium Restit. in integr. cum dispensatio seiner ganzen Coburgischen Rata und eines guten Theils von denen altdäterischen Landen vor der Faust abgeschlagen, ja so gar seine ihm noch in ipsa Executione zu statten kommende Exceptiones außser Bedacht gelassen werden mögen!

(102.) das Quadriennium fängt allerdings eher nicht, als von der Zeit, da Petens die Verfürzung zuverlässig inne worden, zu lauffen an!

Gr. Abf. §. 22, Num. XIII. pag. 18. seq.

(103.) die Requirita, so zur Admission ad Beneficium Restit. in integr. erfordert werden, sind in der Gr. Abf. aus denen Reichs-Constitutionibus angeführet und sind solcher Eilffe, unter solchen aber

7^{mo} zur Hand gebrachte Urkunden, von denen

8^{vo} Petens einige Wissenschaft nicht gehabt, oder doch

9^{no} selbige zur Sache dienlich zu seyn, nicht vermeynet hat,

Gr. Abf. §. 12. & 13. pag. 7. & 8.

(104.) dieses Assertum ist contra Acta. vid. *supr.* not. 29.

(105.) Das, und alles folgende *sup. ad Lit. A.* ist ein unnützes Gesage, so mit nichts erwiesen.

(106.) und über dieses auch die alte Acta und übrige diensame Nachrichten,

W. G. Cap. V. §. 14. pag. 29.

und die Designation de 14. Oct. 1709. als welche beweiset, daß damals nur etliche wenige, meistens theils Parthey-Sachen concernirende, Acta ausgehändiget worden,

W. G. cit. l. §. 16. pag. 31. seq.

Gr. Abf. §. 35. lit. a. pag. 38.

vid. *infr.* not. 117-134.

(107.) die Rectifications-Protocolla beweisen es nicht, daß diese Rechnungen, in den Rectifications-Jahren 1715. bis 1718. bey handen gewesen

W. G. Cap. V. §. 16. pag. 31.

infr. not. 117, 126, 137. & 151.

(108.) da S. Meiningen Ao. 1736. in einer Schrifft an die Coburgische Local-Commission aus diesen Rechnungen Extracte gefertiget; Pan und

es ja nicht leugnen, daß es Ao. 1736. solche ge-
habt:

Wann aber solche S. Hildburghausen Ao.
1705. extradiret bekommen hätte; wo hätte dann
S. Meiningen dieselben Ao. 1735. herbeekom-
men? In seinem Schreiben spricht es: Von
denen Herrn sub-Delegatis. Ob es wahr,
läßt man an seinen Ort gestellet sehn!

dem sey aber, wie ihm wolle; so wird dadurch
noch nicht, daß S. Hildburghausen die Rechnung
vor Ao. 1736. gehabt, bewiesen: au contrai-
re, es ist ein Argumentum a contrario!

Gr. Abf. Num. C. pag. 209. & not. 117-137. incl.

und erst i 736. nach Hildburghausen ex-
tradiret worden, (109.)

(109.) beweiset die S. Meiningische Antwort
und Design. de 31. Jul. & 6. Aug. 1736.

Gr. Abf. Num. C. pag. 209. inf. not. 137.

folglich anseht inter Documenta noviter
reperita gehöreren. Hieraus aber (B)
hätte man den irrigen Anschlag des Amts
Sonnefeld zuerst erkennen, (110.)

(110.) mit Beihilffe der Kauff- Brieffe und
übrigen Documenten: denn im Anschlag steht
alles nur in *Kolle*; und die Kauff-Brieffe beweisen,
daß der Portions-Anschlag offenbar falsch sey.

Gr. Abf. pag. 81. N. 5. 6. 7. 8. 10.

und daß solcher theils durch unterlassene
Abschreibung des Hierher Zehends und
anderer abgekommenen Stücke, (111.)

(111.) e. gr. (a) des Zehends zu Colberg, (b)
Zehends zu Eract. (c) des Hofes zu Müllingen.
(d) des Gülthofs zu Leutendorf. (e) der Gült des
Siegenhofs. (f) des Zinses zu Weidhausen (g)
des Reichs zu Griesendorf. (h) des Fekens
Reichs und (i) zweyer Jüder Reiff- Stangen;
welche Posten 282. fl. 10. gr. 4 1/2. pf. Portions-
mäßige Revenüen betragen.

W. G. Cap. VI. §. 47. seq. pag. 55-58.

Gr. Abf. §. 85. pag. 155-157.

theils durch die in Zugang gebrachte Re-
luenda & Revocanda (112.)

(112.) welche zum Theil, wie das Dorf
Nafach, der Dohrbacher Reich und der Hof zu
Nothwinda nicht einmal zu denen Reluendis ge-
hören;

W. G. Cap. VI. §. 17-36. pag. 40. usque 48.
insgesammt irreluibles sind;

W. G. Cap. IV. §. 19. & Cap. VI. §. 1. pag.
34-36.
und 787. fl. 2. gr. 1 1/2. pf. Portionsmäßige Reven-
nien ausmachen.

W. G. Cap. VI. §. 8. pag. 38-48.

auf ein solches Quantum rectificiret wor-
den, da doch (C) diese Reluenda & Revo-
canda kein wesentliches Stück und ohne
Abnugung, mithin der würcliche Ertrag
von dem hochgesetzten Amts-Anschlag
nicht vorhanden wäre. (113.)

(113.) vid. W. G. Cap. VI. §. 3. pag. 35. seq.

Diese Beschaffenheit hätte (D) bey der
Coburgischen Local-Commission 1735.
das damalige Ministerium nicht gewußt

(114.) dieses beweiset des Geheimden Rath
Pankerbüters Eydl. Aussage, besonders deren
articulus 25. & 44. de qua infra nota 254. seq.
plura.

R

und

und daß es mit der ehmaligen Rectification seine Nichtigkeit habe, præsupponiret. (114.)

Woraus das judicialiter & extrajudicialiter geschene Erbiethen de Restituendo superfluum erronee oder ex justa ignorantia entsprossen, (115.)

nunmehr aber der Irrthum aus besagten Amts-Rechnungen, (116.)

als denen Instrumentis noviter repertis erschienen seye. Allein es sind dieses insgesammt nur lautere Schein-Gründe; und insonderheit (quoad A) unerfindlich, daß die Sonnenfeldsche bey der Landes-Theilung 1572. und auch bey der Rectification 1715-1717. pro Basi genomme alte Amts-Rechnungen dem S. Hildburghäusischen Ministerio unbekannt gewesen. Es stecket in diesen Worten eine besonders ausstudirte Equivocation. (117.)

Soll es damit so viel gesagt seyn, als wann solche zu aller Zeit dem erwehnten Ministerio unbekannt geblieben; so ist dieses ein unwahres Afferum, dem alle Conferenz-Protocolla und Theilungs-Acta ins Angesicht widersprechen. (118.)

(115.) denn S. Hildburghausen wußte ja nicht, daß es seine eigene Portion noch nicht einmal vor voll hätte, sondern stunde in dem irrigen Wahn, es habe wirklich eine Uebermaße.

(116.) und übrigen vorgefundenen Urkunden, *vid. supr. n. 29.*

(117.) mit besserem Recht, als S. Meiningen, kan S. Hildburghausen hier sagen: Es stecket in diesen Worten eine besonders ausstudirte Equivocation: Ao. 1715-1717. sind nicht die Rechnungen de Ao. 1559-1570. sondern der Portions-Anschlag de Ao. 1572. bey der Rectification pro Basi genommen worden. Sodann sagt man ja dieses nirgends, daß die Ao. 1572. bey Erreichung des damaligen Portions-Anschlags pro Basi genomme Amts-Rechnungen dem S. Hildburghäusischen Ministerio gänglich unbekannt gewesen, sondern man sagt nur: S. Hildburghausen hätte weder vor, noch bey, noch nach der Rectification, die alten Rechnungen des Amtes Sonnenfeld gehabt; solches ist nicht nur bereits oben in Not. 106. schon demonstrirt worden, sondern es erhellet auch daher, daß Sie in der von S. Hildburghausen Ao. 1709. über die extradirten Acten ausgestellten Recognition nicht siehen; bey der Kayserl. Subdelegation Ao. 1736. aber S. Meiningen noch Extracte aus diesen Rechnungen exhibirte, und die S. Gothaische und Salsfeldische Deputirte schon Ao. 1718. vorgaben: Die Rechnungen, woraus der Portions-Anschlag de Ao. 1572. gefertigt worden, wären nicht mehr vorhanden: Wann also auch gleich dem damaligen Ministerio die Rechnungen qu. bekannt gewesen wären, dessen Bedeiß wegen der jetzt angeführten Präsumtion in Contrarium S. Meiningen führen müßte, was hätte es geholfen, da man, daß sie nicht mehr vorhanden wären, vorgebe? und Niemand, wo denn solche Rechnungen anzutreffen wären, sagen wolte.

(118.) S. Hildburghausen sagt nicht solches, sondern nur: es habe die Portions-Rechnungen de Ao. 1559. seq. eher nicht, als Ao. 1736., da S. Meiningen sie extradirte, in die Hände bekommen,

W. G. Cap. V. §. 16. pag. 31.
was hilft also alle dieses raisonniren? centies caedem reperuntur, mutatis quandoq. verbis, sententia, quæ ipse tamen rem controversam minime attingunt, & omnes eorum conatus

Wie

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annot.

Wie bald mehrers erscheinen wird.

(119.)

Verstehet man aber das jegige Ministerium darunter, tunc responderetur: Concedendo torum Argumentum. Ja S. Meiningen glaubt fogar, beweisen es auch fogar die gegenleitige Scripta, daß selbigem Theile die meiste Successions-Puncta noch unbekannt sind. (120.)

Es ist aber in gegenwärtiger Sache davon die Frage nicht. Wer kan davor, daß sie es nicht wissen? Möchten doch wohl die Mutationes des dasigen Ministerii so frequent, wie mit denen Groß-Beziers gewesen seyn. (121.)

Folget aber daraus: daß derer jegigen Unwissenheit einen Deckmantel, oder Casus fonticas, rescindendi negotia bene ponderata & res inter Dominos Principales jam transactas, itemque decisas ac judicatas abgeben könne? (122.)

Die Diener representiren nicht Personam mysticam vel moralem Reipublicae ac Principatus, sondern Princeps regens. Jene sind nur Werkzeuge und Gehülffen. Wenn nun dieser solche Werkzeuge

in meras exeunt ταραλογίας, & si dicendum, quod res est, stultas quasdam ταραλογίας, spricht

Ziegler de artibus Rabulariis Cap. XIX. §. 5.

(119.) Conf. Contrarium
infr. N. 125 - 136.

(120.) man gönnet dem gegentheiligen Schriftsteller seinen superflugen Wahn, Glau- ben, und will sich, weil es zur Haupt-Sache nichts beyträget, darüber nicht auf halten, sondern die Beurtheilung andern überlassen. Solenne id causidicis quibusdam, ut, cum non suppetat, quod ad causam dicendam faciat, probris & criminationibus excipiant adversarium, non eum in finem, ut robustiorem causam reddant, & victoriam hac ratione obtineri posse, putent, sed ut ægre faciant adversario, firmioribus probationibus innitenti, per suaum habeant.

Ziegler. cit. l. Cap. XXI. §. 1.

(121.) der gegentheilige Schriftsteller muß, da er auf solche Similia verfallen, um deswillen darüber allem Ansehen nach, eine ausnehmende Freude empfunden haben, weil er selbige unten noch etliche mal wiederholet. Wann er aber bedacht hätte, daß die Groß-Beziers gemeinlich, wegen Verätherey, Eingriff in die Krieges-Casse, gebrauchten Unterschleiß, und weil alles bey ihnen venal gewesen, um ihre Chargen gekom- men; wurde er denen entwichenen Ministris viel mehr zur wahren Schande diese Expression nicht aufs Tapet gebracht haben.

(122.) um diese Folge bekümmert man sich S. Hildburghäuscher Seits, weil man dergleichen diesseits nicht behauptet, so wenig, als um des gegentheiligen Schriftstellers übel gerathene Schlässe und schlechte Kenntniß der Gemüths- Gaben. Das Publicum wird am besten zu urtheilen wissen: ob es ein Werk eines schwachen Verstandes und schlechter Einsicht sey: Eine vom Gegentheil so künstlich und arglistig verdeckte und verborgen gehaltene Sache, wodurch dem Hoch- fürstl. Hause S. Hildburghausen vor die liebe lange Weile ein unverantwortlicher Nachtheil von bey nahe einer halben Million zugezogen werden wolle, an das helle und nun jedermännlich in die Augen scheinende Licht gestellt zu haben!

(123.) Es wäre wohl Schade um die Zeit und das Papier, so man in Widerlegung dergleichen leeren Dicerereyen zubrächte. Denn, wenn auch gleich Princeps & Ministri pro una eademque Persona zu achten; so wäre dennoch einem ex proprio errore & adversarii dolo aufs

S. Meiningsl. Vorstellung.

wegschmeisset, und mit den neuerweh-
ten untüchtige Arbeit machet; so dienet
ihm dieses zu keiner Entschuldigung, und
noch weniger zu einem Remedio Juris.
(123.)

Weiter will man diesen Punct moraliter
& politic vorsetz nicht zergliedern.
(124.)

Es ist demnach dermalen genug, daß zur
Zeit des ventilirten Successions-Negotii
dem Principi & Capiti Reipublicæ, sammt
dessen Ministris die quæst. alte Sonnenfel-
dische Amts-Rechnungen bekant genug
gewesen, auch tempore Rectificationis
1715-1718. ungemein durchsuchet wor-
den. (125.)

Die Rectifications-Protocolla beweisen
dieses Sonnenklar. Man erwäge nur
das erstere von allerseits Fürstl. Herrn
Erbs-Interessenten Rechnungs-Deputir-
ten ad fin. Ao. 1715. entworffene, wovon
ein Extract sub Lit. H. hier angefüget ist.
(126.)

S. Hildburghäusl. Annotat.

alleräußerste Leichten selbst sein Recht durch zug-
lassene Remedia zu salvirn, undenommen.

(124.) und wenn der gegenheilige Schrifte
steller stille geschwiegen, Philosophus & Politi-
cus mansisset!

(125.) diejenigen, so sie in Händen gehabt,
werden sie freulich wohl durchsucht haben; aber
davon, daß S. Hildburghausen dieselbe gehabt
und durchsuchet, findet man nicht die geringste
Spur: au contraire, in dem zu Kayf. Maj. eine
geschickten Vol. III. der

Portions-Akten fol. 26. seq. fol. 106. fol. 513. a. seq.
wovon zu desto geschwinderer Einsicht sub Num.
CXXVIIII. aus der Reichs-Canzley ein Extract
bengelegt ist, spricht S. Salsfeld und Gotha am
26. Mart. 30. April und 30. Jul. 1718, noch:

Die 12-jährige Rechnungen, woraus man
den Portions-Anschlag de Ao. 1572. gefertiget,
wären nicht mehr vorhanden.

Gr. Abf. S. 51. pag. 66. seq.

Wo sind sie denn also Ao. 1736. hergekommen? Ao.
1718. mense Augusti gaben S. Gothaische De-
putati den in denen S. Meiningschen Schrifften
allegirten Extract zur Probe zu denen Rectifica-
tions Akten, und sagten: Sie hätten die Rech-
nungen noch im Archiv gefunden

vid. die S. M. Schrifte sub G. in der Bey-
lage Lit. T. über welcher zwar, daß solche aus
Hildburghausen communiciret worden, im
Rubro gedacht wird, S. Hildburghausen hat
aber den Extract nicht gemacht, sondern S.
Gotha conf. der in der Reichs-Canzley
vidimirete sub Num. CXXVIIII. angedruckte
Extract aus denen an Kayf. Maj. eingeschickten
Portions-Akten fol. 603. seq. Vol. III.

Solchergestalt können sie ja nicht an S. Hildburghausen
Ao. 1705. oder 1709. extrahiret worden seyn?

Gr. Abf. S. 51. pag. 67.

(126.) dieser Rechnungs-Extract besaget zwar
in Rubro, daß er nach Anleitung der alten Aemter
Rechnungen, gefasset; wie aber nicht dabey ge-
meldet, was solches vor alte Aemter Rechnun-
gen gewesen; also beweiset auch das Nigrum a.)
nicht mit einem Wort, daß die alten Portions-
Anschlags-Rechnungen bey der Hand, vielweni-
ger, daß b.) Sie in S. Hildburghäusischen
Händen gewesen - und wird man c.) besonders
weder in diesem, noch sonst einem Protocoll finden,
daß über den Annum normativum hinaus in die
alte, selbiges normativum gleichwohl constituirende
Portions-Rechnungen recurrirt worden:

Der Ab- und Zugang aber mußte aus denen nachherigen von 1572. bis zum rectificirten Anschlag de Ao. 1718. geführten Rechnungen und denen Theilungen de Ao. 1640. & 1680. ermäßiget werden.

Gr. Abf. §. 74. lit. n. - g. pag. 13.

vid. infr. not. 127. & 133.

In selbigen wird Num. 1.) in specie bey dem Ante Sonnfeld ein starker Error, so Ao. 1572. begangen worden, mühsam ausgefunden, und mit 300. fl. in Zugang gebracht. (127.)

Nicht minder werden bey dem Zugang Num. 2.) die 178. fl. 12. gr. 7. pf. Ab- und Zuriß-Gelder, das ist, die Defrairung des vor Alters üblichen fremden Zuspruchs und Schmaruzer weitläufigt untersucht. (128.)

Ferner wird im Zugang Num. 7.) eine geringe Post von 12. fl. 1. gr. 11. pf. weitläufigt untersucht und pro & contra bestritten. (129.)

Alles dieses zeigt die geschehene genaueste Untersuchungen genugsam an. Doch hierbey bliebe es noch nicht. Nur gedachte der Rechnungs-Deputirten Arbeit wurde hierauf ein ganzes Jahr bey den Fürstl. Höfen selbst pro & contra überleget, sodann mit Anfang des Jahres 1717. in Conferentia noch einmal vorgenommen, und von den Principal-Deputirten revidiret; dabey auch insonderheit die Rechnungs-Deputirte mit zu ziehen beliebt: wie das Conferential-Protocol Lit. I. beweiset. (130.)

Wobey auch wosß zu merken, daß von Seiten S. Hildburghausen der Rath und Rentmeister Müller, ein geschickter Mann, zum Rechnungs-Deputirten, und der Reichs-Hofrath und Geheim Raths-Direktor von Carlstein, zum Principal-Deputirten damals gebraucht worden,

(127.) aber wie? etwa aus denen Rechnungen de Ao. 1559-1570? Neutiquam! durch Nachrech- und Nach-*Calculirung* der in dem Portions-Anschlag de Ao. 1572. selbstn mie in Anfsatz gebrachten Bünden, welche nicht 1338. fl. sondern nur 1038. fl. betragen.

W. G. Cap. V. §. 10. & 13. p. 26. & 29. und in deren Bevilagen N. I. pag. 8-11. & N. VI. VII. & VIII. pag. 18. 21. & 23. membr. 1. it. infr. not. 131. & 130.

(128.) jedoch abermals nicht aus denen alten Portions-Rechnungen, sondern, wie die Worte lauten, aus denen nachherigen Theilungen und dem, was Ao. 1674. vorgegangen.

W. G. Cap. VI. §. 43. in fin. pag. 33. und in deren Beyl. N. I. VI. VII. & VIII. pag. 10. in fin. & pag. 18. 21. & 23. m. 2. & m. 3.

(129.) abermals nicht aus denen alten Rechnungen, sondern, wie S. Salsfeld und Meiningen in der Rectification selbst sagen: weil solches in allen Theilungen passiret und über den terminum a quo war.

Gr. Abf. §. 57. pag. 79.

W. G. in Beyl. N. VI. m. 7. §. S. S. und S. II. pag. 19. supra not. 126.

(130.) in dieser Bevilage sub Lit. I. wird zwar gedacht, daß de modo procedendi gesprochen worden, es siehet aber davon wiederum kein Wort darinnen, daß die Haupt- und Rechnungs-Deputati die alten Portions-Rechnungen darbey conferiret: au contraire, man hat sich, wie die Worte daselbst lauten, blos derer Nachrichtigen von denen Rechnungs-Deputirten und des von diesen gefertigten Zusammentrags dabey bedient; und also giebt diese Bevilage vielmehr ein Argument gegen den S. Meiningischen Schriftsteller und zum Beweiß des Contrarii, daß man nemlich die alten Rechnungen dabey nicht conferiret, augenscheinlich ab.

(131.) daß der Rentmeister Müller zu dem Rectifications-Werck mit adhibiret worden; ist ganz unersündlich, und, daß zu Zeiten des Herrn Reichs-Hofraths von Carlstein es noch erleidlich zugegangen, hat zwar S. Hildburghausen nie geleugnet;

W. G. Cap. VI. §. 22. 30. & 31. pag. 44. seq.

Gr. Abf. §. 42. pag. 51-54. & pag. 68. Lit. K.

§

ein

ein Mann, der bekanntlich in diesem Successions-Geschäfte von grosser Einsicht war. Man sieht auch aus dem Protocollo selbst, wie genau diese Principal-Deputirte das Werk untersucht, (131.)

Die Principal-Deputirte aber mögen das Werk noch so genau untersucht haben; so ist doch weder in dem Begelegten noch in einem andern, den Portions-Anschlag des Amts Sonnenfeld betr. Protocollo Rectificationis auch nur die mindeste Spur anzutreffen, aus welcher man erweisen könnte, daß gedachte, so hoch erhobene Ministri und Rechnungs-Bediente die Portions-Rechnungen bey Rectification des Amts Sonnenfeld nachgesehen, vielmehr ist im vorherstehenden erwiesen, daß die 6. in Abz. und Zugang geschriebene Posten schon bey der Theilung de Ao. 1680. dem Herrn Herzog Albrecht resp. in Abz. und Zugang geschrieben worden, und also wußten dieselben aus diesen den Abgang, aus denen neueren Rechnungen aber den Zugang, und hielten unnothig, nach denen alten Rechnungen zu fragen, zumalen die Deputirte der übrigen Fürstl. Häuser einmüthig versicherten, daß solche alte Sonnenfeldische Rechnungen gar nicht mehr vorhanden wären.

Gr. Abf. S. 74. pag. 113. Lit. m. seq. & infra not. 181.

und bey Num. 2.) im Zugang sogar einen kleinen Irrthum von 1. fl. 1. pf. ausgefunden, (132.)

(132.) woher denn? etwa aus den alten Rechnungen! nein! weil im Portions-Anschlag de Ao. 1572. nicht 178. fl. 12. gr. 7. pf. sondern nur 177. fl. 12. gr. 6. pf. standen. Und also erscheinet hieraus, daß man über das Jahr 1572. hinaus in die Rechnungen de 1559. 1570. nicht gegangen, und der ex errore mehr präventirte, mithin abgestrichene 1. fl. 1. pf. nicht, weil er nicht in besagten Rechnungen, sondern weil er nicht in dem Portions-Anschlag de Ao. 1572. stand, abgestrichen worden.

vid. selbst die gegentheilige Beyl. sub I. und die bey der W. G. befindliche Beylagen sub N. I. pag. 10. in fin. N. VI. VII. & VIII. pag. 18. 21. & 23. membr. 2. it. die nota 127. supr. b. Exh.

im Additional-Zugang Num. 9.) eine gang intricate Post aus den Rechnungen bezugebracht, (133.)

(133.) aber nicht aus denen von Ao. 1559. 1570. vor verlohren ausgegebenen alten Portions-sondern aus denen in neuern Zeiten verführten Rechnungen; weil in dem Portions-Anschlag de Ao. 1572. die Weisheit Leute stehen; in denen neuern Zeiten post ann. 1572. aber jene Abgabe cessiret hat!

vid. Lit. I. b. Exh. und in der W. G. angegebene Beylage sub N. I. pag. 11. in medio und die Beyl. sub N. VII. p. 22. m. 9. & VIII. p. 23.

und im Abgang Num. 8. wenige caduc gewordene Gefälle bemercket. (134.)

(134.) aber wieder nicht aus denen alten, vor Ao. 1572. beschlossenen Rechnung.

vid. die gegentheill. Beylage sub Lit. I. und W. G. Cap. VI. §. 60. pag. 59. und deren Beyl. sub N. L. pag. 91. in fine.

Wels

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annot.

Welches nicht anders, als durch genaue Collationirung der alten und neuen Rechnungen geschehen können. (135.)

(135.) daß S. Hildburghausen weder vor, noch in, noch nach der sogenannten Rectification bis ad ann. 1736. diejenige alte Rechnungen des Amtes Sonnefeld, welche den Portions-Anschlag des forhanen Amtes confirmiren, und ohne welchen dieser ohnmöglich vollständig verstanden und eingesehen werden kan, gehabt haben, ist in *precedentibus* sogar per *Confessiones Adversariorum* erwiesen, auch zugleich, wie es mit der Rectification zugegangen, und, daß man zu Ausfündigmachung der in dem rectificirten Portions-Anschlag zu- und abgeschriebenen Posten die alten Rechnungen nicht conferiret, zum Ueberfluß gezeiget worden.

supra noi. 117-134. incl.

Solchergestalt ist wohl eine ausnehmende Dreistigkeit, wenn jeso das S. Hildburghäusische Ministerium dem Rectifications-Geschäfte einen Irrthum andichten, (136.)

(136.) dieses ist eine ausnehmende Dreistigkeit, wenn der S. Meiningl. Schriftsteller gegen so viele in denen an den Kayf. Hof eingeschickten Rectifications-Acten, in dem sub N. CXXXVIII. angedruckten, bey der Reichs-Cantley vidimirten Extract befindliche Confessiones der sämmtlichen Fürstl. Häuser dem Fürstl. Hause S. Hildburghausen, daß es bey der Uebergabe des Amtes Sonnefeld diese Rechnungen schon bekommen habe, beschuldiget, und diejenige Irrthümer leugnet, welche doch S. Hildburghausen in der W. G. nach allen Pfennigen aus denen Portions-Rechnungen nunmehr dergestalt demonstriret hat, daß der S. Meiningl. Schriftsteller solche, so zu sagen, mit Händen greiffen kan.

den Mangel der Sonnefeldischen Rechnungen allegiren, und sogar S. Meiningen einer Zurückhaltung bis Anno 1736. beschuldigen will. (137.)

(137.) daß Ao. 1705. S. Hildburghausen gar keine Documenta, Ao. 1709. aber etliche wenige, und unter solchen keine alte Portions-Rechnungen erhalten, auch Ao. 1718. solche S. Hildburghausen nicht gehabt, beweisen die über die extradirte Acta ausgestellte Recognition;

Gr. Abf. S. 74. pag. 112.

die an Kayf. Maj. eingeschickte sub N. CXXXVIII. von der Reichs-Cantley extrahirte Portions-Acta;

fol. 26. 106. 519. Vol. III.

daß aber S. Meiningen solche Ao. 1736. allererst an S. Hildburghausen extradirte; beweiset das S. Meiningl. Schreiben sub 31. Jul. und præf. 6. Aug. 1736.

Gr. Abf. Num. C. pag. 209.

Ob man also S. Meiningen hierbey etwas mit Unrecht beschuldige, und wer von Ao. 1705-1736. die Rechnungen qu. nach diesen Reichs-Acten fundigen Umständen gehabt habe? will man den Herrn Referenten beurtheilen lassen!

Diese Rechnungen sind gleich Anfangs mit dem Amte Sonnefeld an S. Hildburghausen extradirte (138.)

(138.) solches ist per demonstrata in not. 106. 125. & 137. offenbar falsch und erdichtet auch per rerum naturam ohnmöglich.

und in dasigen, zu Coburg meistens sub-
sistirenden Deputati und Ober-Amt-
manns zu Sonnefeld, von Carlstein, Ge-
wahr sam gekommen. (139.)

und bey den nachherigen Conferenzen
viele Jahre von ihm producirt und ge-
brauchet worden. (140.)

Wenn er also nicht zugegen war; so
konnten auch die übrige Fürstl. Deputati
in Sonnefeldischen Punkten nicht fort-
kommen. (141.)

Man siehet dieses aus dem ExtraActu Pro-
tocolli Lit. K. (142.)

(139.) Negatur & pernegatur! wie hätte
denn S. Gotha am 18. Jun. 1718. die extrahirte
Rechnungen in denen Archiven finden können?
wenn sie in des Reichs Hofrath Carlheims Ge-
wahr sam gewesen: Da derselbe, als S. Hild-
burghäusl. Deputatus noch am 1. Jun. 1718. der
Conferenz begehobnet und nach dem 28. Jun.
1718. erst zu Hildburghausen ausser Diensten ge-
kommen?

Gr. Abf. pag. 68.

Gr. infr. not. 123.

(140.) dieses ist bald gesagt, aber nimmer
mehr erweislich.

(141.) Ist abermals ein leeres, mit nichts erwie-
senes Geschwätz, wovon der *Extrakt de 18. Jun.*
1718. das Contrarium zeigt, in welchem, ob-
gleich Carlstein nicht in Gotha gegenwärtig war,
S. Gotha dennoch sub N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. einige
verwickelte Extracte aus denen Rechnungen zur
Probe, wie es schreibt, communicirt.

Extrakt aus denen zum Hochpr. RZK.
eingeschickten Relifications - Allen Num.
CXXVIII. Lit. D.

(142.) hier geruhe doch der hocherleuchtete Hr.
Referent die Gefährde des gegentheilige Conspi-
ciren zu attentiren! Anfanglich wird diese Bey-
lage fälschlich vor einen *Extrakt des Relifications-*
Protocolli ausgegeben, indem dieser *Extrakt* nicht
aus dem *Relifications-Protocollo*, sondern aus dem
S. Gothaischen gemeinen Jahres- & Letrag,
welchen es seiner Schrift vom 2. Aug. 1718. we-
gen des Hofes Nothwinda sub Num. 17. & 19. bey-
geleget hat, hergenommen ist.

vid. die Kayf. Maj. eingeschickte *Relific.*
Alta Vol. III. fol. 513. 169. welche unter
Reichs Cansley Hand und Siegel sub Num.
CXXVIII. ExtraActisweise beygeleget sind.

Man siehet also, was von denen gegentheiligen
vidimus zu halten!

Gr. Abf. pag. 67.

hernach ist der vorerwähnte Adl. Hof zu Nothwinda
erflich Ao. 1638. heimgefallen; mithin ist es ohn-
möglich, daß er unter dem Portions - Anschlag
de Ao. 1572. begriffen gewesen: immasen denn der
ganze Context es giebet, daß unter denen Noth-
windischen abgängigen Rechnungen keine, als
die von gedachtem 1638. Jahr an zu verstehen
seyen, consequenter unter dem S. Meiningschen
Vorgeben die arglistigste Fallacia verdecket sey,
wie solches schon oben ad not. 141. bereits überflüs-
sig beschreibet ist.

Gr. Abf. S. 35. & 51. pag. 38. 67. in fine & 68.
in princ.

it. supra not. 9.

Es konnte Ao. 1718. den 28. Junii, da der von Carlstein abwesend, und gleich darzu grobezieriret ward, der Portionsmäßige Ertrag des Amts Sonnenfeldischen Hoffes Rothwind nicht beygebracht werden. (143.)

(143.) hier hat der Schriftverfasser sich selbst vergessen. Vermöge dieses Beschlusses ist nach dem 28. Jun. 1718. Carlstein erslich in Ungnade verfallen: wie hat denn S. Gotha, wann die Rechnungen qu. in des Reichs Hofraths von Carlstein Händen, und solcher doch bis nach dem 28. Jun. ein S. Hildburghäusl. Bedienter noch gewesen, am 18. Jun. 1718. dieselbe bekommen? und wie mag der S. Meiningl. Schriftsteller sogar wider seine Ueberzeugung und contra Evidenciam Facti sagen: man hätte, wenn er abwesend gewesen, in Sonnenfeldischen Sachen nicht fortkommen können? Selbsten der von S. Meiningen beygelegte S. Gothaische in Abwesenheit des Herrn von Carlsteins gefertigte gemeine Jahrs Ertrag überführt ja den Herrn Verfasser einer handgreiflichen Unrichtigkeit.

Conf. die S. Meiningl. Exc. sub Lit. G. in Beyl. sub Lit. T. N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. welches der jeryo sub K. beygelegte Extract ist, und quoad passum concernentem unter der Reichs- & Cambray-Hand und Siegel sub N. CXXVIII. angedruckt befindlich. *id. supr. not. 141.*

Nach dieses Mannes Fatalität sind zwar die Rechnungen einige Zeit in der Irre herumgegangen, bis er zum Cancellariat in Coburg gelanget. (144.)

(144.) dieses ist wieder ein leeres Vorgeben, so sich aus dem S. Gothaischen so genannten gemeinen Jahrs Ertrag und dessen Exhibite de 2. Aug. 1718., da sie schon damals in Gothaischen Händen gewesen seyn müssen, von selbst refutiret.

Gr. Abf. pag. 67. und die Reclise. *Ala Vol. III. fol. 53. seq. in der Beyl. sub Num. CXXVIII.*

Hingegen niemals in S. Meiningische Hände gekommen, noch vorenthalten worden. (145.)

(145.) S. Meiningen war ja bis 1735. Mits Besizer von dem Coburgischen Archiv; wie mag es also den Besitz dieser Rechnungen und deren Vorenthaltung leugnen? Wagn es aber auch wate, quid inde? Sufficient. S. Hildburghausen hat bis ad ann. 1736. sie auch nicht gehabt; und niemals zu Gesichte bekommen; S. Meiningen aber, der den Recels de Ao. 1705. mit Hildburghausen erlicher, und die Eviction, wie überhaupt, so auch die Aushändigung der Acten in specie versprechen, seige, daß S. Hildburghausen solche Rechnungen vor Anno 1736. bekommen!

vid. supr. not. 106. 126. & 137.

Dieses mein Fürstl. Haus hat solche erst Ao. 1735. durch Vorschub damaliaer anwesenden Local-Commission, und zwar zu dem Ende, heraus gebracht, damit die Sonnenfeldische Orte und Gefälle, so der Contiguität nach zum damals S. Hildburghäusl. Seit erbothenen Superfluo

(146.) S. Meiningen mag solche Rechnungen Ao. 1735. aufs neue bekommen haben, oder nicht; so gehet dieses S. Hildburghausen nichts an: Zumachen schon genug ist, daß dieses letztere Fürstl. Haus dieselbe weder bey, noch nach der *Acquisition* des Amts Sonnenfeld, auch nicht bey der Rectification oder sonst vor Ao. 1736. erhalten habe. S. Meiningen gestehet selbst, daß es solche am

W rekti-

restituendo dienlich, Portionsmäßig aus-
geworffen werden könnten. (146.)

Weil nun dergleichen Arbeit grosse Mühe
erforderte; so konnte man solche nicht
eher, als das folgende Jahr, nach Hild-
burghausen restituiren. (147.)

und müsse nothwendig erst den rechten
Gebrauch davon machen, (148.)

weil die Hildburghäusische Tergverfäls-
sungen schon zum Voraus abzunehmen
waren. (149.)

6. Aug. 1736. an S. Hildburghausen extrahiret;
Gr. Abf. N. XCPL. XCVIII. & C.
die vorherige Exhibirio ist auch Facti; und demz
nach muß S. Meiningen gleicheraestalt beweisen,
daß es vor dem Jahr 1736. schon einmal S.
Hildburghausen diese Rechnungen extrahiret ge-
habt, und wie sie wieder aus ihren Händen gefom-
men. In rebus Facti ist es mit einem leeren Sa-
gen und exclamiren nicht ausgerichtet!

(147.) dieses ist abermals unrichtig; sub 17.
Jan. Ao. 1736. bekennet ja S. Meiningen, daß die-
se Arbeit schon damals geschehen und übergeben
gewesen.

vid. das S. Meiningl. Exhib. sub pref. 21. Aug.
1741. Lit. G. 2. membr. 5.

Warum hat es dan bis in den Monat August noch
über ein halb Jahr, da die Local. Commission
in Coburg anwesend, und ihm daran gelegen war,
daß bey dero Anwesenheit die Sache ausgemach-
et worden wäre, die exhibirion traintret? in No-
ta sequenti plakt es wider sein Denken mit der
raison von selbstn heraus!

vid. not. seq.

Gr. Abf. Nr. C. pag. 200.

(148.) dieser Gebrauch war schon am 17. Jan.
1736. gemacht, und doch exhibirte S. Meiningen
die Rechnungen nicht, weil S. Hildburghausen,
wie S. Meiningen selbstn schreibet, diese theils
zu einem Mittel, theils zu einem Prætext, die
Rückgabe zu protrahiren, gebrauchen mögte.

Gr. Abf. N. XLVIIII. pag. 206.

Man wolte also S. Hildburghausen die Mittel,
die Sache einzusehen, damals noch subtrahiren,
und fürchtete sich, S. Hildburghausen käme hin-
ter die arglistige Griffe und Berhelungen!

vid. sup. not. 146.

(149.) dieses ist eine ganz falsche Inculpation
und recht lächerliche Endschuldigung. S. Hild-
burghausen hat nie tergiversirt; Ehe noch Kay.
Maj. auf die Restitution erkannten, erklärte es
sich unterm 18. und 31. Mart. 1735. wann es etwas
zu restituiren schuldig wäre; wolte es solches
in Güte restituiren, und wiederholte diese Decla-
rationes post Concl. de 10. Dec. 1735. in dem gristen
Irrthum von Zeit zu Zeit: S. Meiningen aber
behinderte durch Vorenthaltung der Rechnungen
die würkliche Restitution, welche S. Hildbur-
ghausen tunc temporis bewerket hätte, und auch
noch jesho, wo es Ao. 1742. & 1743. den offensbaren
Irrthum, und, daß es noch nicht einmal seine ei-
gene Raram, geschweige denn eine Uebermaße
hätte, nicht hinterkommen wäre, abgetreten ha-
ben würde. Und also hat es nie tergiversirt.

Gr. Abf. S. 71. 75. pag. 103-117.

Hernach würde ja S. Meiningen weit eher zu sei-

nem Zweck gelangt seyn, wenn es bey Anwesenheit der Local-Commission die Rechnungen gleich anfänglich hergegeben, als daß es damit bis ganz zuletzt zurück hielte; wann die S. Hilburghäusl. beschuldigte Gewohnhait zu tergiversiren, seine Nichtigkeit hätte; würde die schweisge exhibition hievor das beste Recept gewesen seyn. Allein eben hieraus ercheinet, daß dieses ein bloßer Prætext sey, und S. Weiningen, wie es selbst in oben angeführtem Schreiben gestehet, S. Hilburghausen durch deren Dorenthaltung nur in seiner Unwissenheit vorsätzlich hin zu halten gesucht.

Gr. Abf. in Weyl. N. XLIII. pag. 206.

(150.) Wie jenes, nemlich die angeschuldigte Tergiversation, notorie unrichtig ist; so kan, daß diese Rechnungen noviter reperta sind, notorie nicht gelegnet werden, wie ex dictis in not. 29. & ex seq. erhellet.

So wahr und notorisch nun dieses ist, auch von S. Hilburghausen die Extradition Ao. 1736. selbst bekennet wird; es ben so unerfindlich ist es auch, wenn man ad obtinendam in integrum Restitucionem aus sothanen Rechnungen Documenta noviter reperta machen will. (150.)

Sie sind nicht noviter reperta, sondern seit Ao. 1707. bey Uebergabe des Amtes Sonnefeld bis 1718. in dasigen Händen per jam dicta gewesen, auch vorlängst abgedroschen worden. (151.)

Daß aber die jetsigen Rätthe einen neuen Fund daraus machen wollen, ist vergeblich. Es kommt per jam dicta nicht auf Sie, sondern auf das Caput Reipublicæ an, und Niemand kan davor, wenn ein Princeps allezeit schädlich gewesene Mutationen erfahrner Diener beliebt hat. (152.)

Und gesetzt einmal, jedoch nicht eingestanden, es wäre darauf zu reflectiren; so gestehen sie ja den Empfang in anno 1736. selbst. (153.)

(151.) ist falsch, per demonstrata in not. 106. 107. 117. 126. 142. incl.

(152.) vid. responsionem sup. not. 120 - 124.

(153.) dieses ist zwar wahr; allein a.) sind diese Rechnungen die Documenta noviter reperta nicht allein;

vid. sup. not. 29.

hernach wurden b.) diese Rechnungen Ao. 1736. nicht zu dem Ende, daß man daraus: Ob S. Hilburghausen eine Uebermaße habe? verificiren wollen, sondern den S. Meiningl. Extract zu collationiren, und, was vor Dete man abtreten wolle, zu überlegen, verlangt.

Gr. Abf. N. XCV. XCIX. pag. 205. seq.

Man wußte c.) bis ad A. 1742. & 1743. nichts davon, daß in dem Portions-Anschlag so gewaltige Fehler stüßen; die Rechnungen aber mit Beyhülffe der übrigen Documenten hietinnen ein so großes Licht geben würden.

Gr. Abf. S. 85. pag. 106.

M 2

Nun

Nun sind aber von diesem Jahre an bis zum ergriffenen Restitutions-Beneficio 1742. abermals 6. Jahr und drüber verflossen. (154.)

Folglich hat Ao. 1745. von dem hohen Vicariats-Hofe, deme ohnehin als vormaligen zur Coburgischen Local-Zeitung geordneten Commissions-Hofe, die schlechte Beschaffenheit, quoad merita causa, nicht unbekannt war, (155.)

diese Restitutio in integrum nothwendig abgeschlagen werden müssen. (156.)

Hieraus folget nun der Schluß, daß die vermeinten Documenta noviter reperta ein leeres Non-ens sind. (157.)

Sie können nicht einmal präsumtive tales seyn. Die Präsumtiones fallen per allegata Protocolla & Acta völlig dahin, (158.)

zur Admissio ad Benefic. Restit. in integr. ist a ber d.) alternative, daß man entweder von denen Documenten keine Wissenschaft gehabt, oder doch solche zur Sache nicht dienlich zu seyn, vermeynet, allenfalls schon genug.

Gr. Abf. §. 12. Lit. a.) & §. 13. N. 8. & 9. p. 8. Und wann e.) auch dieses alles nicht wäre, müßte S. Hildburghausen doch mit seinen *Exceptionibus in ipsa Executione admissibilibus* gebühret werden.

S. Hildburghäusl. Pro mem. membr. 7. N. 5. 6. 7. pag. 7. 8. & 9. N. CXXX. b. Imp.

(154.) dieses ist eine abermalige Verdrehung der Rechte. Das Quadriennium, wann eines nach denen Reichs-Constitutionibus erforderlich ist, sängt, wie *supr. n. 102.* schon erinnert, nicht a tempore Documentorum noviter repertorum, sondern von der Zeit, da man die Verführung zuwecklich inne worden, allererst anzu lauffen.

Gr. Abf. §. 22. in sp. m. X. pag. 19. supponiret auch eine *sententiam gravantem*, welche ante A. 1742. & 1743. ja noch nicht in rerum natura war, wie schon oben überflüssig erwiesen.

vid. not. 100.

(155.) der Commissions-Hof ist leider! Ao. 1734. gleich, da er in Coburg eingerichtet, in dieser Sache sehr präveniret worden, wie deren Besichte vom 5. Oct. und 10. Nov. 1734. schon besagen;

Gr. Abf. §. 70. pag. 102. er hat aber gleichwol gar wohl, daß S. Hildburghausen in meritis causa aufs beste fundiret sey, bey der Restitutions-Instanz eingesehen.

Lib. Rev. Grav. II. pag. 11.

(156.) sie hat nicht abgeschlagen werden können, wie in Lib. Revif. per torum deduciret.

vid. Lib. Rev. de 28. Jan. 1746.

(157.) ex falsis præmissis sequitur falsa conclusio: Vor Ao. 1736. hatte S. Hildburghausen die Portions-Rechnungen nicht;

vid. *supra* not. 106. 108. 117. 126. 142.

Ao. 1742. und 1743. fandte es die übrigen Documenta erslich vor;

vid. *supr. n. 29.*

und in letzt besagten Jahren wurde es erst, daß ihm noch über 397. fl. an seiner eigenen Rata fehlten, mithin es ohnmöglich eine Uebermaße haben könne, und also die Verlegung, zuversichtlich inne.

(158.) *supr. not. 1. 2. 6. seq. in spec. 131.* ist das Contrarium ausgeführt.

und

und zudem sind Documenta praesumptiva nova ad beneficium Restitutionis nicht hinlänglich, sondern es müssen Probationes vere novae seyn. Per jura notoria. (159.)

Diesemnach ist folgbar, (quoad B) daß der rectifizierte Amts-Sonnesfeldische Portions-Anschlag nicht irrig, sondern nach seinen wahren Pertinentien auf 2971. fl. 2c. gewürdiget worden. (160.)

Wo bey einer Sache so viel Mühe, als obgedacht, angewendet wird; wo man die herkömmliche und fest gesetzte Theilungs-Principia vor Augen hat; wo man ad Normam der ältern und neuern Rechnungen alles sorgfältig und repetita vice wiederholet; wo endlich die Fürstl. Coheredes, und besonders der am meisten interessirte Theil alle Objecta genau unterfuche, und den Schluß mit genehmiget: da kan man gewiß von keinem Irrthum und Verführung sagen. (161.)

(159.) die diesseitigen Gründe und Beweise sind allesammt so qualificiret, wie sie der Klare Buchstabe der Reichs-Satzungen zum Remedio Restitutionis in integrum erfordert.

Gr. Abf. §. 12. §. 13. pag. 7-9, & §. 16. §. 17. pag. 10. & 11. conf. not. 29. & 126.

(160.) er ist allerdings irrig, und nicht nach seinen wahren Pertinentien auf 2971. fl. gewürdiget worden! denn unter solchen 2971. fl. 2c. stehen 282. fl. 10. gr. 4½ pf. so abzuschreiben vergessen worden, 74. fl. 10. gr. 6. pf. in welchem er verfürget, und 787. fl. 2. gr. 4½ pf. an Relucendis & Revocandis, so noch nicht wirklich wieder ad maassam gebracht; Und also bleibt rezens ihm kaum 1827. fl. 2c. und über 397. fl. weniger, als S. Hildburghausen zu seiner Erb-Portion haben sollte, anzwar wahren, doch aber meistens theils extra territorium gelegenen Pertinentien übrig.

W. G. Cap. VI. §. 8-61. pag. 38-60.

Gr. Abf. §. 37. pag. 78-85.

die sub N. CXXIX. in fin. h. impr. angedruckte Demonstrationische Tabell, allwo solches auf einem einigen Bogen, so, daß kein Mensch was darwider sagen kan, arithmetice & mathematice demonstrirt.

(161.) bey dem Eoburgischen Deputations-Werck de Ao. 1715-1718. welches doch vielfältig mal unterbrochen worden, hatte man mehr, dann hundertley Objecta deliberranda, von welchen kaum der allermindeste Theil der Zeit auf den Sonnesfeldischen Anschlag gewendet worden.

W. G. Cap. IV. per tot.

Gr. Abf. §. 47-57.

Lih. Rev. Grav. VI. pag. 21-22.

Und also ist alles das declamiren und exclamiren um so mehr vergeblich: weil oben bereits das Contrarium: daß man nemlich die wenigste Zeit auf den Sonnesfeldischen Portions-Anschlag verwendet, darbey nichts weniger, als die Theilungs-Principia vor Augen gehabt, und die Portions-Rechnungen de Ao. 1559-1570. dabey mit nichten conferiret habe, demonstrirt.

supra not. 8. 46. 48. 64. 79. & 80.

it. not. 126-135.

Ein hocherleuchteter Herr Referent geruhe doch der Wahrheit zu Liebe nur den Commentarium, welchen S. Meinungen über die Abrede de 5. Jun. 1715. unterm 3. Oct. d. a. geschrieben, und seinen eigenen Exceptionibus de Ao. 1744. sub G. Lit. I. N. & O. mit andrucken lassen, nachzuschlagen, und erwege alsdenn, da dasselbe nachselbst selbst mit dem Zusatz: es könnte zu einem andern per pacta nicht einmal verbunden werden, recht bedenklich sagt: Der wahre, darbey gehabte

N

Nun

S. Meinngl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

und bey Abfassung der Abrede *de 5. Jun. 1715.* supponirte Verstand sey dahin gegangen, daß wann die Wiederherbeybringung der *Rel. & Rev. de facto* nicht *practicable*, solde keinereweges zum Portions-Anschlag, sondern nur diejenige, so wüecklich und *in Natura reable*, darzu gebracht werden solten; es sollte deren Inferierung nur *ad interim* und auf die *Condition*: wann ohne Auffenthalt die Einlösung geschehen würde und könnte; ic. daß alle dasjenige von denen alienirten Pertinentien, deren *Relution* nicht bald und leicht *practicable*, aus dem Portions-Anschlag gelassen, oder doch wieder elimittet werde, beliebet worden ic.

ob man der Vernunft nach sich vorstellen sollte: Daß es jezo, ohnerachtet dieses die Basis des ganzen Heilungs *Negotii* ist, und nicht nur nicht das geringste alienatum, oder unter kurz nicht angeführter *Condition* zum Anschlag gebracht *Rel. & Rev.* noch wieder beygeschafft sondern auch gar einiges oder gar alle davon beyzuschaffen die pure Unmöglichkeit ist; dennoch so feck seyn un³thorskauf. Maj. weiß machen sollte: Man habe die Heilungs-Principia vor Augen gehabt! gewiß dieses kan nichts anders als ein *Indicium pessimae Cause* dem Fürstl. Haus S. Meinungen, und daß dieses nichts reelles so sagen wisse, sondern sich nur mit solchen *Generalioribus* behelfen müsse, machen!

supra not. 117 - 123. incl. ic. S. Meinngl. Exc. de Ao. 1745. in Beyl. Lit. I. N. & O.

Nun lieget ja die S. Hildburghäusl. Bereitwilligkeit *ex Actis* klar vor Augen: es war mit der gesehenen *Rectification* einverstanden, ja noch darzu ein stärker Beförderer. (162.)

(162.) aber wiez hat es sich nicht allezeit darhen bedungen, daß die *Rel. & Rev.* gemeinschafftel. *reluivet* und *revocivet*, auch, ehe solches geschehen, nicht zur Theilung geschritten und vom Amte *Sonnesfeld* nichts heraus gegeben werden sollte?

vid. sup. not. 169. confessionem Meiningslem.

hat sich denn S. Hildburghausen irgend wo der *Errorum* und *Eviditions*-Mängel begeben? Es ist gewiß nicht zu verantworten, daß der S. Meinngl. Schriftsteller *Jhro Kauf. Maj.* und dem *Hochpreisl. Reichs. Hofrath* so offenbar unrichtige Begriffe durch sein leeres *perorion* weiß zu machen suchet.

vid. supra not. 8. 41. & 46. nec non ibi allg.

Es ist also an diesen semel *approbatus* so gewiß gebunden, als gewiß dessen zu bloßen Verschleiff der Sache neu ersonnene Einwürffe ungegründet sind. (163.)

(163.) die Fehler, so sich im Portions-Anschlag finden, sind in denen von S. Hildburghausen edirten Schriften

W. G. Cap. VI. S. 8 - 61. pag. 38 - 60.

und neuerlich

in der hier sub *N. CXXIX.* mit gedruckten demonstrativischen *Tabell.*

aus denen *Ao. 1736.* exhibirten Rechnungen und *Ao. 1742.* und *1743.* vorgesundenen übrigen *Documentis* dergestalt handgreiflich demonstrirt,

Es

und ...

und ...

Es kan auch zu deren vermeintlichen Collocation sich auf eine unterlassene Abschreibung des Niether Lebends und dergleichen vom Amt Sonnesfeld abkommene Stücke, nicht beruffen. (164.)

Geseht, aber nicht eingestanden, es wären solche ehemalige Amts-Pertinenzien übertragen worden; (165.)

daß, wer nur lesen und rechnen kan, gleich primo intuitu sehen wird, daß a) man Dinge, welche erblich veräußert, vor nur wiederkauflich, veräußert,

Gr. Abf. pag. 81.
Irreleuabilia aber pro reuilibilibus & reuocabilibus,

W. G. Cap. VI. §. 2-5. und in Beyl. pag. 35-37.

Gr. Abf. §. 52. pag. 71.
absentia & in rerum natura non existentia vor wahre wesentliche Pertinenz - Stücke,

W. G. Cap. IV. §. 4. pag. 13. & Cap. VI. §. 3. pag. 35.

wie die leeren Wein- und Stück-Jäßer, als einen leeren Zehst in Zugang gebracht, in Abgang aber sehr vieles vergessen;

W. G. Cap. VI. §. 57-58. pag. 58. seq.
mithin b) S. Hildburghausen an seiner eigenen Rata noch 397 fl. 9. gr. 87. pf. ohne allen Widerspruch fehlen;

W. G. Cap. VI. §. 61. pag. 60.
folglich c) dasselbe mit dem Amt Sonnesfeld keine Uebermaße bekommen. Dieses ist eine unteugbare Wahrheit, und wenn man dieses als einen ungegründeten Einwurf ansehen wolte; müste man aus weiß schwarz, und aus schwarz weiß machen; man müste allen bonam Fidem aus dem Erbchafts Negorio verbannen; S. Hildburghausen auch mit der Evidentia Facti, mit der Exceptione non adimpleti Contractus, mit welcher gleichwohl jederman vel in ipsa executione noch gehöret werden muß, nicht hören;

W. G. Cap. VIII. §. 7. pag. 71.
man müste über den *Errorem Calculi sicco pede* hinüber rauschen: dagegen aber die Intention hegen, denen Nit-Erben nicht nur sub pretextu desertionis um seine Coburgl. Erb-Portion, sondern auch um einen ansehnlichen Theil seiner in vorherigen Theilungen erlangten Landezubringen, und auf das allerenormste zu laediren:

Lib. Rev. Gr. §. m. 7. pag. 32. 33.
welches ein gerechter Richter ohnmöglich mit gutem Gewissen gut heißen kan, noch wird.

(164.) daß man sich auf den nicht abgeschriebenen Niether Zehnd mit größtem Zug Nachtrags darbey beruffe, ist in der

W. G. Cap. VI. §. 46. & 47. per Num. XXXVI. pag. 15. & 73. seq.

Gr. Abf. §. 57. Lit. l. pag. 79.
klar erwiesen.

(165.) daß a) der Zehnd zu Nieß und Colberg Ao. 1572. Pertinenz - Stücke von dem Sonnesfeldischen Anschlag gewesen, gesehet S. Meinungen selbst

infr. not. 177.
N 2 E 0

ein, und beweiset es der Extract aus denen Con-
 nefseldischen Diechnungen de Ao. 1538-1570.
 W. G. Num. XXXVII. pag. 73. seq.
 daß aber b) Herzog Ernst, der Fromme, solche
 den Aemtern Heldburg und Eißfeld Ao. 1645-
 & 1646. incorporirte, geteilt wiederum S. Mei-
 ningen selbst unten not. 174. und beweiset die He-
 pylage N. XXXV. b pag. 69. 72. & 73. in der S. Hild-
 burghäusl. W. G. daß hingegen c) die auf Co-
 burg und Mönchröden vergütete 197. fl. 2. gr.
 7 1/2. pf. nicht, wie der Hof zu Riech, der Zehend
 zu Mebrig, die aus dem Amt Sonnefeld ins
 Heldburgl. geschlagene Besoldung (so damals
 auch abgerissen, und daher o im Portions-Anschlag
 aus der Ursach abgeschrieben worden) in Abgang
 gekommen, beweiset der Portions- Anschlag de
 Ao. 1720.
 Gr. Abf. pag. 79.
 mithin ist keine Frage davon, daß der Zehend zu
 Riech und Colberg Ao. 1720. seq. übergangen
 worden.

So ist Consensus & Placitum dieses Fürstl.
 Theils, als würdlichen Besizers und
 Landes-Herrn dabey gewesen: Er hat
 mit untersuchen, mit rectificiren helf-
 fen: Er hat die rectificirte Umschläge,
 mithin auch den Sonnefeldischen unter-
 schrieben: Er hat auf deren allerhöchste
 Kayserl. Confirmation mit angetragen:
 (166.)

(166.) S. Meiningen und S. Gerha haben
 aber a) S. Hildburghausen die Portions- Nie-
 chungen, daraus es diese Fehler hätte sehen kö-
 nen, vorsätzlich hinterhalten und vorgegeben,
 Sie wären nicht mehr vorhanden, nunc igno-
 rantis nullus est Consensus & nulla Cupido.
 Sodann ist b) dieses das allerchristlichste Prin-
 cipium von der Welt! der Portions- Anschlag
 de Ao. 1572. war a) von einer Kayf. Commission
 gemacht; der Kayser hatte ihn noch dazu am
 6. Nov. 1572. confirmirt; und dennoch, da Ao.
 1574. 1576. 1584. & 1587. sich noch Errores darinn
 fanden; sagte man nicht: es ist ja Consen-
 sus & Placitum des Fürstl. Theils dabey gewesen,
 und Ihro Kayserl. Maj. haben ihn confirmirt;
 Ergo, kan es nun nicht geändert werden. Man
 agnoscirte vielmehr bonam fidem, änderte und
 corrogirte die Errores;

W. G. Cap. I. §. 10. pag. 26. 27.
 damit stimmt ß) das Herkommen des Fürstl.
 Hauses Sachsen in toto überein;
 ibid. cit. l. §. 12. pag. 18.
 und so erfordert es auch γ) bona fides.
 ib. §. 11. pag. 27.

Er hat auch auf das beliebte Quantum
 die Perzequation zu seiner Zeit anzutret-
 ten, versprochen, ja stark darauf gedrun-
 gen: Er hat endlich so gericht. als außer-
 gerichtlich sich iterato dahin erkläret: und
 wäre daher bloß ex geminato Consensu
 zu Erfüllung dieser Transacten, Pro-
 messen, Recessen und Erkenntnisse ver-
 bunden. (167.)

(167.) alles solches geschah aber ohne die Zeh-
 ler zu wissen, aus einem bloßen Tzerthum!

W. G. Cap. I. §. 11. pag. 27. & 28.
 Und, obgleich reiteratus Consensus eine präsum-
 tionem juris, daß die Sache würdlich also sey,
 macht; so macht er doch keine praesumptionem ju-
 ris & de jure, quæ non admittat demonstra-
 tionem contrarii. Da nun das Contrarium in
 denen S. Hildburghäusl. Schrifften, und noch
 in der hier sub N. CXXXIX. auf einem einigen Vo-

Allein

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annot.

gen mit angebrachten *demonstrativen* Tabell demonstretet ist, wird ja bey einem gewissenhaften Richter und Erbs- Interessenten die Wahrheit mehr, als die auf einen nummero entdeckten Irrthum sich vormals gegründete Wahrscheinlichkeit, gelten! si centies se quis declaraverit, & ex post res aliter se habere demonstrata fuerit, omnes declarationes corrumpunt!

W. G. Cap. V. §. 17.

Gr. Abf. §. 75. pag. 112 - 117.

doch, was bedarf man weiter demonstrirens: Lex 3. Cod. comm. utriusque iudicii besaget nur allzu deutlich, daß die divisiones hereditariae, nach befundener Ungleichheit zu reformiren!

Allein mehr genannte Pertinentien sind nicht einmahl übergangen. (168.)

(168.) qui semel fines transiit verecundia, eum bene gnauiter oportet esse impudentem ait Cicero *libr. 5. Epist. 12.* Ein hoher Herr Referent und das ganze Publicum wird hierdurch erschudet: Auf das a *not. 171 - 180.* vorgetragene Argument eine genaue Attention zulegen. Mit was vor einer Dreßigkeit der gegenheilige Concipient fogar gegen seine eigene inducirtte Beylage nachsehende Umstände vorbringt, und das mit Jhro Kayf. Maj., den Hochpreisl. Reichs- Hofrath und das ganze Reich zu hintergehen suchet; ist fast ungläublich! Indessen, da derselbe sich nicht scheuet, diese Acten- kundig und gleich primo intuitu als unwichtig in die Augen fallende Sache verwegener Weise, als ganz richtig und undisputirlich, auf eine solche Art, wodurch er die Sache ridicul zu machen suchet, vorträgt; so lästet man jederman urtheilen, was vor Arglistigkeit selbst bey der Rectification und bey denen nicht sofort in die Augen fallenden Sachen, was de seyn practiret worden.

Wer sollte wohl glauben, daß, da man in den Rectifications- Protocollen den Riezther Hof in Abgang gebracht, der dazu gehörige Zehend unberührt geblieben wäre? (169.)

(169.) der Herr Verfasser der S. Meiningl. Schrift hat aber oben *not. 169.* den Glauben in Händen.

und daß der S. Hildburghäusl. Deputatus, ein in diesen Geschäften vor vielen andern sehr erfahrner Mann, diesen Zehend nicht urgiret haben sollte? (170.)

(170.) der S. Hildburghäusl. damalige Deputatus war so gut ein Mensch, als andere, und konnte also so gut, als andere, irren, und daß er diesen Zehend nicht urgiret habe; zeigt *supra n. 169.* handgreiflich.

Er wußte aber besser, als die jesigen dasigen Rätze, die Beschaffenheit der Sachen, und wenn diese in den alten Landes- Theilungen und Verträgen so bewandert wären, wie jener notorie gewesen, würden sie mit ihren jesigen ungestaltten Klügelgeleyen gewiß zurück geblieben seyn. (171.)

(171.) dieses sind schlechte raisonnements, welche keiner Antwort würdig!

Man siehet aber, das Verständniß ihnen deutlicher zu eröffnen, vor unnöthig an, und will zu Erweckung mehrern Fleißes nur folgendes mit wenigen zu bedencken geben. (172.)

S. Hildburghausen besizet diesen Riether Zehend anjese bey dem Amte Heldburg, welches bey der Landes-Theilung 1641. an das Fürstl. Gesammthaus Gotha gekommen, und worzu damals sothaner Zehend, dem Portions-Anschlage nach, nicht gehörte. (173.)

Es fragt sich also: Woher und warum denn der qu. Zehend zum Amte Heldburg kommen? Ingleichen quo jure S. Hildburghausen solchen mit dem Amte Heldburg besize? (174.)

Will es ihn, als eine Amtes-Sonnefeldsche Pertinenz behaupten; so hat es ihn ja von Ao. 1680. bis 1706. ganzer 26. Jahr indebite genossen und besessen: Von Ao. 1706. aber bis jetziges Jahres, hatte es ihn, inwiew des Amtes Sonnefeld, und mag daher über dessen Entbehrung oder entzogener Nutzung so weniger klagen, als es vielmehr das von 1680. bis 1706. indebite erhobene zu restituiren schuldig wäre. (175.)

Wenn der Gegenseitige von seiner Weisheit so sehr enterierte Sachführer und Consoren diesen Knoten wird aufgelöst

(172.) wann der Herr Verfasser die Sache vorher selbst recht bedacht hätte; würde er sich schämen, daß er auf dergleichen Gedanken gefallen, und nicht gesehen, was doch in seiner eigenen Beylage deutlich siehet.
vid. *infra*. not. 176.

(173.) dieses ist wahr, und eben das Gesändniß, worauf S. Hildburghausen oben in not. 165. a) zum Beweise, daß dieser von Sonnefeld schon Ao. 1645. abgeriffene verächtliche Zehend zu Rietz bey der Rectification, wie sich doch natürlicher Weise gebühret hätte, nicht in Abgang geschrieben worden.
conf. *supr.* not. 165.

(174.) Ist denn wohl der Mühe werth, daß man dieses fraget? der Altenburg. Göthaische Reces de 10. Dec. 1645. Et 12. Jan. 1646. welcher schon der W. G. mit beygedruckt, beweiset ja, daß dieser Zehend gegen andere Gefälle des Fürstenthums Coburg ausgewechselt worden!

W. G. in Beyl. N. XXX. pag. 72. Et 73. Et Crp. VI. §. 46. pag. 53.

Der Theilungs-Anschlag de Ao. 1679, aber beweist, daß S. Hildburghausen solchen, weil dem damals Altenburgischen Fürstenthum Coburg (nicht dem Altenburgischen Amt Sonnefeld) solcher mit andern Gefällen ersetzt worden, bey dem Amte Heldburg behalten.

vid. S. Meiningl. dieser Schrifte sub L. selbst beygelegter Extractus.

(175.) dieses ist nach der not. 165. ein ganz vergeblich, und des Gegentheils bestim Wissen ins Angesicht widersprechendes raisonniren! S. Hildburghausen hat bey dem Amte Heldburg nicht eines Kreuzers werth indebite und so viel genossen. Denn es besaget ja selbst in der vom Gegenthell in seiner Beylage Lin. L. produicirte Extract, daß der Ao. 1680. bey Fürstl. Brüdertlicher Landes-Theilung dem Hildburghäusl. Amte Heldburg mit überlassene Zehend zu Rietz durch die denen beyden auch Hildburghäusl. Aemtern Eißfeld und Veilsdorff neuerlich zugesobene, in quali & quanto den Rietzher Zehends-Vertrag gleich formende Bürden und Abgaben eod. tempore 1679. seq. compensiret worden: Was es also von solchen Jahren an bey dem Amte Heldburg durch den Rietzher Zehend zu viel gefunden, das hat es bey den Aemtern Eißfeld und Veilsdorff entbehren müssen, und zwar dieses alles, nach Büchstäblicher Bekänntniß der selbstigen gegnerischen Beylage sub L.

(176.) die sich eingebildete allzugroße Klugheit verblendet den Herrn Verfasser dergestalt, daß er nicht einmal seine eigene Beylage recht angesehen haben;

haben; so wird man ihm alsdenn, um dergleichen Chicanen mit gleicher Waare nicht zu vergelten, wohlmeinend ferner anrathen, künfftig in gedachten Landes- Theilungen de Ao. 1641. und 1680. wo von hierbey ein kleiner Extract sub Lit. L. speciminis loco angefüget wird, sich fleißiger umzusehen, (176.)

als in welcher pro ratione, daß der Lebend zu Nieth deswegen nicht in Zugang gebracht worden, weil aus dem Amte Helburg wieder eben soviel nach N.B. Coburg geschlagen worden angeführet wird. Das Amt Sonnesfeld und Coburg, stunden zu Herzog Albrechts Zeiten 1680. unter einem Herrn; mithin hatte dieser in Ansehung des Fürstenthums Coburg, so er allein besaß, als ledig das æquivalent davor, und war unndthig, etwas ab- und zuzuschreiben. Jetzt aber hat das Amt Coburg und Mönchsroden einen aparten Herrn, nemlich S. Salfeld; und Sonnesfeld wiederum einen aparten Herrn, nemlich S. Hilburghausen. Jezo ist also der Portions-Anschlag des Amtes Sonnesfeld zu hoch, wann ihm der nach Coburg und Mönchsroden gut gethane und ratione des æquivalents dahin geschlagene Lebend zu Nieth und Coburg nicht in Abgana geschrieben wird, noch sonst des halb einige Vergütung geschiehet.

vid. *supra* not. 165.

der gegnerische Herr Verfasser wird also nunmehr begriiffen, daß, wann er auch noch so alt, und in denen Verfassungen des Hauses noch so erfahren zu seyn, sich einbildet, dennoch er zum præceptoriren und chicaniren Süßl. Räthe noch viel zu jung sey!

W. G. Cap. VI. §. 46. & 47. pag. 53. & 54. und die Beyl. sub N. XXXV. b pag. 72. & 73.

und er wird alsdenn begreifen lernen, warum der ehemalige Niether Lebend und andere Gefälle bey der Rectification 1715. bis 1718. mit gutem Bedacht nicht attendiret worden? Weil nemlich selbige bey der Landes- Theilung zwischen S. Altenburg und S. Gotha 1641. und mittelst der Ao. 1646. erfolgten Per- aquation von dem damals Altenburgischen Amt Sonnesfeld in das Gotha'sche Amt Heldburg und respective ins Amt Eißfeld gekommen. (177.)

(177.) En Confessionem *supra* not. 165. allegatam! imo ecce! Confessionem, daß man sich bey der Rectification 1715-1718. ratione des Abgangs nicht aus denen alten Rechnungen er- holet, sondern bloß darauf sehen, wie die Sache in nicht vorherigen Theilungen angesehen worden, ohne zu erwegen, ob sich die Umstände seit de- me geändert oder nicht, welches eben dasjenige ist, was in denen S. Hilburghäusl. Schriften,

Gr. Abf. §. 74. Lit. n- q. pag. 113.

& *supra* not. 126. 128. & 129-134.

von Posten zu Posten demonstrirret worden, hier aber der S. Meiningl. Verfasser selbst wieder sein vielleichtiges Gedennen einraumer,

vid. *infra* not. 180.

Hingegen von hieraus mit andern Gefäl- len dorthin ersetzt worden. (178.)

(178.) dieses ist ein offenes Falsum; nicht dorthin, nemlich ins Amt Sonnesfeld, sondern ins Amt Coburg und Mönchsroden ist der Er- sas geschehe; diese sind aber jezo S. Salfeld'sch; und also hat S. Hilburghausen im Amte Son- nesfeld nichts davor, sondern der Lebend qu. ist bey der letztern Rectification würcklich aus einem Irrthum übersehen worden.

vid. *supra* not. 165. & 176.

Welchen Ersas, wie ihn S. Hilburg- hausen mit dem Amt Sonnesfeld und Eißfeld würcklich genießet; (179.)

(179.) ist abermals falsch, per not. 165. 176. & 177.

S. Meinigl. Vorstellung.

Also kan es jeso nicht über einen Abgang klagen, anbey die Ursache begreifen, warum Ao. 1715, & seq. bey Rectification des Coburgischen Anfalls, dergleichen Dinge wohlbedächtigt übergangen worden, welche in dem nemlichen Statu schon mehrere Theilungen, sonderlich die Ao. 1680. passiret, und vor 40. auch resp. 80. Jahren schon abgethan waren. (180.)

Hiernächst ist das Geschrey von denen Reluendis & Revocandis eben so ungründlich. (181.)

Es ist wahr, die Einverleibung dieser Stücke haben den Sonnefeldischen Amts-Anschlag größten Theils mit erhöhen helffen. (182.)

Es ist aber auch wahr, daß bey allen übrigen Nemtern der Coburg, Eisenberg- und Römhildischen Anfälle nach eben dem Principio verfahren worden. (183.)

S. Hildburghäusl. Annotat.

(180.) Ex falsis præmissis sequitur falsa Conclusio. Nicht die Theilung de Ao. 1680. sondern die Theilung de Ao. 1572. war der annus normativus der Rectification.

W. G. Cap. IV. S. 2. seq. pag. 11. sqq.

Und hier verräth sich der S. Meinigl. Zerr Verfasser abermals selbst, daß man die Abgänge nicht nach denen Portions- Rechnungen de Ao. 1588-1570. (sonst man, daß dem Sonnefeldischen Portions- Anschlag 397. fl. 17. gr. 2 1/2. pf. schleten, gefunden hätte,

W. G. in Beyl. N. XXXVI. in fine pag. 79.

ir. die hintenan gedruckte demonstrative Tabelle sub N. CXXXIX.)

sondern nach denen Theilungen de Ao. 1640. & 1680. und wie sie diese passiret, ermäßiget habe; wodurch also abermals das, was eben gesagt worden, ex ipsa Adversarii Confessione wider seinen Willen bestärket wird.

vid. supra nos. 126. 128. 132. & 177.

(181.) de eo vid. supra nos. 7. & 112. nec non in seq. das Contrarium.

(182.) Ist dieses wahr; wie es S. Meiningsen hier selbst gesehen, dahero S. Hildburghausen also das Geständniß acceptiret: so ist auch wahr, daß unter dem Sonnefeldischen Portions-Anschlag 787. fl. 2. gr. 1 1/2. pf. Portionsmäßige Revenüen, so es bis diese Stunde nicht hat, stecken; S. Hildburghausen also an seiner eigenen Rata noch 40. fl. 17. gr. 1/2. pf. fehlen; mithin daß selbe im Amte Sonnefeld keine Uebermasse habe.

W. G. Cap. VI. S. 8. bis 37. incl. pag. 38-43. incl. der Beyl.

die diesem Abdruck angefügte demonstrative Tabelle N. CXXXIX.

Ja es widerspricht der S. Meinigl. Conciptent allhier seinem eigenen, oben mit ausnehmender Dreifigkeit angebrachten Asserto: Als ob der Portions- Anschlag nach seinen wahren Pertinenzien auf 2971. fl. gewürdiget worden

vid. supra. nos. 160.

(183.) anfänglich und a) ist sehr betrübt, daß man wider alle Vernunft und Theilungs- Observanz also verfahren.

W. G. Cap. IV. S. 4. 11. 14. pag. 13-21. & Cap. VI. S. 3. pag. 35.

Hernach ist b) gegen den von Kayf. Maj. per sententiam de A. 1714. allergnädigst confirmirten Reces de Ao. 1705. und gegen die Ao. 1707. & 1709. finaliter ajustirte Perzuation S. Hildburghausen durch allerhand arglistig ausgedachte Schein Gründe gefährlicher Weise von der dafelbst aufs verbindlichste beliebten Aussetzung der Rel. & Rev. zu sepa-

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. *Annotat.*

zu separater Theilung wieder abzugehen dadurch inducirt worden, daß man ihm so gewis verfiert, es solle nicht eher zur Theilung geschritten werden, bis alles würcklich reluiret;

W. G. Cap. IV. S. 5. 6. 11. & 14. Cap. VI. S. 12. pag. 42. Cap. VIII. S. 2 pag. 63.

Gr. Abf. S. 32. 35. 36. pag. 34. 38. 40. 154. & 165-172.

c) gehören die Eisenberg- und Kömhlidische Reluenda nicht hieher, und erstere gehen S. Hildburghausen gar nichts an;

W. G. Cap. VI. S. 6. p. 37.

Gr. Abf. S. 54. & 78. pag. 54. 130. & 183b.

d) sind auch in denen Coburgl. Aemtern an Reluendis & Revocandis nur

95. fl. 9. gr. 8½. pf. bey dem Amt Coburg, so doch 6900. fl. 2c. Portionmäßige Revenüen hat, und nur

10. fl. 9. gr. 8. pf. præter propter bey dem Amt Sonneberg,

so 3326. fl. angeschlagen; bey dem Amt Sonnefeld aber, so 2971. fl. angeschlagen,

787. fl. 2. gr. 1½. pf. annoch zu redintegriren: wie schlecht also die Proportion hiebey observirt, fällt jedem Rechnungs-Verständigen in die Augen; und, da solchergestalt S. Hildburghausen statt 83. fl. 2. gr. ½. pf. so allenfalls von dergleichen Lindingern oder Non-entibus aufs Amt Sonnefeld kämen, 787. fl. 2. gr. 1½. pf. übernehmen müssen; siehet man wie ungleich, und wie so nach verschiedenen principiis bey dieser Theilung verfahren worden.

Gr. Abf. S. 78. pag. 120 - 127. incl.

Dieses war nach vielfältigem Controvvertiren und Disputationen-Gesäßen durch eine besondere Abrede sub 5. Jun. 1715. fest gesetzt. (184.)

(184.) aber wie? mit der Limitation, daß eher nicht zur Theilung geschritten werden sollte, bis die Reluenda & Revocanda mit der Massare dntegriret worden: wann dieses geschieht; will S. Hildburghausen die Uebermaße restituiren!

vid. not. prac. & supr. not. 161.

Man fand aber vor gut gethan, daß die Aemter und Lande durch so viele von den Fürstl. Erblassern unternommene Alienata nicht geschwächt, sondern mittelst deren Reluicion und Revocation zu ihrer alten Integrität hergestellt werden, und ein jeder Fürstl. Coheres pro Rata sua zu dem Reluitions-Quantum beytragen sollte. (185.)

(185.) das Velle oder Gutbefinden, welches S. Meiningen oben not. 161. gar bedenklich und cum Protestatione, ihm keinen andern Mentem anzudichten, erklärt, und also mehr vor als wider S. Hildburghausen wäre, ist schon gut; nur fehlt es am perficere: Dieses ist denen heredibus simul alodialibus, so facta defuncti practiren müssen, unmbglich.

W. G. Cap. IV. S. 14. pag. 20. und in Beyl. N. IV. pag. 15.

Hieran hat nun S. Meiningen die allerwenigste Schuld. (186.)

(186.) daß S. Gotha daran, daß die Rel. & Rev., licet Actu non adfint, beim Portions-Anschlag geblieben, die meiste Schuld habe, weiß man wohl, und ist in denen S. Hildburghäusl. Schriften.

S. Meiningsl. Vorstellung.

Gründet sich auf die vielen gültigen Urtheile und
 diese Urtheile sind nicht nur von den Fürstlichen
 Räten sondern auch von den weltlichen Räten
 und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst
 und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst

und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst
 und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst
 und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst

und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst
 und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst
 und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst

und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst
 und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst
 und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst

**Es hat von Jahren zu Jahren, von Mo-
 nat zu Monat, von Tagen zu Tagen dar-
 wider gestritten, und bis aufs äußerste
 seinen Beytritt denegiret. (187.)**

und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst
 und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst
 und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst

und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst
 und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst
 und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst

Dargegen hat S. Hildburghausen (188.)

und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst
 und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst
 und von den Fürstlichen Räten selbst
 und von den weltlichen Räten selbst

**mit den andern Fürstl. Theilhabern nicht
 allein communem causam hierunter ge-**

S. Hildburghäusl. Annotat.

W. G. Cap. IV. §. 10-14. pag. 16-20.

Gr. Abf. §. 39. pag. 44.

wohlbedächtig und umständlich ferner deduciret:
 Deswegen folget aber nicht, S. Gotha ist daran
 Schuld, E. soll S. Hildburghausen, ehe es nach
 der Verordnung de 5. Jun. 1715. seine eigene Ra-
 tam, welche S. Meiningen mit gewähren muß,
 bekommen hat, etwas von seiner Rata an S. Mei-
 ningen, (welches seine Coburgische Rata voll-
 ständig hat, und wegen der von S. Gotha, dem
 Autore dieser Uindinger, ins Fürstenthum Coburg
 asgnitten und also auch von ihm zugewähren-
 den Eisenbergischen Rata noch einen Abgang hat)
 abgeben.

vid. *supr.* not. 7. 17-30. 35-38. 47. 63-65. inson-
 derheit not. 75.

S. Salfeld ist weit billiger; solches spricht:

Es käme dem Fürstl. Haus S. Hildburg-
 hausen allerdings zu staten, daß es vom
 Amte Sonnenfeld, bis zu wirklich erfolgter
 Wiedereinlösung aller davon alienirten
 Stücke nichts wieder ab- und herausgeben
 müsse.

Extrakt der an Kayserl. Maj. eingeschickten
 Portions Acten §. 57. Vol. III. in der Beyl.
 sub N. CXXIX.

Gr. Abf. §. 51. Lit. g. pag. 66.

(187.) S. Meiningen ist zwar unter allen
 Fürstl. Interessenten zuletzt dem S. Gotha'schen
 Principio von Beybehaltung der Reluendorum
 & Revocandorum Ao. 1720. beygetreten. Allein
 a) hatte es schon Ao. 1715. in der Abrede de 5. Jun.
 solche sub eadem conditione, wie S. Hildburg-
 hausen, daß vor der Relatium nicht zur Theilung
 geschritten werden sollte, ebensals schon admittiret;
 hernach ist b) der S. Hildburghäusl. Geheim-
 Rath Nöhn diesem Principio anders nicht, als
 bis auf gnädigste Ratification, welche niemals er-
 folget, und unter der Condition: Daß die Rel. &
 Rev. anförderst eingelöset, zur *Massa* hergestel-
 let, und eher, als dieses geschähen, zur Thei-
 lung nicht geschritten werden sollte, beyge-
 treten.

Gr. Abf. §. 51. Lit. k. m. n. o. pag. 68. seq.

ir. der in der Reichs-Cancley viduärte hier-
 bey angedruckte Extrakt sub N. CXXV III.

(188.) nicht S. Hildburghausen, sondern des-
 sen Deputatus Nöhn & quidem absque Manda-
 to & Ratificatione, welche letztere er doch bedun-
 gen und nie erfolget; auch unter kurz vorher an-
 geführter Condition

vid. *not. antec.*

(189.) alles, was Nöhn unterm 13. Oct. 1718.
 bis auf gnädigste Ratification unter seinem Na-
 men ad Acta gebracht, niemals aber ratihabiret
 machet,

machtet, sondern auch die Reluicion und Einverleibung der Reluendorum eifrig verfochten, die S. Meiningische Vorsicht, so doch eine Vermeidung der handgreiflichen üblen Folgen bloß zum Grunde hatte, vor eine Kenirenz und gefüßene Verzögerung des Theilungs-Geschäftes ausgedeutet, mit herben Expressionen angegriffen, die Abschreib- oder Beybehaltung der Reluendorum &c. gleichgültig, und keinem Theil vortheilhaft oder schädlich gehalten, zuletzt auch mit S. Salfeld und S. Gotha Majora gemacht, die Stücke, sammt deren Reluions-Quanto determiniren, und endlich die S. Meiningl. Deputatos bedrohen helfen, daß die Collationir- Inrolir- und der Protocollen und Anschläge Verschickung zum Kayserl. Hof, wenn nicht besagter Theil ohne Anstand bestreiten würde, mit dessen Exclusion vor die Hand genommen werden solle. (189.)

Man sehe nur die Extracte von besagten Rectifications-Protocollen mit Bedacht an, wie solche sub Lit. M. hier beygefüget sind; so wird all obig angeführtes und noch ein mehrers deutlich daraus erscheinen. (190.)

Diese Drohungen sind auch würdlich erfüllt worden: die S. Meiningl. Protestationen wurden verachtet; die nach obigen Principis rectificirte Anschläge Lit. N. wurden ohne S. Meiningl. Beytritt unterschieden und fortgeschicket. (191)

Wenn nun solche vielmehr curvicirret heißen sollen, wie der jenseitige Sachführer schreibt; so ist ja S. Hildburghausen der Krummacher mit gewesen. (192.)

worden, besteht darinnen: Er könne nicht absehen, aus was vor Beweg- Ursachen man dem Principio von Beybehaltung der Reluendorum widerspreche; und hierzu ist er dadurch inducirt worden, weil die Fürstl. Herren Interessenten so vielmahl versichert, die *Rel. & Rev.* solten vor der Theilung *ad Massam restituiret* und *per dem Amte a proportio* zugetheilet werden; dahero hat er geglaubet, es verschläge nichts: Ob sie im Portions-Anschlag blieben, oder abgestrichen würden? Wenn man auch Wort gehalten hätte; würde es endlich so viel nicht verschlagen haben: indem, wann beydes nicht möglich, wie es in der That unmöglich ist, befunden worden wäre; es sich auf dem Rücken nachgetragen hätte, daß solche, wie S. Meiningen selbst am 3. Oct. 1715. behauptet, aus dem Portions-Anschlag wieder hätten eliminiret werden müssen.

vid. *supra* not. 161. und S. Meiningl. *Except. de Ao. 1744. Lit. I. N. 5. O.*

(190.) aus eben dieser Beylage ist a) sub Contin. 13. Oct. 1718. fol. 55. b) usq. 56. b zu ersehen, daß man die am Schluß befindliche Worte:

bis auf gnädigste *Ratshabition* nochmals subdole weggelassen, und gleichwohl als eine *Copy* vidimiret; b) geben die in dem beygelagten Extract befindliche Worte: *Heydes; Sie mögen* abgeschrieben oder stehen bleiben; lauffet auf eines hinaus: in einem Weg, wie in dem andern, wird die *Massa* weder gemindert noch gemehret zc. deutlich zu erkennen, daß diese Declaration sub *racita conditione* geschehen, wenn die *Reluenda* vor der Theilung *ad Massam* hergestellet würden,

Gr. Abf. S. 51. *Lit. M. pag. 69.*

(191.) daß der S. Hildburghäusl. Deputatus Nöhn die Anschläge mit vollziehen helfen, ist zwar nicht zu leugnen; dessen eigene Declaration de 13. Oct. 1718. zeigt aber, daß es mit der Rectification nicht dahin gemeynet gewesen, als ob man diese Reluenda. sie werden hergestellet, oder nicht, vor wesentlich anwendende Stücke halten wolte.

vid. *supra* not. 189.

(192.) ob, (da der S. Hildburghäusl. Deputatus Nöhn bis auf gnädigste *Ratshabition*, daß die *Rel. & Rev.* im Portions-Anschlage verblichen solten, mit beliebet und dadurch die gegenseits so künstlich eingefädelte Curvicirretion des Anschlags besodert worden, diese Ratification aber nie erfolget,) um deswillen das Fürstl. Haus S.

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

und tadelt er mithin seine eigene Facta ganz befremdlich und vergeblich. (193.)

und tadelt er mithin seine eigene Facta ganz befremdlich und vergeblich. (193.)

und tadelt er mithin seine eigene Facta ganz befremdlich und vergeblich. (193.)

und tadelt er mithin seine eigene Facta ganz befremdlich und vergeblich. (193.)

Siquidem quod semel placuit, amplius displicere non potest. (194.)

Jederman siehet demnach handgreiflich, daß S. Hildburghausen den per Rel. & Rev. erhöheten Amts-Sonnfeldischen Anschlag selbst befördern heissen. (195.)

Hildburghausen vor Mit-Curviscatorem angesehen werden könne; läßt man den Herrn Referenten beurtheilen!

(193.) da das Fürstl. Haus S. Hildburghausen die wunderliche Declaration seines Deputati Nöhns, welchen der Gegentheil bey seiner natürlichen Stupidität durch gefässendliche Verenthaltung aller Erkuterungs-Nachrichten zu erhalten gesucht, niemals ratihabiret; so kan man, wenn es die dem Geheimden Rath Nöhn angebüchete Declaration: daß die Rel. und Rev. beym Portions-Anschlag bleiben sollten, sie werden hergestellt oder nicht,

W. G. Cap. IV. S. 4. pag. 13.

impugniret, nicht sagen; es impugnire solches vergeblich, noch weniger aber läßt sich aus dessen Declaration: Daß die Rel. & Revoc. im Portions-Anschlag bleiben sollten, schließen; als ob ehe und bevor der Portions-Anschlag ergänsset, mithin die alienata reluiret und revociret werden, S. Hildburghausen etwas von seinem im Amte Sonnfeld habenden Revenüen an S. Meiningen, als eine Liebermaße, abgeben müsse: Denn nach der Abrede de 5. Jun. 1715. soll ja eher nicht, als nach gemeinschaftlicher Relation der Aulforum, zur Theilung geschritten werden, welche Abrede niemalen aufgehoben und auch bey der von dem von Nöhn contra Mandatum sich angemaßten Subscription vom 3. Aug. 1720. bey ihrem Esse geblieben, zumalen es offenbar wider alle Vernunft wäre, wenn man von jemanden, in so lange er noch seine eigene Ratam nicht hat, sagen wolte er habe eine Liebermaße und müsse das, was er nicht erhalten, restituiren!

vid. infr. not. 161.

(194.) aber, wo hat S. Hildburghausen jemals deliebet, daß vor Ergänzung der Aulforum geheilet, und von ihm das, was es nicht empfangen hat, restituiret werden solle?

(195.) daß der S. Hildburghäusl. Deputatus Nöhn den summarischen Extract des Portions-Anschlag de 3. Aug. 1720. welchen S. Meiningen fälschlich vor den Anschlag selbst ausgiebet, mit unterschrieben ist zwar wahr, da er aber eines theils solches nur bis auf gnädigste Rathabition gethan, und die Rathabition nie erfolget, andern theils aber durch diesen summarischen Extract des Portions-Anschlags weder der wahre Anschlag de Ao. 1715-1718. geändert, und etwas neues ausgeheckt, noch auch von der Abrede de 5. Jun. 1715. oder von denen vielen hinc & inde gethanen Declarationibus abgegangen und, daß künftig die Reluenda & Revocanda nicht reluiret und nicht revociret oder gar non accepta eine Liebermaße constituirten und restituiret

Daß

Daß dessen jezige darüber geführte Klage viel zu spät, (196.)

und daß es nunmehr vergeblich contra propria facta streitet. (197.)

Nachdem dieser rectificirte Anschlag von Kayserl. Maj. ex post sententionando confirmirt, (198.)

zum Grund der Landes-Ztheilung und Peræquation der Erb-Ratarum geleyet, (199.)

werden solten, contra omnem sanam rationem zum Principio adoptiret worden:

Gr. Abf. §. 53-56. pag. 74-77.

so mag solches S. Hildburghausen nicht imputiret werden, wenigstens kan man es deswillen nicht obligiren, daß es, ehe und bevor diese Rel. & Rev. würcklich ad Maßam hergestellet, die eingeßlichene Errores geändert, und ihm seine eigene Erbgebührensß gewähret worden, etwas heraus gebe: Restitutio præsupponit acceptationem.

(196.) S. Hildburghausen fibret proprie nicht darüber, sondern deswegen: Weil man, ohne Ergänzung der *Auulorum*, zur Theilung scheitern und ohne gemeinschaftliche *Relution* und *Revocation* eine *Restitutio* von 736. fl. ihme annuethet, da ihm an seiner eigenen Rata noch 397. fl. fehlen, und es also keine Uebermaße hat, die Klage!

(197.) wo hat denn S. Hildburghausen gegen S. Meiningen sich anheißig gemacht, vor Ergänzung des *Portions*-Anschlags und ehe es diese Uebermaße realiter bekommen, eine Uebermaße & nunquam accepta, imo ne quidem in rerum natura existentia zu restituiren? wie mag man also sagen: Es streite contra propria facta! alle Uebermaße supponiret das rechte Maas, dieses aber hat S. Hildburghausen noch nicht vor voll!

(198.) Wo ist dann diese Confirmation? darum ist unterm 7. Jan. und 29. May 1721. wie auch 15. Jan. 1722. von S. Gotha, S. Salfeld und S. Meiningen zwar angeßuchet und S. Hildburghausen am 10. Dec. 1721. eine gleichmäßige Anzeige anbeßohlen, auch, da es diese nicht gethan, dieselbe, und also die Anzeige und das Ansuchen um die Confirmation per *Concl.* de 24. Nov. 1722. vor geschehen angenommen worden: Allein von einer würcklichen Confirmation wissen die sämtlichen *Acta judicialia* nichts.

Gr. Abf. §. 58-59. pag. 85-89.

W. G. Cap. V. §. 2-4. pag. 22.

(199.) davon ist S. Hildburghausen nichts bekannt; zieleit aber hierbey S. Meiningen etwa auf die Ao. 1735. in *Revisorio* ausgefallene *Revisions*-Sentenz; so gieng das ganze *Revisorium* nicht S. Hildburghausen, sondern S. Gotha, S. Meiningen und S. Salfeld an: S. Hildburghausen war weder *Pars Revidens* noch *revisa*, und in der Sentenz selbst steht von keiner Confirmation des *Portions*-Anschlags de Ao. 1715-1718. wovon unterm 3. Aug. 1720. ein summarischer *Extract* gemacht und unterschrieben worden,

Ω

hier:

S. Meinigl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

hiernächst von S. Hildburghausen in obigen Lit. G. ejusque Adjunct. Lit. Ee. beygebrachten Recessu Gothano de Ao. 1720. deliberato & iterato agnosciret, (200.)

der volle Anschlag des Amtes Sonnesfeld, incl. der Reluend. & Revoc. ohne einigen weitern Beytrag der übrigen Fürstl. Interessenten übernommen und die bey künftiger Peræquation an dem Amte Sonnesfeld sich findende Uebermaße mit Portionsmäßigen Reventien aus solchem Amte ins Coburgische cum omni causa wieder herzustellen, die Rel. & Revoc. selbst aber annoch bezubringen versprochen worden.

Diesem Versprechen sind 13. Jahre nachher, nemlich Ao. 1733. seq. die obgedachte gericht- und außer-gerichtliche iterirte Erklärungen de restituendo gefolget, (201.)

auch per Judicata Casarea & Vicariatus de 10. Dec. 1735. (202.)

sondern nur, daß es bey der zu Folge der Portions-Anschläge Reelification unterm 5. Aug. 1720. in Coburg geferrigten Recessmäßigen Repartition sein Bewenden behalte, welche Repartition S. Hildburghausen niemals unterschrieben und von welcher auf den vorhero dactiren Portions-Anschlag keine Folge gemachet werden kan. Gr. Abf. S. 63. pag. 91-95. Lib. Rev. Grav. VI. pag. 21. seq.

(200.) dieser zwischen S. Gotha und S. Hildburghausen errichtete Recess gehet S. Meiningen, wie oben mehrmals erinnert, nichts an; er ist res inter alios acta: Derselbe soll S. Meiningen per Concl. de 7. Mart. 1721. nicht zu seinem präjudiz gelten; und also kan es auch nichts daraus zu seinem Vortheil erzwingen; zumalen circumventio alterius Niemand ein fundamentum agendi machet, und durch solchen S. Hildburghausen von S. Gotha bey nahe um eine halbe Million verkürzet ist: Folglich S. Gotha, wann es aus diesem Recess etwas führen wird, exceptio lætionis enormissimæ & hinc aperta nullitatis offenbar im Weg stehet.

W. G. Cap. VIII. S. 3. pag. 64. & 65.

Gr. Abf. S. 40-46. pag. 47-59. und deren Beyl. sub N. LXXXIII. pag. 179-190.

Promem. de 24. May 1749. m. S. n. 2. & 3. pag. 10. N. CXXX. vid. supr. not. 82. 83. 84.

(201.) in dem irrigen Ao. 1742. & 1743. allererst hinterkommenen supposito, es habe die Uebermaße würcklich, da ihm doch noch an seiner eignen Rata über 397. fl. fehlen.

vid. supr. Not. 10. 16. 31. 55. 86-91. 161-163. & 167.

it. die demonstrativische Tabell N. CXXXIX. h. Impr.

(202.) Das Concl. de 10. Dec. 1735. hält S. Hildburghausen weiters nicht, als zu einer bekommenen im Amt Sonnesfeld befindlichen Uebermaße an: da aber nummehr, daß es keine habe, am Tage lieget, ist dieses Concl. S. Hildburghausen nicht zuwider

vid. supr. not. 15. 18. 91. 97-100. incl.

add. Grotius de I. B. & P. L. II. Cap. XI. S. 6. n. 7.

S. Meiningl. Vorstellung,

S. Hildburghäusl. Annotat.

in verbis:

etiam de LL. (idem est sententia) vi & efficacia omnium ferme consensu receptum est, ut, si lex fundetur in presumptione aliqua facti, quod factum revera ita se non habet, tunc ea lex (sententia) non obliget, quia veritate facti deficiente deficit totum legis (sententia) fundamentum.

Gr. Abf. S. 19. pag. 13. seq. & S. 26. pag. 26. 28.

23. Jan. 1742. 3. Sept. 1742. (203.)

(203.) gegen diese ist die Restitutio in integr. gesucht, und gegen solche ist eben, daß S. Hildburghausen noch an seinen eigener Rata über 397 fl. fehlen, folglich es keine Uebermaße habe, an und ausgeführt worden.

die hierbey sub N. CXXIX. angedruckte demonstrative Tabell in Col. ult. vid. supra not. 91.

befestiget, eventualiter die Executions-Commission erkannt, (204.)

(204.) das eventuale Erkenntniß der Executions-Commission nimmt S. Hildburghausen seine Remedia gegen die Sententias nicht, viele weniger priviret es dasselbe der noch in ipsa Executione statt habenden Exceptionum.

Gr. Abf. S. 24. & 25. pag. 21 - 25.

auch das ergriffene Beneficium Restitutionis in integrum als unstatthaft Ao. 1745. den 19. Julii verworffen worden. (205.)

(205.) ob denegationem ist aber auch Revisio actorum intra terminum legaleum gesucht und verflattet worden.

Solte nun gleich das Fürstl. Haus Hildburghausen durch die per Rel. & Revoc. beschene Erhöhung des Amts Sonnesfeldischen Anschlags noch so sehr verkürzet seyn; (206.)

(206.) durch die per Rel. & Rev. geschene, selbst gegen die Vermunft lauffende Erhöhung des Amts Sonnesfeldischen Anschlags ist zwar der erste Stein zu der Verkürzung gelegt worden; hauptsächlich aber rühret diese Verkürzung daher: Daß man vor Ergänzung dieser Avulsorum ihm eine Restitutio desjenigen, was es nicht erhalten, gegen die Abrede de 5. Jan. 1715. gegen das eigene S. Meiningl. Geständniß de 3. Oß. 1715.

S. M. Exc. de Ao. 1744. lit. I.

und gegen den Vorschlag de 2. Oß. 1715. anmuetet, und an statt 5076. fl. 20. gr. 4 $\frac{1}{2}$. pf. so auf das Amt Sonnesfeld an dergleichen Linderdingern kämen, 26000. fl. in Capital, und statt 83. fl. 2. gr. $\frac{1}{2}$. pf. ihm 787. fl. 2. gr. 1 $\frac{3}{4}$. pf. an Portionmäßigen Revenuen unproportionier zu schieben will; dadurch wird S. Hildburghausen nicht etwa ultra dimidium, sondern ultra decuplum lediret.

Lib. Rev. Gr. VIII. m. 7. pag. 32. & 33.

Gr. Abf. S. 78. pag. 123.

Liquid. de mensf. Oß. 1745.

S. M. Exc. Lit. G. in Beyl. sub Lit. I. N. O.

vid. supra not. 161.

S. Meinungl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

so hätte es doch solche Last, um vorge-
meidter Ursachen willen, nummehr in Ge-
dult zu tragen, und selbige Niemanden,
denn sich selbst, bezuzumessen. (207.)

(207.) Ist denn S. Hildburghausen daran
Schuld, daß man eher zu einer Theilung schrei-
ten will, als man die avulla ergänhet? und wo
wollte bona fides in diesem Judicio Familie er-
ciscunda bleiben, wenn S. Hildburghausen we-
gen seiner in aperto & ad oculum demonstrato
errore gethanen Declarationum, so in allen Rich-
ten ohnverbindlich sind,

W. G. Cap. V. §. 11. pag. 27. seq.

Gr. Abf. S. 75. & 84. pag. 113. seq. & 134. seq.

zur Restitution einer Sache, so es nicht bekom-
men, sogar mit Verlust seiner altväterlichen Kan-
de angehalten werden, ja sich gleichsam mit leeren
Weinfässern abfinden und denen andern volle ge-
währen sollte; dergleichen Exemple wäre unter
Heyden und Fürsten nicht geböhret!

W. G. Cap. VI. §. 3. pag. 35. seq.

Allein es ist (quoad C.) ein so gefährlicher
Schaden nicht dabey, als ihn der Fürstl.
Begentheil vorpiegeln will. (208.)

(208.) Kan wohl ein größerer Schaden seyn,
als dieser: S. Hildburghausen fehlen am Amt
Commesfeld, welches vor

2971. fl. 4. gr. 5 $\frac{1}{2}$ pf. angeschlagen ist,

1144. fl. 2. gr. 7 $\frac{3}{4}$ pf. und bleiben ihm also nur

1827. fl. 1. gr. 10 $\frac{3}{4}$ pf.

Müßte es nun von denen

1827. fl. 1. gr. 10 $\frac{3}{4}$ pf. noch

746. fl. 7. gr. 1 $\frac{1}{4}$ pf. wegen der Uebermaß abge-
ben, so behielte es kaum

1080. fl. 15. gr. 9 $\frac{1}{2}$ pf.

nun macht ja seine Rata, so es bekennen sollte

2224. fl. 19. gr. 2. pf. und die Helffte davon
betragt

1112. fl. 9. gr. 6 $\frac{3}{4}$ pf. ziehet man also

1080. fl. 15. gr. 9 $\frac{1}{2}$ pf. so es, wann das Non-
ens quark. bezahlet wer-
den müßte, behielte, davon
ab; so hat es revera

31. fl. 14. gr. 8 $\frac{1}{2}$ pf. weniger, als die
Helffte seiner Recels- und Sentenzmäßigen, von
Niemand bestrittenen, selbstseigenen Erbportion.
Dergleichen Bevortheilung und Schaden ist wohl
in keinem Fürstl. Haus noch erhöhret! Ueberlegt
man folgendes den Schaden, welcher aus Restitu-
tion der omnis causae ihm von dergleichen Un-
dingern zuwüchse; so kan man fast ohne Erfäumer
nicht daran gedencken, daß das ganze Amt Com-
mesfeld, das ganze Amt Hildburghausen, das
Amt Behrungen und ein Stück des Amtes Held-
burg, nach der Meinungsfischen Forderung abge-
geben werden müßte, welches eine Summe von
fast einer halben Million aus träget.

vid. die S. Hildburghäusl. Liquidat. oder
summarische Rechnungs-Auswerff.

Befagte

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

Befagte Rel. & Revoc. sind allerdings ein würdlicher Pars des Amts Sommersfeld, wo nicht *Actu*, dennoch *Potentia*, (209.)

(209.) anfänglich ist es über alle maßen irraisonable, wenn man einen Erbs- Ineressenten mit rebus hereditariis *potentia* *salibus* vor wahre Lebfrüchte abspesen will, und ist dessen Absurdität

in der *W. G. Cap. VI. S. 3. pag. 35.*

lebhaffig gezeigt. Man erwäge: Eine Weistung oder Stadt im Grund- Riß oder Prospect ist ja nicht die Stadt selbst; S. Hildburghausen aber hat die Rel. & Rev. nicht einmal im Riß oder Abzeichnung bekommen, sondern sie stehen nur im Portions-Anschlag, eben auf die Art, wie das mit Kreite geschriebene Wort: Haser, an der Krippe jenes Pferdes.

Hernach sind die Rel. und Revoc. nicht einmal *potentia* *tales*, weil die Fürstl. Herrn Weßlbas bere zugleich des Herrn Herzog Albrechts heredes allodiales sind, dieselbe aber solche allelammten verkauft, und die meisten extra territorium gelegen sind!

W. G. Cap. IV. S. 14. pag. 19. S. 20. und deren

Beyl. N. IV. pag. 15.

Gr. Abf. S. 52. pag. 70 - 73.

supr. vol. 185.

Daß aber diese *Potentia* nicht ad ipsum Actum gebracht worden, daran hat er selbst die alleinige Schuld. (210.)

(210.) dieses ist eine recht unverantwortliche Beschuldigung; tutz jeho ist erwiesen, daß es nicht möglich, solche zu reluiren und zurevociren; wie kan also S. Hildburghausen, daß die *Potentia* nicht in Actum gesetzt worden, schuld seyn?

W. G. Cap. VI. S. 2. pag. 35. junct. Cap. IV. S. 14. pag. 19. seq.

Hätte derselbe den eigenen Beytrag der 19000. fl. so nach der Repartition auf dessen Ratam kame. (211.)

(211.) nicht 19000. fl. sondern nur 5676. fl. kommen auf die Hildburghäusl. Ratam: Dann von denen Eisenberg- und Dömhildischen Rel. ist hier keine Frage. Posito jedoch S. Hildburghausen hätte auch diese seine Ratam darzu anwenden wollen, die übrige hätten die ihre aber nicht beygetragen, und die Possessores hätten die Grundstücke nicht hergeben wollen; was hätte es dann geholfen, wenn S. Hildburghausen auch seine 5676. fl. parat gemacht hätte?

Gr. Abf. S. 78. pag. 120 - 125.

Hätte er die ex dicto *Recessu* Gothano empfangene 50000. fl. Graf. zur Reluution angewendet. (212.)

(212.) Was gehen denn S. Meiningen die 50000. fl. so des verstorbenen Herrn Herzog Ernst Friedrichs I. Hochfürstl. Durchl. ex *Recessu* Gothano erhalten, und wovon dem Land nicht ein Pfennig zu Nutzen gewesen, an? Dieser *Recess* ist ja res inter alios acta und wo hat denn gedachter Herr Herzog vor die Reluenda & Revocanda 50000. fl. in besagtem *Recess* empfangen? alle accessorische dividenda der drey Anfälle, welche über

119457. fl. 16. gr. 13. pf.

betragen, hat der von Röhren vor Kahle 50000. fl.

R

Hätte

S. Meiningl. Vorstellung.

Hätte er das damals erlangte Guth Engenstein versprochenermassen dem Amte Sonnenfeld incorporiret; (213.)

so würde er von Ao. 1720. bis hierher binnen 27. Jahren, das meiste, wo nicht gar alles, haben beybringen können. (214.)

Da er aber die erhaltene Gelder dissipiret, auch das Guth Engenstein contra promissā ex post wieder distrahiret, und das daraus gelösete Geld einen andern Weg gehen lassen; (215.)

so wäre das abermals ein Damnum, wenn er auch eins hätte, ex propria culpa, quod quis sentire non intelligitur. (216.)

S. Hildburghäusl. Annotat.

an Gotha verhandelt und die Rel. & Rev. so eben falls über

128000. fl. $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ ertragen, noch drein gegeben. Dergleichen enorme Laxion ist in der Welt wohl nicht erhöret! mithin kan S. Meiningen leicht denken, daß ex hac circumventione ihm ein über alle maßen schlechtes Argument zumachse.

W. S. Cap. VIII. §. 3. pag. 64. 65.

Gr. Abf. S. 41 - 46. pag. 48 - 59. und in deren Beyl. sub N. LXXXIII. p. 179 - 190.

(213.) das Guth Engenstein ist von uralten Zeiten ein Pertinenz-Stück des Amts Eißfeld gewesen, und also hat S. Hildburghausen durch keine neue Acquisition gemacht. Demnach rentiret solches nicht einmal 2. pro Cent vom Kauff-Prezio: Es würde also solches ein schlecht Equivalent vor Land und Leute, dergleichen die Reluenda und Revocanda seyn sollen, abgeben, und weil der ganze Recces S. Meiningen nichts angehet, kan man nicht absehen, was S. Meiningen das geschehen und nicht geschehen zu der präterdirten Uebermaße helffe. Endlich gehöret auch dieses Guth nicht zu denen Reluendis und S. Hildburghausen hat die Reluenda nicht allein, sondern mit denen übrigen conjunctim zu ergänzen, welche aber noch niemalen dazu eine Lust bezeiget, wohl wissend, daß es nicht möglich und nicht einmal ein Advocat zu dergleichen ungerechter Entziehung desjenigen, was denen Possessoribus justo titulo zusiehet, zu haben gewesen.

Gr. Abf. S. 67. & 68. pag. 97 - 100.

(214.) die Ohnmöglichkeit ist oben not. 183. 185. & 208. schon erwiesen.

(215.) alles dieses gehet S. Meiningen, schon demonstratirtermaßen, nichts an, und trägt zur Uebermaße, welche nicht durch die 50000. fl. und Engenstein, sondern durch Reluenda und Revocanda und eingeschlichene Errores causiret wird, im mindesten nichts bey.

vid. *supr.* not. 82. 83. 84. & 200.

(216.) ex falsis. pramissis sequitur falsa Conclusio: Zumal ein Successor, praesertim in primogenitura, inconsulatas antecessorum profusiones, alienationes & contractus in reipublicae detrimentum notorie vergentes, praecipuaque successiois commoda absorbentes zu agnosciren nicht verbunden ist.

Gr. Abf. S. 41. pag. 51.

Arg. l. fin. S. 2. Cod. de leg. & fidei comm.

S. Meiningsl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

Wiewohl es ist das Afferum, ob hätte er von der Uebermaße nichts wesentlichen in Händen oder genossen, im Grund falsch, und es sind ganz unbillige Conatus, daß er den andern Fürstl. Cohereditibus zum Schaden, rem restituendam & Pretium relucionis sammt andern Nutzungen zugleich behalten will. (217.)

Zu näherer Erleuterung dieses vielleicht noch unbekanntem Punkts ist demnach zu berühren nöthig, daß S. Hildburghausen von sothanen Rel. & Rev. allerdings schon vieles genossen, noch genießet und noch mehrers hätte genießen können, (218.)

und zwar 1.) hat es zur Relucion der bey allen drey Fürstl. Anfällen sich gefundene Alienatorum über 19000. fl. Freffl., befrage der selbst mit formirten Ausrechnungen pro Rata sua beyzutragen gehabt, (219.)

diese aber im Beutel behalten, und in andere Wege genuset, (220.)

welches von Mich. 1706. bis dahin 1720. bloß an Interesse à 5. pro Cent. beträgt 13300. fl. (221.)

2.) hat es in besagten 1720^{ten} Jahr von S. Gotha 7000. fl. welche zu völliger Bestreitung der Sonnenfeldischen Relucionum annoch fehlten, vollends emp-

(217.) weder rem restituendam noch Pretium relucionis hat S. Hildburghausen; und also ist dieses ein recht vergeblich und unerfindlich rationiren.

(218.) diese Erleuterung ist so unglücklich, als die oben ad *not. 176.* dabero bestehet sich S. Hildburghausen bloß hierauf & ad *leg.*

(219.) diese ganz ungegründete Ausrechnung hat S. Hildburghausen weder mit unterschrieben, noch sonst jemals ratificiret;

Gr. Abf. S. 43. pag. 54. & S. 78. pag. 120. und über dieses ist solche Ausrechnung offenbar falsch, wie oben *not. 212.* schon demonstrirt worden.

(220.) wie die übrigen Fürstl. Herrn Interessenten; diese haben ebenfalls noch keinen Erzeuger dazu aus ihrem Beutel hergethan; au contraire das Geld zu Verdringung der Possessorum bey Altstadt, Großen Walbur und Wöschredl. Relucionis haben sie aus denen gemeinschaftlichen Alodiiis und Cammer-Revenüen genommen; warum soll denn S. Hildburghausen solche aus seinem Beutel heraus thun? es ist sich über die Unverschämtheit des Herrn Verfassers nicht genug zu verwundern!

Gr. Abf. S. 78. pag. 121.

(221.) Aus dieser imaginirten Quelle hätte S. Meiningen, welches obige Ausrechnung mit unterschrieben, und also noch eher, als S. Hildburghausen, so sie nie agnosciere, dieselbe adimpliren sollen, auch 24634. fl. beyzutragen müssen; hat es aber solche nicht in seinem Beutel behalten und von Ao. 1706. an reciproc genossen?

S. Meiningl. *Except. Lit. G.* in *Bezl. sub Lit. S.*

Was würde es aber sprechen: Wenn man die Zehorheit begehen und das Interesse, wie dasselbe, als fructus anrechnen wolte!

(222.) anfänglich gehet dieser Recesß S. Meiningen nichts an; hernach hebet in solchem kein Wort davon, daß S. Hildburghausen vor die Relucion 7000. fl. von S. Gotha erhalten habe; au contraire, der Schluß desselben zeigt,

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

pfangen, und solche nebst dem vorigen Quanto, also in Summa über 26000. fl. bis hieher 27. Jahre lang genützet, welches an simplen Interesse zu 5. pro Cent. ertragen hätte 35100. fl. (222.)

daß S. Hildburghausen vor alle vorhero mentionirte accessori. Dividenda der 3. Anfälle (welche über 128629. fl. excl. der Lebermaße, so auch 119457. fl. ausmachet, betragen) und vor die alleinige Uebernehmung des Sonnenfeldischen Anschlags zahlte 50000. fl. cum laxione enormissima erhalten. Und endlich folgt aus diesem ipso iure null und wichtigen Recess nichts vor S. Meiningen. Denn davon, daß S. Meiningen zu der Relution nichts beytragen sollte, steht darin nicht nur kein Wort, sondern S. Gotha hat sich auch der übrigen beyden Interessenten, und also auch des Fürstl. Hauses S. Meiningen Vertrag der 24634. fl. von S. Hildburghausen cediren lassen, und will diesen, bey dereinstiger reluenden und revocanden Perzequation, denenselben anrechnen: Was hilft also dieses S. Meiningen? wann S. Gotha solches urgiret; wird es gewiß an gründlicher Antwort nicht fehlen! gegenwärtig ist es nicht huius loci!

S. M. Exc. Lit. G. l. Exh. in Beyl. Lit. Ec. Gr. Abf. S. 41. pag. 48. & S. 44. p. 57. & 58. vid. *supr.* not. 82. 83. 84. 200 & 215.

3.) hat es in dicto Recessu Gothano 1720. das Guth Engenstein um 12000. fl. angenommen und als ein inalienables Pertinenz-Stück zum Amte Sonnenfeld zu schlagen, versprochen. (223.)

Dieses thut zu bloßen 5. pro Cent. jährl. 600. fl. Nutzung. (224.)

(223.) *vid. supr.* not. 82. 83. 84. 200, 214, 215.

(224.) Engenstein war, wie schon gedacht, von uralten Zeiten her, vorhin schon ein Pertinenz-Stück des Amtes Eißfeld, folgendes hat S. Hildburghausen damit keine neue Acquisition gemacht: Da nun über dieses S. Meiningen per dict. in not. sub N. 222. alleg. der ganze Recess de Ao. 1720. und insonderheit der Handel mit Engenstein nichts angehet, und Engenstein bey weitem nicht 12000. fl. werth gewesen, indem solches sich nicht zu 2. pro Cent verintereßiret; so siehet man handgreiflich, daß diese ganze Rechnung ohne den Wirth gemacht.

Diese hätte nun S. Hildburghausen gewiß, und noch ein mehreres jährlich genießen können. Inmassen die schöne dabey befindliche Wäldungen beträchtlich waren. (225.)

(225.) fällt ex dict. ad n. 82. *seq.* 214. & 223. weg.

Da es aber ein paar Jahr nachher dieses Guth wieder ditrahiret und vereinzelt; so hat es zwar die Gelder brauchen können; man weiß aber auch, was baare Gelder vor ein unsicheres Surrogatum sind. Wenn man unterdessen nur die erwehnte Interessent zu 5. pro Cent. mit

(226.) hat mit not. 220. gleiche Bewandniß, und ist ein bloßes Spielwerk in einer Sache, so S. Meiningen gar nicht angehet,
per not. 82. seq.

600. fl.

S. Meinungl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

600. fl. rechnet; so hat das abermahl von Mich. 1720. bis dahin 1747. in 27. Jahren ertragen 16200. fl. (226.)

4.) hat es auch die inter Revocanda mit begriffene Höffe zu Sonnefeld schon Ao. 1725. absque Refusione pretii eingezogen und solche nun 22. Jahr her genossen. (227.)

Diese sind, besage Extract Sonnefeldischen Anschlag's sub O. auf 181. fl. 15. gr. 23. pf. jährlich Portionsmäßigen Ertrag taxiret worden. (228.)

Erhöhet man nun solche nur in Triplo, da sie doch wohl das Quadruplum & Quintuplum abwerffen; so kömmt zum mindesten der wahre jährliche Ertrag auf 545. fl. 3. gr. 7½. pf. und dieses thut in 22. Jahren 11993. fl. 16. gr. 6. pf. von das Interesse moræ aber einft abwi:fft 3300. fl. (229.)

5.) die übrige Reluenda hätte S. Hildburghausen eben sowohl beybringen und genießen können, wenn es nur den schönen Ueberrest von denen in dicto Rec. Gothano de Ao. 1720. erhaltenen 50000. fl. hätte anlegen wollen. (230.)

Dessen Unterlassung seine eigene Schuld, (231.)

mithin die jezige Excuse, ob hätte es die Reluenda & Revocanda nicht genießen können, sehr befremdlich ausseheth. Der bloße Nahme dieser Stücke zeigt ja schon,

(227.) dieses Assertum ist falsch und verhält sich damit ganz anders.

W. G. Cap. VI. §. 8. pag. 38. in fine.

(228.) auch dieses Assertum ist falsch, sintemal die Sonnefeld. Höffe nach Abzug der Bürgden nicht 181. fl. 15. gr. 23. pf. sondern nur 109. fl. 14. gr. 3. pf. nach denen Rechnungen de Ao. 1539-1570. an Portionsmäßigen Reventen ertragen.

W. G. in Hestl. sub N. XIV. pag. 34. §. 35. Hieraus siehet man also, wie redlich der gegentheilige Schriftsteller in seinen Sachen zu Werk gehe! da er sich nicht entblidet, Kay's Maj. und einem ganzen Hochpreisslichen Reichs Hofrath durch offenbar falsche Bewlagen zu hintergehen und die Bürgden, welche Ordine naturali, ehe man von einem Ertrag schwagen kan, erst abgezogen werden müssen, nicht abgezogen! so betriewick, so arglistig ist man allezeit mit S. Hildburghausen zu Werk gegangen.

(229.) auch dieses ist ein falsches, weder erwiesenes, noch in Ewigkeit zu erwiesendes Assertum, dessen Gegentheil, wenn es die Noth erfodert, allezeit erwiesen werden kan, und also dient dergleichen Ausrechnen zu nichts, als zu einem unnützen Spielwerk.

(230.) solches ist schon zehnenmal und nur noch in nota 82. 200. 212. & 214. widerleget worden.

(231.) dieselben sind an sich irreluible und irrevocable, wie schon oben not. 209. weitläufftig an und ausgeführt, und fällt also die S. Hildburghausen hier beygemessene Schuld, samt der S. Meinungl. so gar beständig vorkommenden Excuse von selbst hinweg.

(232.) daß aber solche auch reluible und revocable, und nicht sua natura irreluible und irrevocable seyn müssen, und, da sie von letzterer Seite sind, davon in Ewigkeit nicht der mindeste Rue

S

daß

daß man erst reluiren und resp. revociren muß, ehe man die Nutzung von den Alienatis hoffen kan. (232.)

Da es nun das erstere unterlassen, (233.)

so lieget ja die Schuld alleinig an ihm, wenn es das letztere entbehren müssen. (234.)

6.) Wenn man inzwischen die wirklich angelehene Nutzungen rechnet, wie sie in vorsehenden Num. 1. 2. 3. 4. berührt sind; so tragen die bey 80000. fl. Fröhl. aus, und das empfangene Capital der 26000. fl. bleibt ihm noch immer vor voll. (235.)

7.) Consideriret man aber, daß die meisten Reluenda in Getrayd und Zehenden bestehen; so würde ein ungemeiner Ertrag heraus kommen, wenn es die von S. Gotha empfangene viele Gelder zur Reluion angewendet hätte. (236.)

denn diejenige Gefälle, so in Zehenden und Holz bestehen, sind heutiges Tages die allerbesten, in Betracht die Pretia dieser Dinge gegen die alten Zeiten, wohl sechsfach und mehr gestiegen sind. Zur Zeit des Portions-Anschlags 1572. kostete das Sr. Korn 14. gr. welches doch nun einige Jahre her um 60. bis 70. gr. verkauft wird, und die Eßtr. Holz à 18. pf. 2. gr. 3. gr. wird jeko um 1. Rthlr. und drüber verkauft. (237.)

Es kan seyn, daß beym jetzigen S. Hildburghäusschen Ministerio an diese wahrhaftige Umstände und gegründete Computaciones nie gedacht worden. (238.)

Gleichwie aber einer Sachen wahre Gestalt sich um deswillen nicht ändert, sondern bleibet, wie sie ist; so mag auch (quoad D) die vorgeschüzte Ignorantia rei oder concipirte Opinion eine veritatem rei gestalt nicht alteriren. (239.)

hen zu hoffen sey, zeigt der bloße Nahme eben falls.

(233.) & quidem ob irreluibilem & irrevocabilem quahatatem!

(234.) per dicta in notis præc. ist S. Hildburghausen die Schuld nicht dieserwegen bezumessen; zumalen weder S. Meiningen, noch die übrigen Interessenten, etwas darzu hergeben, die Possessores nicht verplaget, und selbige absque summa Injuria zur Restitution nicht angehalten werden können.

vid. supra not. 112. 163. 183. & 185.

(235.) dieses ist recht die Fabel von des armen Mann seinem Ey! Ex nihilo nihil fit, da S. Meiningen nebst denen übrigen Interessenten die Rel. & Rev. dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen noch nicht geschafft, hat es auch daraus keinen Kreuzer Nutzen nehmen können.

(236.) S. Meiningen helffe nur erst, wie es in seinem eigenen Impresso de Ao. 1735. gar bedenklich selbstn schreibt, seiner Schuldigkeit nach diesen Bären mit fangen; sodann wil man sehen, ob man von seiner Haut einen Profit nehmen kan.

Gr. Abf. S. 71. pag. 104.

(237.) so lange man die Reluenda & Revocanda nicht actualiter hergestellt hat, ist zwar alles dieses raisonniren vergeblich. Indessen darf aber dennoch der gegentheilige Concipient von solchertey Gefällen nicht halb so ein großes Aufsehen machen. Denn die zum Sonnfeldischen Portions-Anschlag contra rationem gebrachte irreluibile und irrevocabile Zehenden und Gefälle liegen gleichwol meistens extra territorium und sind also schlechte Portionsmäßige Revenueen und Surrogata vor Land und Leute!

(238.) wer wolte denn auf dergleichen lächerliches Zeug verfallen, welches wohl ein Amusement vor Kinder, aber kein Geschäft vor Fürstl. Ministres ist!

(239.) gar recht! deswegen aber mag S. Meiningen die Naturam entis durch seine Opinion mit der natura non entis gleichgergestalt nicht alteriren!

Das S. Hilburghausen und dessen Mi-
nisterium die alten Amts-Rechnungen
langst gehabt und eingesehen; (240.)

(240.) neutiquam! vor Ao. 1736. hat per
dict. ad notas 107. 108. 109. 117. 118. 125. 137. 138.
139. & 146. S. Hilburghausen die zum Porti-
ons-Anschlag de Ao. 1572. gehörige Rechnungs-
gen weder gehabt, noch mit einem Auge gese-
hen!

daß es die erfolgte Würderung des Am-
tes Sonnesfeld mit befördern helfen;
(241.)

(241.) hilft S. Meiningen nichts, und schä-
det S. Hilburghausen in gegenwärtiger Sache
nichts.

daß es die Beschaffenheit der Reluendo-
rum exacte gewußt; (242.)

(242.) ist falsch; denn a) hat man S. Hild-
burghausen die alte Rechnungen, als ohne deren
Bedürffte doch ohnmöglich hinter den Gehalt der
individual-Orte zu können gewesen ist.

W. G. Cap. II. S. 4. pag. 4.
verheimlicht und gar, daß solche verlohren ge-
gangen, subdole weiß gemacht;
Gr. Abf. S. 51. pag. 65. seq.

b) ist S. Hilburghausen erst Ao. 1742. und 1743.
aus denen vorgesundenen Kauff-Briefsen ge-
wahr worden, daß man die Reluenda vor rela-
ible und bloß wiederkäuflich veräußert, ausgege-
ben.

Gr. Abf. S. 57. pag. 81. Et ibi allegari. num. 5. 6.
7. 8. 9. Et 10.
It. Supr. not. 163. a

daß es deren Beybehaltung nach allen
Kräften verfochten; (243.)

(243.) den S. Hilburghäusl. Deputatum
Nöhn hat man zwar bey seiner schlechten Einsicht
leicht dahin bewegen können, daß er auf die Se-
dancken gekommen: Weil doch S. Gotha und
S. Eulsfeld so heilig versicherten, daß vor actra-
eller Herstellung der Rel. & Rev. nicht zur Beie-
lung geschritten werden, und das Fürstl. Haus
Hilburghausen vom Amt Sonnesfeld nichts her-
aus geben sollte; so sey es einerley: Ob dieselben
im Portions-Anschlag blieben oder davon abge-
schrieben würden; wann man aber jeho dessen
Meinung contra omnem rationem dahin deror-
quiten will, daß S. Hilburghausen vor redin-
tegration der Masse etwas heraus geben müßte,
läuft die Sache auf ein große Gefährde hinaus.
Derfelbe hat nicht anders als wann die Rel. und
Rev. vor der Hebung mit der Masse redintegri-
ret würden, dieselben beim Portions-Anschlag
zu lassen bewilliget, und der S. Meiningl.
Schriftsteller vergrößert zur Gefährde die Sa-
che, wann er vorgiebet, S. Hilburghausen ha-
be die Beybehaltung der Rel. & Rev. mit allen
Kräften verfochten. Dessen eigene Exceptio-
nes zeigen das Contrarium, und daß man mehr
darnider als davor gewesen, auch Nöhn, wie schon
gedacht, anders nicht als unter obiger Condition
dieselben beyzubehalten bewilliget.

vid. S. XI. Except. de Ao. 1744. in Beyl. Lit.
O. Aa. Bb. & Cc.

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

und daß es solche zum Amt übernommen,
(244.)

auch zu Ergänzung des Amtes die Relu-
tion zu bewerkstelligen, wissendlich ver-
sprochen: (245.)

ist in obigen gnüßlich dargethan. (246.)

Daß er ferner sein Erbiethen de restituendo
superfluum nicht erronee gethan,
(247.)

und daß bey Rectification der angefallenen
Nemter kein Verschoss zu Schulden
kommen; ist ebenfalls richtig! (248.)

Das letztere hat es selbst nie geglaubt;
(249.)

Kan auch kein Irrthum bey dem, was
man einseheth, und davor streitet, began-
gen werden. (250.)

Jenes Erbiethen aber geschähe keineswe-
ges ex errore vell ignorantia, sondern mit
gutem Vorbedacht, damit man von dem
Beytrag zu damaliger Coburgischen Lo-
cal-Commission sich los halfftern wollen.
(251.)

Die Judicial-Exhibita de Ao. 1733, 1734,
und 1735. können von dieser ungerech-
ten Absicht genugames Zeugniß geben;
und so bald diese erlangt war, leate es
sich wieder auf die schlimme Seite.
(252.)

Gr. Abf. S. 57. pag. 80 - 84.

W. G. Cap. VI. S. 61. p. 60. in Beyl. n. XVII.
pag. 20. membr. 4. ad latus sinistr.
Demonstrat. Tabell. sub N. CXXXIX. b. Impr.

(244.) nicht pure, sondern bis auf Ratification,
und sub Conditione: daß, ehe solche reluiret,
nicht zur Theilung geschritten und ihm bis dahin
nicht das mindeste vom Amt heraus zu geben an-
gemuthet werden solte; hat Nöhn die Reluenda &
Revocanda übernommen.

Gr. Abf. S. 51. pag. 66. Lit. g.

(245.) S. Hildburghausen hat dieses an S.
Meiningen nirgends versprochen.

(246.) und *not. 82. seq. 107 - 112. 117 - 126 - 161. 196.*
auch schon wiederlegt und erläutert.

(247.) ist falsch und der Error *not. 10. 12. 55. 88-
91. 166. 167. 201. & 207.* handgreiflich demonstrirt.

(248.) mit nichten! die mancherley und be-
trächtlichste Irrthümer sind ja unwiderleglich dar-
gethan.

W. G. Cap. VI. S. 17. 33. & 47-57. pag. 40. seq.
Gr. Abf. S. 80 - 183. pag. 127 - 133.
Demonstr. Tab. N. CXXXIX. b. Impr.
vid. *supra not. 111. 163 - 180.*

(249.) wie mag S. Meiningen solches sagen:
Kurz vorher angeführte Stellen zeigen ja, daß
S. Hildburghausen es nicht nur glaubet, sondern
daß es auch in der That also sey.
vid. *supra not. 249.*

(250.) umgewendet! das Possie und Esse ist
oben in *not. 82. seq. 107 - 180. & 188 - 194.* bereits ge-
zeigt worden.

(251.) neutiquam! *per not. 10. 12. 55. 88. 91. 166.
167. 201. & 207.*

(252.) *supra not. 149.* ist das Contrarium und
der ganze Verlauff jenes Zeit-Periodi in der
Gr. Abf. S. 69 - 75.
mit allen Umständen zu lesen.
conf. not. 13. 16. 51. 55. 56. 91. 161 - 167. 201.

Gleich:

Gleichwie es aber ganz wunderbarlich und discrepantlich, auch Gesetzwidrig heraus kommt, wenn Fürstl. Råthe eine Ignoranz in rebus officii sui vorschützen wollen; contra L. 7. C. de integ. restit. (253.)

(253.) der Einwurf, daß die S. Hildburghäusl. Råthe vi officii das, was in dens bis Ao. 1736. ihnen vorenthaltene Rechnungen siehet, wissen sollen, kommt eben so lächerlich heraus, als wann jener Bauer von dem Doctör, den er um den Weg fragte, daß er solden vi officii wissen solte, prætendirte: Wann S. Hildburghausen Ao. 1733. 1734. und 1735. die Portions-Rechnungen und übrige Documenta gehabt hätte, und als denn wolten die S. Hildburghäusl. Råthe eine Ignoranz vorschützen; so wäre es wunderbarlich, discrepantlich und Gesetzwidrig, da aber diese Rechnungen bis den 6. Aug. 1736. in des Gegentheils Archiv und nicht in S. Hildburghäuslischen Händen gewesen, und solches durch das Gothaische eigene Geständnis vom 2. Aug. 1738. welches zu geschwindeher Einsicht sub N. CXXVIII. in dem von der Reichs-Canzley vidimirten Extract aus denen an Kayserl. Maj. eingeschickten Reclutications-Akten diesem Impressio mit beygedruckt,

Gr. Abf. S. 51. p. 67.

und durch das S. Meiningl. Geständnis vom 29. Jul. 1736.

Gr. Abf. in Beyl. N. C. p. 209.

erwiesen ist; so haben die zu solcher Zeit dafelbst gewesene Råthe die Umstände ja nicht wissen können! Wie mag also ihnen, daß sie solches nicht gemußt haben, verdacht und vor ein Versehen in ihrem Amt, unter irgend einmitley Scheyn; geschweige dann mit Beyfall eines Gesetzes ausgesgeben werden? Dieses ist gewiß eine recht besondere Denckungs-Art.

(254.) Wie mag der gegenheilige Schriftsteller über den Panzerbieterischen Eyd sich doch so ganz ohne Raison aufhalten und mit allerhand Scommatibus sich dabey lustig machen? Wissen denn nicht nach Vorschriefft der Reichs-Cayungen?

Gr. Abf. S. 13. p. 8. sq.

bei Suchung des Remedi Restitucionis in integrum sivol principalis Impetrans, als auch dessen Advocati mittelst solennen Eydes beschwören:

Daß sie von dem neuen Einbringen vorherz keine Wissenschaft gehabt, oder doch selbige zur Sache dienlich zu seyn nicht erachtet.

Solte denn eine solche eydliche Behauptung eine allegationem propria turpitudinis und Mißbrauch des Nahmens Gottes importiren? Und hat denn der nunmehr verstorbene Herr Geh. Rath Panzerbieter etwas mehr, als dieses, gethan? keine eydliche Assertio importiret gewiß noch weniger, als dieses: Denn bis ad an. 1736. sind ja die Portions-Rechnungen nicht in S. Hildburghäusl. Händen gewesen.

supra nos. 107. 145. & 180.

Es kan seyn, daß dieser Mann in illa Ignorantia verliet, und vielleicht hat er von derley Negotiis Domus nie etwas gewußt. Hierzu hätte man aber keines eydlichen Zeugnis bedurfft: Vielleicht würden die Fürsßl. Sächßl. Ministeria durch willige Ardeitara bestärket, und den wunderlichen Eyd verhütet haben. Doch nun seheth das Spiel mit dem Eyde und die beschworne Allegatio propria turpitudinis desto befreundlicher aus, und hat noch dazu nicht den geringsten Effect in præsent Casu. Heisset es sonst in Rechten: Quod turpe sit Doctori, jus, in quo verfat, ignorare; so disponiren solche Jura, quoad Casum præsentem, ebenfalls in specie: Quod alleganti propriam turpitudinem non credatur.

Arg. L. 42. §. 5. ff. de R. N.

L. 7. C. de Restit. minor.

Brunnem. ad L. 30. C. de Transact.

Respondetur ergo: Male, secundum Accursum, daß der Mann es nicht verstanden, noch gewußt. Er hätte es aber verstehen und wissen können und sollen, nachdem er gleichwol schon seit Ao. 1722. mit hin bis Ao. 1735. da er seinem Herrn die Judicial. Erklärung de restituendo superfluum angerathen, bey 13. Jahren in

Da nun derselbe um diese Zeit in Hildburghäusl. Diensten gewesen, wie der S. Meiningl. Schriftsteller

infr. not. 255.

selbstn gestehet; so hat er ja per rerum naturam nicht wissen können, ob S. Hildburghausen eine Uebermaße oder einen Abgang an seiner Erb-Portion habe. Diesemach hat derselbe ad Art. 25. & 44. ja gar wohl mit Wahrheits Grund eydlich erhärten können und vermöge aller im Heil. Röm. Reich recipirter Religionen, zu Steuer der Wahrheit, daß er vor Ao. 1736. diese Rechnungen nicht mit einem Auge gesehen, consequenter auch, daß er, wie S. Hildburghausen nicht einmal seine Erb-Portion, geschweige denn eine Uebermaße habe, nicht wissen können, mit welchem Gewissen gestehen müssen. Ob nun gegen theiliger Herr Verfasser hieraus eine Bestärkung der Ignoranz, eine allegationem propria turpitudinis, und einen Mißbrauch des Nahmens Gottes ohne offenbares Gespött der Religion erzwingen möge, will man künftigen Herrn Referenten urtheilen lassen und sich also über dergleichen Epötheterey nicht länger aufhalten.

(255.) Da alle diese Criminationes sich aus vorher stehenden *Notis* 253. & 254. von selbstn verlegen, und der alda allegirte Extract klar beweiset, daß schon Ao. 1718. man die Rechnungen vor verlobten ausgegeben, der Schriftsteller aber hier selbstn bekennet, daß der Herr Geheimde Rath Panzerbieter erst Ao. 1722. 3. Jahr danach in die allhiefige Dienste getreten; so will man sich die Mühe nicht geben, solche Specifice durchzugehen, sondern beruffet sich zu Bestärkung vorheriger Notz ratione des letztern auf dieses eigene Geständniß.

Diensten gestanden: Binnen welcher Zeit, gleichwie man bey comoden, sorglosen Tagen viel vergessen, also auch durch emsigen Fleiß und eifrige Application viel erlernen kan. (255.)

Es könnte aber auch seyn, daß man diesem guten Manne bey jetzigen Umständen mit Fleiß eine Incapacitè aufbürden mögte, den gleichwol sein Herr Ao 1729. zum Praeside aller seiner Collegien gemacht, und hierzu vermuthlich durch dessen beywohnende Geschicklichkeit bewogen worden: Nachdemmalen juxta regulas Politicas die erleuchtete Einsicht eines Regenten, sonderlich aus Erwählung geschickter Diener abzunehmen. (256.)

Wie aber deme auch seyn mögte; so kommt es demalen nicht auf dessen ungestaltete eyndliche Aussage an. (257.)

Die Fürstl. Coheredes fodern von ihm die Sonnfeldische Uebermaße nicht, sondern von dem Fürstl. Hause S. Hildburghausen, welches solche so viele Jahre her indebite & contra tot Promissâ detiniret und injuste lucrifere hat. (258.)

Ohne Rücksicht, was vor ein Ministerium daselbst gewesen, oder, wie oft solches verändert worden. Sie leben auch nicht auf die Zeiten des Panzerbieterischen ipsò Juramento schlecht recommendirten Ministerii, zu dessen Zeiten die gericht- und außer-gerichtliche Erbiethungen de Restituendo geschehen sind, sondern auf die Recepte. (259.)

(256.) Es ist gewiß recht unverantwortlich, daß der Verfasser gegenseitiger Schrift des verstorbenen Herrn Herzogs Hoch-Fürstl. Durchl. ohne den mindesten Bemeiß, als ob er mit Fleiß dem Herrn Geh. Rath Panzerbieter eine Incapacitè aufbürden wolle, vermessentlich beschuldiget und ihn durch sein unglückliches raisonniren noch unter der Erden anzupfaffen sucht, man stellt aber dessen Resentiment einem Hochpreißl. Reichs-Hofrath lediglich anheim.

(257.) Diese eyndliche Aussage ist anfänglich denen Reichsgesetzen gemäß, und also so ungestalt nicht

not. 254.

hernach hat man auch aus des Herrn Geh. Rath Panzerbieters Aussage mehr nicht beweisen wollen, als daß derselbe die Rechnungen qu. vor Ao. 1736. nicht gesehen, und also nicht wissen können: ob S. Hildburghausen seine Erb-Portion oder gar eine Uebermaße mit Sonnfeld erhalten!

(258.) Da letzteres ein Fingmentum und dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen noch über 397. fl. an seiner eigenen Rata ermangelt, wie jenes in not. 208-237.

dieses aber

in not. 4. 160. & 163.

demonstriret worden; so beruhet der Grund sothaner Forderung auf der größten Unbilligkeit und Ungerechtigkeit, weswegen das Fürstl. Haus S. Meiningen auch unter göttlichem Beystand damit gegen S. Hildburghausen nicht auslangen wird: nam nihil tam naturale est, quam non accepta non restituere.

Supra not. 17. 47. 75. 174. 193. 194. 195. & 207.

(259.) S. Hildburghausen weiß von keinem Recepte, als von dem Ao. 1705. welcher, und sonst keiner, dieser Sache halber, zwischen S. Meiningen und S. Hildburghausen gemacht worden: Nach diesem Recepte aber ist S. Hildburghausen keine Uebermaße zu restituiren schuldig, als diejenige, so dabey befindlich. Nun aber ist

per demonstrata in der W. G. Cap. VI. per 101. pag. 34. seq.

und in der dahier angedruckten *Demonstrat.*
Tabell sub N. CXXIX.

beym Amt *Sonnefeld* keine *Uebermaße* befindlich: Ergo ist es auch keine zu restituiren, schuldig!

S. M. Except. Lit. G. in der *Bepl. Lit. A.*
Gr. Abf. §. 32. pag. 34-36. §. 154.

W. G. Cap. II. §. 5. §. 6. pag. 14. Cap. VI. §. 22.
pag. 42. §. Cap. VIII. §. 2. pag. 63. seq.

Pro mem. M. 1. 2. 4. pag. 1. 2. 3.

(260.) auch dieser besaget nichts davon: Denn nach solchem sollen vorherho die *alienata* gemeinschaftlich reluiret werden. Ehe also ihm die geschaftet worden sind, kan es keine *Uebermaße* zu restituiren, angehalten werden.

W. G. Cap. III. §. 3. pag. 8. §. Cap. VI. §. 39.
pag. 49.

Gr. Abf. §. 34. pag. 36. 38.

(261.) auch hierinnen ist das *Gegegentheil per not. 17. 47. §. 125.* und durch den *sub N. CXXVIII.* alshier angedruckten *Extract* aus denen *Reichs-Causley Actis* gezeigt worden.

Gr. Abf. §. 47-59.

(262.) davon siehet oben *Not. 10. 12. 16. 41. 51. 87-90. 115. 202. 208. §. 247.* das *Contrarium.*

Gr. Abf. §. 71-76.

(263.) da in dem *Recess* und *Reversalibus de Ao. 1705.* sowohl, als in denen *Rectifications-Acten* und wiederholten *Verbindungen* S. *Hildburghausen* sich eher nicht, als wann es eine *Uebermaße* würcklich erhalten hat, zu deren *Restitution* verbindlich gemacht;

vid. not. preced. notis 259-262. allegatas

bis jezo aber nicht nur keine vorhanden ist, sondern auch demselben über 397. fl. an seiner eigenen *Recess* und *Sentenzmäßigen Erb- Gebührniss* abgehret; so siehet jederman, daß nach diesem *Recess* *Revers*, *Rectifications-Acten* und wiederholten *Verbindungen*, die *Promissa Ao. 1733. bis 1736.* keinesweges *Rechts-erforderlich* gewesen. *Nichts* wo hat auch sich S. *Hildburghausen* dahin verbindlich gemacht, daß es nur den geringsten *Theil* seiner eigenen *Sentenz* und *Recessmäßigen Erb- Gebührniss* fahren lassen wolte: Diese muß also vor allen *Dingen* erst *ergänzet* werden, und so lange dieses nicht geschieht, noch das *rechte Maß* vorhanden ist; läßt sich ohnmöglich eine *Uebermaße* *prædiciren!*

Gr. Abf. §. 2-6.

(264.) da es weder *Portions- Rechnungen*, noch die sonst erforderliche *Documenta* vom Amt *Sonnefeld*, so zum *Portions- Anschlag* gehören,

Hildburg-

Das dritte Ansehung der Hildburg (262.)
wird in der Hildburg-Tabell sub N. CXXIX.
angegeben. Ich will hier nicht weiter darauf
eingehen, sondern nur die Hildburg-Tabell
selbst an die Hand geben, daß der
Revers, (260.)

Revers, (260.) besaget nichts davon: Denn
nach solchem sollen vorherho die alienata
gemeinschaftlich reluiret werden. Ehe also
ihm die geschaftet worden sind, kan es
keine Uebermaße zu restituiren, angehalten
werden.

Rectifications-Acta, (261.)

auch hierinnen ist das Gegegentheil per
not. 17. 47. §. 125. und durch den sub N. CXXVIII.
alshier angedruckten Extract aus denen
Reichs-Actis gezeigt worden.

Confens und wiederholte Verbindungen,
(262.)

in deren natürlichen Folge jene Promissa
& Oblata so nothwendig, als rechts erfor-
derlich, geschehen müssen. (263.)

da in dem Revers und Reversalibus
de Ao. 1705. sowohl, als in denen
Rectifications-Acten und wiederholten
Verbindungen S. Hildburghausen sich
eher nicht, als wann es eine Uebermaße
würcklich erhalten hat, zu deren
Restitution verbindlich gemacht;

vid. not. preced. notis 259-262. allegatas

bis jezo aber nicht nur keine vorhanden ist,
sondern auch demselben über 397. fl. an
seiner eigenen Revers und
Sentenzmäßigen Erb- Gebührniss
abgehret; so siehet jederman, daß
nach diesem Revers, Rectifications-
Acten und wiederholten Verbindungen,
die Promissa Ao. 1733. bis 1736.
keinesweges Rechts-erforderlich
gewesen. Nichts wo hat auch sich
S. Hildburghausen dahin verbindlich
gemacht, daß es nur den geringsten
Theil seiner eigenen Sentenz und
Recessmäßigen Erb- Gebührniss
fahren lassen wolte: Diese muß also
vor allen Dingen erst ergänzet
werden, und so lange dieses nicht
geschieht, noch das rechte Maß
vorhanden ist; läßt sich ohnmöglich
eine Uebermaße prædiciren!

Nimmt man nun dieses bisher gesagte zu-
sammen; so ist gar zu offenbar, daß S.

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

Hildburghausen in dem ganzen Successions-Negorio so gut und besser, als jemand anders, informiret gewesen. (264.)

gehabt; bleiben es leere, mit nichts beschleuniget, au contraire in vorhergehenden bereits zehnmal durch untrügliche Beweiskümmere widerlegte Worte; wenn der gegenbärtige Schriftsteller, seiner Gewohnheit nach, daß S. Hildburghausen in dem ganzen Successions-Negorio so gut, als jemand anders, informirt gewesen, in den Tag hinein schreibt.

Daß es die Rectificationes durchgängig mit bearbeitet; (265.)

(265.) hilft und schadet der Sache nichts.

daß es die alten Sonnfeldischen Amts-Rechnungen von Anfang gehabt, und diese anjetzt vor keine Documenta noviter reperia ausgeben könne; (266.)

(266.) ist grundfalsch wie oben in not. 29. 106. 109. 117. 118. 125. 146. 240. & 253. Commentar etc. wiesen.

daß es die Erhöhung dieses Amtes und deren Causas mehr als zu wohl gewußt, befördert und agnosciret; (267.)

(267.) S. Hildburghausen hat zwar, daß die Reluenda und Revocanda gegen alle Vernunft beim Portions-Anschlag gelassen, und dieser dadurch erhöht worden, gewußt, deren Qualität und Portionsmäßigen Gehalt ist es aber erstlich Ao. 1742. & 1743. aus denen vorgefundenen Documenten und Rechnungen hinterkommen. Ja der Geheimde Rath Döbn, welcher sich eigentlich von denen übrigen Herren Deputirten zu deren vernunftsmäßigen Beybehaltung absque mandato & sub reservata quidem, sed nunquam secuta ratificatione inducieren lassen, hat selbst anders nicht in diese Erhöhung consensiret, als wann die avulsa redinregistrirt und bis dahin nicht zur Theilung geschritten würde. Quid ergo inde! wenn auch Döbn die Erhöhung und deren Causas gewußt? Deswegen folget noch lange nicht, daß S. Hildburghausen, ehe und bevor die Rel. & Rev. realiter zum Portions-Anschlag hergestellt und die Ao. 1742. seq. allererzt entdeckte Errores geändert worden, non accepta restituiren müße!

daß es folglich eine Unwissenheit ganz fälschlich vorgiebet; (268.)

(268.) daß es vor Ao. 1742. und 1743. nicht, ob es noch seine eigene Ratam mit Sonnfeld vollständig besitze, gewußt habe, ist oben in not. 10. 12. 16. 91. 51. 87. 90. 115. 208. 247. & 262. aufs deutlichste erwiesen.

daß ihm hierunter so viele wohl überlegte Recessus, Reverse, Pacta, Declarationes, Promissa & iteratae Confessiones im Wege stehen; (269.)

(269.) keines von allen diesen steht S. Hildburghausen im Wege, per dicta in not. 259. 260. 10. 16. 51. 55. 88. 90. & 115. Es ist das hundredmal schon referirte Formelgen, an welches, als leere Worte, sich ein hocherleuchteter Herr Referent nicht kehren wird.

daß es ferner so viele Rechts-Kräftige Judicata wider sich habe, (270.)

(270.) ist offenbar falsch und unerheblich per dicta. in not. 15. 18. 52. 56. 97. 100. 102. & 103.

und diesemnach in der schon längst decidirten, auch ad Executionem verwiesenen Sache sowohl das Remedium Restitutio- nis in integrum deficientibus plane requi- sitis, (271.)

als auch die letztere Revision unstatthafft ergriffen. (272.)

Hingegen erscheint Sonnenklar, daß es eines theils über keine Verführung, oder Hinterlist sich beklagen könne, quia sci- ens non fallitur;

Brunnem. ad d. L. 7. Cod. de restit. min. (273.)

und, daß es andern theils vielmehr von seiner Schuldigkeit durch leere Ausflüch- te & moras sich los zu halfftern, (274.)

mithin mich, seinen Fürstl. Coheredem zu hintergehen, und um seine zugehörige Erb-Ratas, so viel, als möglich, zu bring- en suchte. (275.)

(271.) daß die Requisita Remedii Restitutio- nis in integrum in gegenwärtigem Remedio sep- nesweges fehlen, ist in not. 29. 56 59. 71. 76. 91. 99. 101. 102. 156. & 158. gezeigt.

(272.) vid. das Contrar. supra in not. 21. 27. & 50. 60.

(273.) die Verführung und Hinterlist ist in not. 35. 66. 149. & 208. erwiesen; einer scientia an- te annum 1742. wird S. Hildburghausen nimmer mehr überführt werden können; zumalen es ignorantiam factorum aufs überflüssigste bewie- sen hat.

conf. not. 10. 12. 16. 41. 51. 87. 90. 115. 202. 208. 247. 262. & 268.

(274.) nequitiam! per not. 12. 13. 14. 26. 66. 94. 95. & 96.

(275.) dieses ist per not. 39. 47. & 48. erdichtet. S. Hildburghausen sucht nicht mehr, als seine Leb- & Ratam und wenn S. Meiningen erwägte, was der ehemalige Reichs-Fofrath Illustr. Dn. de Wernher.

Tom. III. in suis Relat. acf. Rel. II. n. 122. junct. n. 339. & 140. p. 45. seq.

„über alle maßen gründlich schreibt, verbi: Es „ist nicht zu beforgen, daß durch Aufhebung des „Vergleichs die von Kayf. Maj. confirmirte „Grund- & Theilung zugleich entkräftet werde; „vielmehr ist offenbar, daß selbige erst in ihre „rechte Consistenz komme; indem jede Linie er- „hält, was ihr darinnen zugeschrieben, und die „Abtheilung in drey gleiche Theile (oder hier in „fünf und sechs sechs und dreyßig Theil) welche „sonst nur auf dem Papier geblieben wäre, „zur Würflichkeit gelanget; welches jeder- „zeit die Allerhöchste Kayf. Intention gewes- „sen. c. So würde es gewiß nicht soviel Worte ge- „gen die diesseits verlangte Verbesserung des re- „dicirten Portions- Anschlags de Ao. 1715. 1720. verlihren, sondern vielmehr selbst mit dahin be- „föderlich seyn, daß, nach der Allerhöchsten Kayf. Intention und Sentenz de Ao. 1714. jeder Erbes- Interessent seine Recess- und Sentenzmäßige Erb- & Gebühriß ebenfalls nicht bloß auf dem Pa- pier, sondern würflich, bekäme, und also dieser Portions- Anschlag auch einmal zu seiner rech- ten Consistenz und Wesen käme! Durch obige unerwiesene Beschuldigung verräth also der Gegentheil nur dasjenige, was er selbst in im Schild führet, und daß er S. Hildburghausen

Quod

Quod tamen causa & transactione jam finita grave, illicitum & criminofum est.

per L. 30. C. de Transact.

Allergnädigster Kayser, König und Herr; So, und nicht anders ist es mit der S. Hildburghäusl. Seitß gesuchten Revision, und deren dabey zum Grund gelegten meritis Causa: ouoad Restitucionem in integrum beschaffen; (276.)

fen durch seine leere Exclamaciones gegen alle Wahrscheinlichkeit etwas andichten und den Herrn Referenten proocucipiren mögt.

(276.) die Wahre Gestalt, Gefindliche Abfertigung, Libellus Revisorius und vorhergehende nota mit denen solchen angefügten Beylagen sub N. CXXXVIII - CXXX zeigen eine ganz andere Beschaffenheit und dieses daß

a) das Remedium Revisorius contra denegatam restitutionem allerdings zulässig; not. 21. 27. 50. & 70. das Remedium restitutionis aber keinesweges defert seze; not. 20. 56. 59. 71. 76. 91. 99. 101. 102. 156. & 158. sondern vielmehr dasselbe ob documenta noviter reperta & circumstantias anrea non deductas sömohl;

per not. 29. 60. 103. 104. 120. 124. 150 - 159. als in Aufsehung der in ipsa executione annoch statt habenden Exceptionum;

per not. 23. 65. 66. 163. & 204. absque summa injuria nicht denegiret werden kömze; sodann

b) das Firkl. Haus S. Hildburghausen, wenn es weder mit dem Remedio Restitucionis, noch mit seinen vel in ipsa executione annoch statt findenden Exceptionibus gehdret würde, gegen die selbstredende Billigkeit zur Restitucion eines Non-entis

per not. 2. 4. 15. 39. 97. 98. & 160. cum latione longe enormissima

per not. 35. 64. 101 & 208. ohne die geringste in Reversibus & Judicatis Causareis;

per not. 15. 18. 52. 56. 97 - 100. 102. & 103. befindliche Schuldigkeit

per not. 17. angehalten und unter dem nichtigen Prætext einer ungültigen Agnition der Uebermaße;

not. 10. 12. 16. 41. 51. 87-90. 115. 208. 247. 262. & 268. und mit einem Terrio nulliter getroffenen Reccesses;

not. 82. 83. 84. 200. 213. & 222. unschädlichen Wit = Rectification;

per not. 31. 41-46. 64. 80. 81. 160. 161. & 180. S. Hildburghausen nicht concernirenden Abgangs an der S. Weingl. Erb = Portion;

per not. 9. 30. 38. 39. bey Uebergabe des Amts Connefeld gegen alle Wahrheit angegedichteten Exhibition der Portions - Rechnungen,

per not. 107. 108. 117-146. 240. & 253. absque raubhabitione & sub conditione Dasß

vorhero

vorhero die Massa ergänzet, und eher nicht zur Theilung geschritten, auch S. Hildburghausen etwas vom Amt Sonnefeld heraus zugeben nicht ange-
muet werden sollte, bis die Rel. & Revoc. würcklich beschaffet worden) selbst veranlaßten Erhöhung des Portions-Anschlags;

per not. S. 47. 64. 162. 183. 196. S. 206.

gebracht werden würde: da doch an S. Hildburghausen
c) S. Meiningen selbst in dem Reces de Ao. 1705. seine Recesmäßige Erb-
Ratam vor allen Dingen zu gewähren schuldig;

not. 7. 30. 35. 38. 63. 65. S. 186.

Kays. Maj. ihm solche in der Sentenz de Ao. 1714. allgeredest zuertannt;

supra membr. 10. der Speciei facti pag. 6.

und nach der zwischen S. Meiningen, Gotha und Hildburghausen Ao. 1707.
& 1709. vollzogenen, in der Haupt-Sentenz de Ao. 1714. vermöge des S. Mei-
ningl. eigenen Geständnisses allergnädigst bestätigten Rectification, das
Amt Sonnefeld mehr nicht, als 211 8. fl. 17. gr. 10. pf. an damals borgefun-
denen wahrhaftigen und würcklich vorhanden gewesenem portionsmäßigen
Revenüen betragen, und also S. Hildburghausen, ehe es seine eigene ihm
rechtskräftig zugesprochene Ratam der 2126. fl. 5. gr. 107. pf. vollständig zu-
geniesen im Stande war, anoch 7. fl. 9. gr. 97. pf. ermangelten;

Ge. Abf. S. 36-38. pag. 40-43. it. 165. 172.

supra not. 79.

ja, obgleich in der Abrede de 5. Jun. und 2. Oct. 1715. die Reluenda und Revo-
canda wieder zum Portions-Anschlag mit zubringen, und jedem Theil diese
bea Proportion mit zuzuschlagen, gegen den von Kays. Maj. in Sententia de
Ao. 1714. bestätigten Reces de Ao. 1705. und gegen die Perzuation de Ao.
1707. & 1709. resolviret worden, und also inclusive Rel. & Rev. in dem Ao.
1717. entworfenen endlich rectificirten Portions-Anschlag das Amt Sonnefeld
2971. fl. 4. gr. 53. pf. die S. Hildburghäusl. Rata aber 2224. fl. 19. gr. 3. pf.
beträget, und es also das Ansehen gewinnet, ob habe S. Hildburghausen bey
746. fl. mehr, als seine Rata austräget, im Besiz; dennoch in besagter Verord-
nung solches anderer Gestalt, als wenn vorhero diese Rel. und Revoc. würcklich
reluiret und zur Massa hergestellt werden könnten, nicht bewilliget worden ist;

not. S. 47. 64. 162. 183. 196. S. 206.

(wie solches S. Meiningen in sehr expressiven terminis selbst gestehet,)

not. 161. S. 189.

auch bey der Rectification allezeit, daß die alienata reluiret, oder deren Er-
trag aus dem Portions-Buch (durch welches in dem Fürstl. Haus Sachsen
Ernestinischer Linie, das Erbschaffts Inventarium verstanden wird)

W. G. Cap. II. per tot.

und dessen Rechnungen extrahiret und vom Portions-Anschlag abgeschrie-
ben werden solten, ausdrücklich ausbedungen;

W. G. Cap. IV. S. 15. pag. 20. und in Beyl. pag. 20. S. 22. m. 4. it.
pag. 27. in verbis worunter jedoch 1c.

Ge. Abf. S. 57. pag. 80 lit. S. 84.

dabon nirgends wo abgegangen; und daher während der Rectification alle-
zeit, daß man eher, bis solches geschehen, nicht zur Theilung schreiten würde,
und bis dahin S. Hildburghausen vom Amt Sonnefeld nichts heraus geben
dürffte, aufs allerverbindlichste versichert worden;

not. 47. 64. 162. 183. 196.

mithin S. Hildburghausen, in so lange solches nicht geschehen, etwas heraus
zu geben, nicht schuldig; sondern vielmehr, nachdem nunmehr sich deutlich
zeiget, daß die Reluenda und Revocanda irreliables und irrevocables

not. 112. 165. 183. 185. 209. 213.

auch sonst verschiedene Errores bey der Rectification mit eingeschlichen sind,
not. 110. 163. 165. 180. 248.

jene aus denen Portions-Rechnungen extrahiret und vom Portions-Anschlag
abgeschrieben,

per not. 181-207.

diese

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

diese aber, wie bey der Theilung de Ao. 1572.
 per not. 166. 167.
 amnoch abgeändert werden müssen, und solcher-
 gestalt nicht zu leugnen sey, daß S. Hildburghäu-
 sen nicht nur seine Uebermaße habe, sondern auch
 sogar einen Abgang von mehr denn 397. fl. an sei-
 ner eigenen Rata leide,
 per not. 3. 8. 47. 48. 160.
 so S. Meiningen zu gewähren schuldig;
 per not. 7. 30. 35. 38. 65. 186.
 mithin S. Meiningen seinen Abgang, welchen
 es ex jure Gothano fodert,
 per not. 29. 40.
 nicht an S. Hildburghausen pretendiren könne;
 gleichwol aber letzteres sich schon zum offtern dar-
 hin erklärt, daß, wie es in hac causa nie in mo-
 ra gewesen,
 per not. 12. 26. 66. 94. 96. § 150.
 seinen animum enixum, aus der Sache zu kom-
 men, an den Tag zu legen,
 per not. 12. § 9.
 sogar die aus handgreiflichen Portions - Mäng-
 eln
 per not. 110. 111. 163. 180. § 248.
 ihm abgängige 397. fl. schwinden lassen, oder die
 Reluenda & Revocanda, wovon es per rerum
 naturam keinen Kreuzer Nutzen jemals gehabt,
 noch haben kan,
 per not. 219. 238.
 S. Meiningen an statt seiner pretendirten, ex
 propria culpa, und ohne Schaden
 per not. 1. § 7.
 zeithero abgegangenen 736. fl. 2c. und also 40.
 fl. 2c. mehr, als es würcklich zu fordern, in eadem,
 qua accepit, forma & cum omni causa wieder
 abtreten wolle, sich schon Ao. 1743. gerichtlich an-
 erklärt.
 vid. not. 48.

Wenn ich und mein Fürstl. S. Coburge-
 Meiningisches Haus nicht in infinitum
 herumgezogen, in ipsa instantia Decretae
 jam dudum executionis auf dunkelste Ab-
 wege wieder zurück geworffen, und da-
 durch Unserer gehörigen Erb. Rata auf
 ewig beraubet werden soll. (277.)

(277.) S. Hildburghausen hat, schon dedu-
 cirtenmaßen, die Sache nie aufgeben;
 supr. not. 12. 26. 66. 94. 96. § 150.
 au contraire, S. Meiningen vor die 736. fl. alle
 die Reluenda, welche 786. fl. betragen, in solu-
 tum zu überlassen, sich anerkläret: Da nun es
 diese als portionsmäßige Revenüen und Land
 und Leute im Portions - Anschlag bekommen; so
 könnte schon Ao 1743. die Sache zum Ende gegang-
 en seyn, wenn S. Meiningen nur die allermin-
 deste Billigkeit hätte statt finden lassen wollen;
 da doch S. Meiningen seinen allenfallsigen Ab-
 gang keinesweges von S. Hildburghausen, son-
 dern vielmehr von ganz andern zu suchen hat.

Ge. Abf. S. 84. pag. 134.
 Lth. Rev. pag. 19. - 21.
 vid. not. 39. § 40.

Da hingegen die andern Fürstl. Coheredes das Jhrige schon lange im reichen Ueberfluß ruhig genießen; (278.)

so erfordert es ja die Gerechtigkeit, daß jene Revisio frivola in continenti rejiciret, hingegen die schon ernannte Commission zum schleunigen Vollzug excitiret worden wäre. (279.)

Die Revision hat ohnedem keinen effectum suspensivum mehr, (280.)

und per supra deducta eine dergleichen Restitutio in integrum, wie die in gegenwärtiger Sache beschaffen, eben so wenig. (281.)

Es muß ja solchen hervorgesuchten Vexis und Verschleiß der Sachen ohngeachtet, mit der Execucion fortgefahren und allenfalls von dem Parte victrice Caution geleistet werden, (282.)

ja es braucht der letztern hier nicht einmal, weil das Werk bloßerdings auf das Complementum einer unsittlichen und von allen Fürstl. Theilhabern selbst agnoscirten Erb-Ratze lediglich ankömmt, (283.)

außerdem auch in gegenwärtigem Fall die sonst erforderliche Caution sich in denen nach der Contiguität heraus zu gebenden Land und Leuten selber findet. (284.)

Solchemnach lebe zu Ew. Kayserl. Maj. weltgepriesenen Aequanimität der allerunterthänigsten Zuversicht, allerhöchst Dieselbe werden, nach Devo bekannnten Gerechtigkeits-Liebe, sothanen offenbar zu Tage liegenden des Gegentheils vorsetzlichen Muthwillen länger nicht gestatten, dahingegen zu verfügen allergnädigst

(278.) S. Hildburghausen hat keinen Ueberfluß, sondern es fehlen ihm noch über 397. fl. ehe es seine eigene Ratam vollständig hat.

(279.) Die Revisio ist nicht frivola; per not. 20, 21, 23, 25, 49 - 70. dahero würde es nicht erdöret seyn, wenn man solche rejiciren, und S. Hildburghausen, welches seine eigene Ratam noch nicht hat, mit Verlust seiner Coburgl. und Altväterlichen Lande ad Restitutionem notorie non acceptorum anhalten wolte.

(280.) sed vid. *supr.* n. 22 - 69.

(281.) vid. das Contrarium *supr.* n. 27. 28. 56. 61. 71 - 77. 91 - 102. 155. & 158.

(282.) *supr.* n. 69. ist schon das Contrarium deduciret.

(283.) S. Meiningen hat den seiner Ratze allenfalls noch abgehenden, sehr geringen Mangel zwar zu fordern; aber nicht eher, bis die Reluenda & Revocanda hergestellt, und die Errores corrigiret; folglich muß dasselbe vorher seines Orts diese Erb-Ratam ergängen: alsdann kommt die Reihe erst an S. Hildburghausen. Inzwischen muß diesem letztgedachten Theil wegen seiner Sentenz- und Recelsmäßigen eigenen Erb-Ratze sogar von S. Meiningen selbst die Sentenz- und Recelsmäßige Eviction geleistet werden.

(284.) vid. *supr.* n. 69.

(285.) *supra* in not. 86. 201. & 209. ist bereits erwiesen, daß S. Hildburghausen die Revision nicht aus einem Muthwillen, sondern pro avertendo damno irreparabili gesüchet: dahero kan solches Fürstl. Haus zu Kayserl. Maj. weltgepriesener Justiz-Liebe mit besserem Gewissen und Grund des allerunterthänigsten Vertrauens leiben, Allerhöchst Dieselben werden, da es ohnehin unter allen Interessenten am meisten zu kurdigst

S. Meiningl. Vorstellung.

S. Hildburghäusl. Annotat.

digst geruhen: Daß, im Verfolg derselben am 19. Julii 1745. von hocherwehnten Chur-Sächsl. Vicariat verworffenen Restitutions in integrum, nummehr auch die unschickliche Revision ein vor allemal rejiciret, sodann, in Verfolg dessen, die schon am 23. Jan. 1742. vom belobten Vicariat erkantte, auch bey Kayserl. Reichs-Hofrath den 3. Sept. ej. ann. renovirte Local-Executions-Commission ohne weitem Anstand ihres Amtes erinnert, nachdrücklich exciciret, und dieselbe zugleich dahin intruiret werden möge; daß selbe durch hinlängliche Zwangs-Mittel das Fürstl. Haus S. Hildburghausen, der so fest radicirten Schuldigkeit und eigenem Erbiethen gemäß, 1.) zur Rückgabe der Sonnesfeldl. Uebermaße nach der schon Ao. 1736. dießseits ausgeworffenen Contiguität, 2.) sammt den bisher indebite genossenen Ertrag und gewirkten Interesse moræ, folglich, nach den Worten seines Versprechens, cum omni causa, 3.) nicht weniger zu Erstattung aller so muthwillig verursachten Unkosten, worunter 4.) die Ao. 1735. & sqq. auf die Coburgische Local-Commission verwendete, und von S. Hildburghausen, unter falschen nummehr ersichtlichen Versprechen, declinirte, aber ob commissum hocce fassum billig pro rata sua mit zu übernehmende schwere Kosten mit begriffen sind, ohne ferner zu verstaten den Verzug oder Einwendung anhalten solle ic. (285.)

Wörterer ic.

gekommen, daß es von S. Meiningen noch mehr verküret werde, nicht gestatten, sondern um desto mehr das Conclusum de 19. Jul. 1745. wider aufheben, und S. Hildburghausen zu der gesuchten Restitucion zu lassen, auch belagtes Fürstl. Haus mit seinen vorgeschügten Exceptionibus in ipsa executione admissibilibus annoch hüten: da nach denen Reichs-Constitutionibus kein Quadriennium pro fatali vorgeschrieben; gleichwol aber S. Hildburghausen von Zeit der gravirlichen Concl. de 23. Jan. und 3. Sept. 1742. so ihm allererst die Uebermaße pure, omnis causæ Restitucionem, und jene mit Land und Leuten zu restituiren aufsetzet, bis zum 9. April. 1743. das Remedium Restitucionis in integrum intra Quadriennium allerdings interponiret; und selbst nach dem Concl. de 10. Dec. 1735. S. Hildburghausen wenigstens, daß es die präcedente Uebermaße mit Reluendis & Revocandis, welche es im Amtes Sonnesfeldischen Portions-Anschlag gleichfalls als Portionsmäßige Revenuen von S. Meiningen mit bekommen, diesem letz gedachten Fürstl. Haus zurück weise, wann es ja gute Währe seyn soll, auch noch in ipsa Executione nicht verwehret werden mag: in Verfolg dessen also wenigstens in so lange, bis die Reluenda & Revocanda zur Massa würcklich hergestellet, in quanto & quali proportionate vertheilet, die beschleunigte Errores gehoben, und auf das von all. r. s. its Fürstl. Herren Interessenten am 7. Jan. und 29. Maji 1721. wie auch 15. Jan. 1722. dießfalls schon eingereichte einmächtige Petition, das allerunterthänigst ausgebetene Allerhöchste Kayf. Erkänntniß allergerchtest erfolget, mit der Execution aufsehen; und weder auf den partheyischen, S. Meiningischen, dem in der Kayf. Sentenz de Ao. 1714. fest gesetzten Principio von nicht Dismembrirung der Memter entgegen laufsenden, incongrue gemachten Auswurf zu Ueberweisung des präcedirten Non-entis, der Uebermaße qu., noch auch auf die von S. Meiningen ganz ohne den Wirth gemachte Rechnungen der omnis causæ, (da S. Meiningen dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen seine eigene Recels- und Sentenzmäßige Erb- Gebühriß noch nicht gewähret, von einem offbaren Non-ente aber sich weder fructus, noch omnis causæ, concipiren läset) und auf das von S. Meiningen ganz unschickliche, auf Erstattung einiger Kosten sowohl überhaupt als auf Ersetzung desjenigen, was die Coburgl. Local-Commission gefosset, gerichtete peritum, in Ansehung, daß bey der Kayf. Local-Commission ganz andere Objecta gewesen,

Lib. Rev. Grav. VII. pag. 25.

und S. Hildburghausen schon in Concl. de 3. Jul. 1734. & 6. Maji 1735.

pag. 174. & 191. N. CXC. & CCV. der gedr.
Concl.

Davon längstens abfolviret werden, keinesweges
bey der Relation reflectiren, sondern vielmehr die
Verfügung dahin zu thun, in allerhöchsten Kayf.
Gnaden geruhen:

daß das *Conclusum de 19. Jul. 1745.* bewandten
Umständen nach allerdings wieder aufzu-
heben; das Fürstl. Haus S. Hildburghäu-
sen aber mit seinen *Restitutions-Gesuch* so-
wohl, als mit seinen *in ipsa executione* auch
noch zulässigen, in *Lib. Rev. Grav. VIII. pag. 26.*
usq. 35. benannten, *deducirten* und *beschei-*
nigten Exceptionibus vor allen Dingen an-
noch zu hören.

Welches allergerechtesten Erkenntnisses man sich allergerberamst um so zuver-
lässiger versichern kan, als dieser nemliche Erbschafts Uebermaß, *Process,*
wie in der

Gr. Abf. S. 4. pag. 3.

gezeiget worden, schon vor mehr, als ein tausend Jahren gleichsam zum Vor-
aus aufs allerdeutlichste entschieden ist in ipsa *L. 38. D. Famil. Erisc.* in verbis:
Lucius & Titia, fratres, omne patrimonium diviserunt: & post divisio-
nem Titia, Soror, Lucio fratri cepit quaestionem movere: *quasi amplius*
accepisset, quam ipsa acceperat; (i. e. Der Titia fehle noch etwas an ihrer Erbge-
büßniß, der Lucius aber habe mehr bekommen, und also eine Uebermaße)
cum Lucius frater *non amplius sua portione, imo minus,* quam dimidiam (als
seinen Erbtheil) consecutus sit: *quæro, an Titia competat adversus fratrem*
actio? Paulus respondit: *Secundum ea, quæ proponuntur; Si Lucius*
non amplius accepit, quam pro hereditaria portione ei competeret, nullam Sorori
ejus adversus eum competere actionem. So billig urtheilen die alten Römer
schon hiervon in ihren Gesetzen! Wie solte zu Kayserl. Maj. das Fürstl. Haus
S. Hildburghausen also nicht das allerunterthänigste Vertrauen haben, als
serhöchste Dieselben und ein hochpreisl. Reichs-Hofrath werden ihm zu Resti-
tution einer Uebermaße, so es nie empfangen hat, keinesweges nöthigen,
sondern dasselbe wenigstens dargegen mit seinem eingewandten *Remedio Resti-*
tutionis in integrum und denen in *Lib. Rev.* nahmentlich an- und ausgesetzten
Exceptionibus in ipsa executione admissibilibus rechtlich hören.

Hildburghausen mens. Junio, 1750.

Num. CXXVIII.

Extract

Aus denen an Kayserl. Majestät eingeschickten Rectifications-Acten
Vol. III. & V.

A.

Extract

Sachsen-Salfeldischen zum Conferenz-Protocoll de 26. Mart. 1718. fol. 21. a. seq.
Vol. III. gethaner Declaration.

fol. 21. a Continuum den 26. Mart. 1718.

Sachsen-Salfeld ꝛc.

fol. 25. b muß man sich daher billig um so mehr verwundern, daß ꝛc.
fol. 26. &c. nunmehr Sachsen-Meiningen sowohl, als Sachsen-Hildburghausen
ihrem vorhin selbst etablirten, und so mordicus verfochtenem Principio schnur-
stracks zu wider, auch sogar diese letztere gar füglich wieder zu revociren, oder
doch zu relinquir stehende Stücke durchaus von dem Portions-Anschläge abgezogen,
und zu besonderer Theilung ausgelesen wissen wolte, da selbige doch beyderseits
vorm Jahre bey Concerrirung derer Portions-Anschläge, woselbst solche bey
jedem Amt specialiter untersucht, und folgendts allezeit am Ende subnoctiret
worden, kein Wort darwieder gesprochen, hierüber auch an sich, wie viel denn
eigentlich deshalb von denen Portions-Anschlägen zu *decurriren* seye; jetziger
Zeit daherv von niemand füglich *desiniret* worden kan, weil solche veräußerte
Stücke größtentheils in Zehenden, Höfen, Teichen, Wiesen und derglei-
chen bestehen, solche aber in denen alten Anschlägen gar nicht specificire,
sondern nur nach Proportion dessen, was dieselbe in einem ganzen Amt zusam-
men betragen, angelesen worden, die Rechnungen aber woraus man
solches damals zusammen gezogen, gar nicht mehr vorhanden seynd, ꝛc.

B.

Extract

Conferenz-Protocoll de Contin. 30. April. 1718. fol. 30. b Vol. III. in welchem Sach-
sen-Gotha fol. 31. a z. Piegen sub C & D. wovon die letztere fol. 87. lq. d. Vol.
besündlich ist; zu denen Rectifications-Acten einreicht.

fol. 106. a 4.) nach der Sachen Beschaffenheit kan es auch nicht anders seyn, noch
nach denen gegen die vorjährige Rectification von Sachsen-Meiningen turbato
ordine aufgedröhigten Principis, möglich gemacht werden, weil in dem Portions-
Anschlag de ao. 1572. die von Herrn Herzog Albrechten incompetenter & nulliter
alienirte Stücke und *in specie* die Zehenden, welche damals gesammelt und ver-
lassen worden, nicht specificire von jedem Ort, sondern überhaupt von allen
Zehenden jedes Amtes angegeben, auch die 12-jährige Rechnung, waraus
dieser Anschlag gemacht ist, nicht alle mehr vorhanden seynd ꝛc.

C.

Extract

Sachsen-Salfeldischer endlicher Nothdurfft und Declaration, so dieses Fürstliche
Haus per litteras de dato Coburg den 30. Julii 1718. eingeschicket.

fol. 513. a Dem sey aber, wie ihm wolle: so kan man an Sachsen-Salfeldischer Seite
einmal nicht finden, worum Sachsen-Meiningen wieder das vorm Jahre ge-
meinsamlich beliebete Principium nunmehr so eifrig darauf bestche, daß sogar
auch die ohne Consens alienirte Stücke aus dem Portions-Anschlag weggelassen
und bis solche erst dermaleinst *communi opera* & *sanctu* wieder beygebracht wer-
den,

2)

den, zu fünffziger besonderer Theilung ausgesetzt werden mögten, denn gesetzt, es liesse sich endlich ein determinirtes Quantum, nach welchem die alienirte, sonst in dem alten Portions-Anschlag bey einem ganzen Amt nicht specific, sondern überhaupt und zusammen angeschlagene Höfe, Zehenden, Teiche und Wiesen wieder davon in Abgang zubringen wären; ausfinden, wie doch wegen derer verflohren gegangener damaligen Rechnungen, woraus sothaner Anschlag formiret worden, ohnmöglich accurat geschehen, und von demienigen modo, so etwa bey der ehemaligen Particular-Abtheilung des Amtes Sonnefeld observiret worden seyn mag, weil alles nur auf fünffzige Peraequation dabey ausgestellt worden, auch ohnehin von Sachsen-Gotha so wenig, als von Sachsen-Salfeld jemand dabey concurrirret ist, kein Exempel diesfalls genommen werden kan; so käme zwar selbiges Sachsen-Hildburghausen in soferne zu statten, daß es von nurbesagtem Amt Sonnefeld, bis zu völlig erfolgter Wiedereinlösung aller davon veralienirten Stücke mittlerer Zeit nichts wieder ab- und herausgebend üffte ic.

D.

Extract

Derer Sachsen-Gothaischen Deputatorum sub præf. 5. Aug. 1718. bey damaligen Conferenzen eingereichten und fol. 592. Vol. III. der Rectifications-Acten befindlichen schließlichen Gegen-Remonstracion de non admittenda separatione &c. &c. ibique fol. 603. dict. Vol.

fol. 603. b &c. Jedoch damit auch Sachsen-Meinungen sehen möge, wie es mit der präterdirten Abschreibung einiger Alienatorum, welche, dem Angeben nach, nicht leicht wieder herbezubringen, fahren dürffte; so hat man sich die Mühe geben sub N. 17. aus denen alten Rechnungen, so viel man noch in dem Archiv finden können, einen gemeinen Jahrs-Ertrag gemacht. ic.

Extract Num. 17.

fol. 636. a

Des Ertrags derer in dem Amt und Casen-Neimtern Coburg, ingleichen zu Rodach, Mönchröden, und Amte Sonnefeld von Herrn Herzog Albrechten alienirten Zehenden. Alles nach dem Fundament des Portions-Anschlags ao. 1572. angeschlagen.

Besage Rechnungen Walb. & Elis.

Anno

fol. 639. a	Ertrag der Zehenden im Amt Sonnefeld ic.	halbjährl. Elis	1560.
ic. 1)	Ertrag zu Burckersdorff ic.		1561.
			1562.
	2) Ertrag des Nockel oder Nagler Zehends ic.	ganzjährl.	1563.
fol. 639. b	ic. 3) Ertrag des Zehenden zu Schwürbis ic.		1564.
			1565.
			1566.
fol. 640. ic.	4) Ertrag des Zehenden zu Graitz ic.	halbjährl.	1567.
			1568.
fol. 640. b	5) Ertrag des Zehenden zu Horb am Mayn ic.	ganzjährl.	1569.
			1570.
			1571.
fol. 641. b	ic. 6) Ertrag des Zehenden zu Tranau ic.		
	7) Ertrag des Dorffs Naßach ic.		
	ic. 8) Ertrag der beeden Höfe zu Sonnefeld ic.		

fol.

fol. 642. ^b r.

Vertrag des Hofes zu Rodwind.

Selbiger ist nicht zu erlangen, weil keine Rechnungen vorhanden, sondern allesamt an Sachsen-Zildburghausen mit dem Amte Sonnefeld extrahiret worden.

Extrahiret Coburg am 28. Junii
Ao. 1718.

Vorstehende Abschrift ist nach der Kayserl. Reichs-Registratur collationirt und gleichlautend befunden worden, Urfundlich dieser meiner Fertigung. Wien den 13. Maji 1750.

J. H. Alpmannshofen
Kayserl. Geh. Reichs-Registrator.



Fol. 100. v. r.
 Datum des Hofes zu Koberg.
 Obgleich in nicht anwesenden, teilweises Besondere vorhanden sind
 alsdann in Sachen die beschreiben mit dem Namen Sommers am
 Koberg.

am 28. Juni
 1718.

Obgleich in nicht anwesenden, teilweises Besondere vorhanden sind
 alsdann in Sachen die beschreiben mit dem Namen Sommers am
 Koberg.



Die Altmannsdorfer
 Koberg. Hof.

Portions-Rechnungen de Annis 1559.-1570. und nach der Wahren
aus welcher Gestalt, aus Irrthum abzuschreiben übersehen und dem Fürstl.

bey der Rectification Anno 1720. aber

Gründl. Abf. 4.) beybehalten 5) abzusch. überf. W. B. u. 6) 1707. überwiesz wordz.

	S.	pag.	d	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	Cap.	§.	pag.	fl.	gr.	pf.	
I. An Se nach der wahren in 2			f	2	11	1		2	11	VI.	11	42				
			f	3	16	1	3	16	1	VI.	13	47				
			h	7	6		7	6	7	VI.	15	55				
			o	17	18	11 1/2	17	18	11 1/2	VI.	46-47	79				
			o	2	14	6 1/2	2	14	6 1/2	VI.	49	81				
		57	79m.	y						VI.		22 m.				
		57	80 q.	z	97	18	10 1/2						97	18	10 1/2 z.	
	<hr/>															
	II. An Se nach der W pa			h	75	19	5 1/2	75	19	5 1/2	VI.	15	55			
				i	9	16	7 1/2	9	16	7 1/2	VI.	17-24	67			
			o	29	7		29	7		VI.	46-47	79				
			o	12	12		12	12		VI.	49	81				
			o	5	2	9 1/2	5	2	9 1/2	VI.	50	85				
			q	5	7	1/2	5	7	1/2	VI.	51	85				
			r	1	7		1	7		VI.	52	87				
			s	2	3	6	2	3	6	VI.	53	87				
		57	79m.	y						VI.		22 m.				
				z	252		1 1/2						252		1 1/2 z.	
<hr/>																
III. An Fünf nach der W in			c		4	7		4	7	VI.	10	39				
			d		6	3		6	3	VI.	11	42				
			e		6	8		6	8	VI.	12	45				
			f		13	4		13	4	VI.	13	47				
			g		9	4		9	4	VI.	14	50				
			h		1	14	8	1	14	VI.	15	55				
			i		2	11	8	2	11	VI.	17-24	67				
			m		4	14		4	14	VI.	16-27	79				
		57	p.78f	z	12	10	11		15	9	VI.	25	43	12	1	11 z.
		57	p.79g	k	6	9	8 1/2						6	15	9 z.	
Die bey der Wab. stehet, ist eine B.	57	p.79h	z	6	9	8 1/2						6	9	8 1/2 z.		
2) Die mit lit. a. -	57	p.79i	z	10	5	3						10	5	3 z.		
quasi talia aus.	57	p.83	l	50			50		VI.	26	43					
3) Die mit lit. m. -	57	p.83	l	2971	4	5 1/2	069	20	1 1/2				1901	5	4 1/2 z.	
sehene, Portion													2224	19	4	
4) Was sub lit. X													323	13	8 1/8	
häufige zu fünf																
5) Die mit lit. y. fien Mehrenhausen, Gestingshausen und der Geleits-Zehrungen bey denen abgeschriebene 27 in Zugang gekommen, und wodurch also der Somersfeldische Anschlag zu mäßigen Revend der Wahren Gestalt Cap. VI. §. 41. 42. & 43. pag. 51. & 52. aus- fallenden Nutzen													74	3	6	
6) Die in Colum													397	17	2 1/8	
ao. 1707. würd																
7) Diese Tabell chr. 7 1/2. pf. abgerechnet																
rectificirten An-																
import. Ansehen worden, nicht in es																
werden, gedach																
8) durch diese Tal																
nicht nur keine																

Kurze demonſtrative Tabelle,

aus welcher zu erſehen, was im Amt Sonnefeld nach denen Portions-Anſchlägen de Anno 1572. & 1720. nach denen alten vorhandenen Portions-Rechnungen de Annis 1550-1570. und nach der Wahren Geſtalt ſ. ſowohl, als nach der Gründlichen Wertigung zc. Anno 1572 beym Amt gemein. Anno 1720. davon abgeſchrieben, beſtehalten, aus Verſtum abzuschreiben überſehen und dem Fürſt. Daus Sachſen-Hildburghauſen Anno 1707. übergeben worden.

Beym Amt Sonnefeld

iſt nach dem Portions-Anſchlag de Anno 1572. getreuen

bey der Rectification Anno 1720. aber

Main table with columns for 'I. An Erbsinsen', 'II. An Schulden', 'III. An Einbüßbaren', 'IV. An wiederzuſ. Fehndgeld', 'V. An Heubel und Pacht-Geld', 'VI. An ſteigend- und fallenden Taugungen', 'VII. An eigentüm. Hühner-Taugungen', 'VIII. An einem erren Calcül', and 'Summa des Portions-Anſchlages de anno 1572.' Each row contains detailed financial and legal data across multiple columns.

Erklärung der in gegenwärtigen Tab. befindlichen Abkürzungen, Buchſtaben, und übrigen

- 1) Die angeſetzte Poſten ſind aus denen S. Hildburghäuſen Impreſſer der Wahren Geſtalt und Gründlichen Wertigung erwieſen und beſchrieben die Buchſtaben S. & die Wäre Geſtalt.
2) Die bey der Wahren Geſtalt angeſetzte poſten referir ſich auf die in denen...
3) Die mit lit. a. 1. incl. beſagte Poſten, magen die in der...
4) Die mit lit. m. w. incl. marquierte Poſten magen die in der...
5) Was ſub lit. X. angeſetzt, machet die in der...
6) Die mit lit. y. figurirte S. Poſten beſtehet...
7) Die Tab. differir gegen den Auszug in der...
8) Durch dieſe Tab. erſehen, daß S. Hildburghäuſen nach der...
9) Durch dieſe Tab. erſehen, daß S. Hildburghäuſen nach der...

Table with columns for 'Hierzu kommen nach', 'Summa des rectificirten Portions-Anſchlages', and 'Docher man aber noch dazu beſuchen, was wegen...'. It contains numerical data and explanatory text.



Zusammenstellung der Tabelle

der

Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Nr.	Titel	Verfasser	Ort	Jahr	Bd.	Bl.	Fol.	Zus.	Anm.	Verfasser		Ort		Jahr		Bd.		Bl.		Fol.		Zus.		Anm.	
										Vorname	Nachname	Stadt	Land	Tag	Monat	Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	
2	

Diese Zusammenstellung enthält die vollständige Liste der in der Landesbibliothek Sachsen-Anhalt vorhandenen Werke. Die Angaben sind nach den oben genannten Kriterien geordnet. Die Spaltenüberschriften sind in der ersten Zeile des Tabellenkörpers angegeben. Die Spaltenüberschriften sind in der ersten Zeile des Tabellenkörpers angegeben.



Das Buch ist im Besitz der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
 und ist nur zur Benutzung in der Bibliothek bestimmt.
 Die Ausgabe ist durch die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
 im Jahr 1985 erfolgt.

Die nach dem Portons-Gesetz de Anno 1772...

I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse		V. Klasse		VI. Klasse	
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	...	1	...	1	...	1	...	1	...	1	...
2	...	2	...	2	...	2	...	2	...	2	...
3	...	3	...	3	...	3	...	3	...	3	...
4	...	4	...	4	...	4	...	4	...	4	...
5	...	5	...	5	...	5	...	5	...	5	...
6	...	6	...	6	...	6	...	6	...	6	...
7	...	7	...	7	...	7	...	7	...	7	...
8	...	8	...	8	...	8	...	8	...	8	...
9	...	9	...	9	...	9	...	9	...	9	...
10	...	10	...	10	...	10	...	10	...	10	...
11	...	11	...	11	...	11	...	11	...	11	...
12	...	12	...	12	...	12	...	12	...	12	...
13	...	13	...	13	...	13	...	13	...	13	...
14	...	14	...	14	...	14	...	14	...	14	...
15	...	15	...	15	...	15	...	15	...	15	...
16	...	16	...	16	...	16	...	16	...	16	...
17	...	17	...	17	...	17	...	17	...	17	...
18	...	18	...	18	...	18	...	18	...	18	...
19	...	19	...	19	...	19	...	19	...	19	...
20	...	20	...	20	...	20	...	20	...	20	...
21	...	21	...	21	...	21	...	21	...	21	...
22	...	22	...	22	...	22	...	22	...	22	...
23	...	23	...	23	...	23	...	23	...	23	...
24	...	24	...	24	...	24	...	24	...	24	...
25	...	25	...	25	...	25	...	25	...	25	...
26	...	26	...	26	...	26	...	26	...	26	...
27	...	27	...	27	...	27	...	27	...	27	...
28	...	28	...	28	...	28	...	28	...	28	...
29	...	29	...	29	...	29	...	29	...	29	...
30	...	30	...	30	...	30	...	30	...	30	...
31	...	31	...	31	...	31	...	31	...	31	...
32	...	32	...	32	...	32	...	32	...	32	...
33	...	33	...	33	...	33	...	33	...	33	...
34	...	34	...	34	...	34	...	34	...	34	...
35	...	35	...	35	...	35	...	35	...	35	...
36	...	36	...	36	...	36	...	36	...	36	...
37	...	37	...	37	...	37	...	37	...	37	...
38	...	38	...	38	...	38	...	38	...	38	...
39	...	39	...	39	...	39	...	39	...	39	...
40	...	40	...	40	...	40	...	40	...	40	...
41	...	41	...	41	...	41	...	41	...	41	...
42	...	42	...	42	...	42	...	42	...	42	...
43	...	43	...	43	...	43	...	43	...	43	...
44	...	44	...	44	...	44	...	44	...	44	...
45	...	45	...	45	...	45	...	45	...	45	...
46	...	46	...	46	...	46	...	46	...	46	...
47	...	47	...	47	...	47	...	47	...	47	...
48	...	48	...	48	...	48	...	48	...	48	...
49	...	49	...	49	...	49	...	49	...	49	...
50	...	50	...	50	...	50	...	50	...	50	...

PRO MEMORIA.



As das Fürstl. Haus S. Hildburghausen mit dem Amte Sonnefeld noch nicht einmal seine Erb-Portion von dem angefallenen Fürstenthum Coburg, vielweniger also eine Uebermaße bey solchem bekommen habe, ist wohl nicht dem mindesten Zweifel unterworfen.

S. Hildburghausen hat keine Uebermaße im Amte Sonnefeld.

Denn vors erste secken die mit und ohne Consens von des Herrn Herzog Albrechts zu Coburg weiland Hoch-Fürstl. Durchl. im Amte Sonnefeld alienirte Stücke, nach Anweisung des Coburgischen Conferenz-Protocollis de 5. Jun. 1715. mit unter dem Sonnefeldischen Portions-Anschlag; da doch eher nicht zur Theilung geschritten werden sollen, bis diese alienata gemeinschaftlich reluiret und wieder zum Amte gebracht worden.

Es secken ihm vielmehr an seiner Erb-Portion wegen denoch nicht hergestellten Reluend. & Revocand. 40. fl. 16. gr. 10 1/2 pf.

Wahre Gestalt der Sonnefeldischen Uebermaße Cap. III. §. 3. pag. 8. & Cap. IV. §. 3. 11. & 13. pag. 12. 17. & 19.

Gründliche Abfertigung §. 38. & 39. pag. 43. 46.

Libell. Revis. Grav. VI. m. 3. pag. 24.

Nach dem S. Meinungl. dessen Imploration vom 21. Aug. 1741. angebornem Aufsatze und nach der Kayserl. Sentenz de 25. April. 1714. aber betraget das Amt Sonnefeld inclus. dieser Reluendorum & Revocandorum

Die S. Hildburghäusische Erb-Rata aber 2971. fl. 4. gr. 4 1/2 pf.

2224. fl. 19. gr. 3 pf.

Wahre Gestalt Cap. IV. §. 15. p. 20. 21.

Da nun unter obigen

2971. fl. 4. gr. 4 1/2 pf.

untwidersprechlich

787. fl. 2. gr. 2 1/2 pf.

Portions-mäßige Revenüen von denen alienirten und gegen obige Verordnung vom 5. Jun. 1715. vor der local-Theilung nicht erst wieder zum Amte hergestellten Reluendis & Revocandis secken:

Wahre Gest. Cap. VI. §. 8--36. pag. 38--48. und deren Beilagen sub Num. XVII. pag. 37. 39. Num. XIX. pag. 40. 42. Num. XXI. pag. 44. 45. Num. XXII. pag. 45. 47. Num. XXIV. pag.

48. 50. Num. XXVI. pag. 51. 56. Num. XXXIV. 65. 67.

So ist Sonnenklar, daß dem Fürstl. Hause S. Hildburghausen an denen 2971. fl. 4. gr. 4 1/2 pf.

so es im Amte Sonnefeld an Portions-mäßigen Revenüen haben sollte, annoch 787. fl. 2. gr. 2 1/2 pf.

wegen der noch nicht eingelösten Reluendorum & Revocandorum erman- gen, und dem Fürstl. Hause S. Hildburghausen nach denen Principiis arith- meticeis mehr nicht, als

2184. fl. 2. gr. 2 1/2 pf.

bleiben, folglich hat es an seiner Erb-Portion der

2224. fl. 19. gr. 3 pf.

nach Abzug solcher

2184. fl. 2. gr. 2 1/2 pf.

II

schon

schon um deswillen

40. fl. 16. gr. 10 $\frac{1}{2}$ pf.

weniger, als es nach der Kayserl. Sentenz haben sollte, und also keine Uebermaße.

und incluf. der Eviditions-Mängel 397. fl. 9. gr. 11 $\frac{1}{2}$ pf. **Vors zweyte** fehlen dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen wegen des beyhm Amte Sonneberg und Coburg nicht in Zugang gebrachten Gutes zu Mehrenhausen, wegen des beyhm festern zur Ungebühr gelassenen Gerichts- und wegen der beyhm Geleits- Ertrag nicht in Abgang geschriebenen Kosten

74. fl. 3. gr. 6. pf.

Wahre Gestalt Cap. VI. §. 41-44. pag. 51-53.

und wegen der von Anno 1572. an abgekommenen und nicht abgeschriebener Portions-mäßigen Stücke abermals

282. fl. 10. gr. 4 $\frac{1}{2}$ pf.

Wahre Gestalt Cap. VI. §. 45-57. pag. 53-58. und die Beylagen sub Num. XXXVI. XXXVII. XXXVIII. XXXIX. XLI. XLII. XLV. & XLVIII. pag. 73-90.

mithin incluf. obiger

787. fl. 2. gr. 4 $\frac{1}{2}$ pf.

so wegen der Reluendorum & Revocandorum ermangeln, in Summa

1143. fl. 16. gr. 27 pf.

an seinem Amts Anschlag. Diesernach hat das Fürstl. Haus S. Hildburghausen von denen

2971. fl. 4. gr. 4 $\frac{1}{2}$ pf.

so das Amt Sonnefeld ertragen sollte, nach Abzug obiger

1143. fl. 16. gr. 27 pf.

so an Reluendis & Evincendis fehlen, kaum noch

1827. fl. 9. gr. 1 $\frac{1}{2}$ pf.

jezo actu zu erheben und folglich hat es an denen

2224. fl. 19. gr. 3 pf.

so es auf seine Erb-Portion haben muß, nach Abzug obiger

1827. fl. 9. gr. 1 $\frac{1}{2}$ pf.

unumstößlich

397. fl. 9. gr. 11 $\frac{1}{2}$ pf.

weniger, als es zu seiner Rata nach der Kayserl. Sentenz haben sollte, und also per rerum naturam nicht die mindeste Uebermaße. Aucontraire unter seinen

1827. fl. 9. gr. 1 $\frac{1}{2}$ pf.

stecken noch dazu

774. fl. 1. pf.

aufferhalb dem Territorio gelegene reventien.

Wahre Gestalt Cap. IX. §. 3. pag. 78. und deren Beylagen sub Num. LV. & LVI. pag. 98. & 99.

In specie ist falsch, daß der Hierhergehend ins Amt Sonne-

Dem siehet auch vors dritte nicht entgegen, daß der Herr Verfasser der letztern am 14. May. a. pr. überreichten S. Meiningsischen Vorstellung vorgiebet: Die in der Altenburg-Gothaischen Theilung de Ao. 1641-1646. vom Amt Sonnefeld ab- und zum Amt Heldburg und Eisfeld gekommene Ge-

ne Gefälle, in specie der Nieher Zehend, sey wieder ins Amt Sonnefeld er-
 setzet, die beyden Höse zu Sonnefeld aber wären schon Anno 1725. von S.
 Hildburghausen absque refusione pretii eingezogen worden; denn beydes
 ist falsch und von dem S. Meiningschen Schriftsteller mit nichts, wie es
 doch, weil es facti und negativa nulla probatio ist, geschehen sollen, erwie-
 sen, sondern es hat auch derselbe aus sich eingebildeter allzugrosser Erfah-
 rung in denen Sächsl. Haus Angelegenheiten sowohl die S. Hildburghäu-
 sische in der Beylage sub Num. XXXv. b bescheintigte Remarque:

feld ersetzt
 worden, und
 S. Hildburg-
 hausen die
 Stockhorni-
 schen Höse
 absque re-
 fusione
 pretii einge-
 zogen habe-

Das das Amt Sonnefeld vor die solchergestalt begebene Stücke keine
 andere Vergütung, ohne allein pro aliqua minima parte wegen des
 Zehendens zu Zedersdorff erhalten,

als auch die in seiner eigenen Beylage sub L selbst befindliche Worte:

Und wieder eben so viel nach NB. Coburg, nicht nach Sonnefeld, 12.

übersehen, und nicht bedacht, daß zwar Anno 1640-1646. da das Amt
 Coburg und Sonnefeld unter einem Herrn stunde, indifferent ware, ob
 der Erfaz nach Coburg oder Sonnefeld geschehe, jezo aber, da beyde
 Aemter unter zweyen Herren stehen, der Erfaz nicht in genere nach Co-
 burg, sondern in specie auf Sonnefeld, wenn S. Hildburghausen nicht zu
 kurzkommen soll, geschehen müsse.

Wahre Gestalt Cap. VI. §. 46. pag. 54. in fine und S. Meini-
 gische Vorstellung vom 14. May 1748. in der Beylage sub
 Lit. L.

Ratione der Stockhornischen Höse aber hat der Herr Verfasser der letzten
 S. Meiningschen Schrift nicht bedacht, daß nach des Baron Stockhorns
 Todt ein Concurfus Creditorum entstanden, und S. Hildburghausen
 die Stockhornische Creditores davor mit 2700. fl. Sel. befriediget, folglich
 ein mehrers, als das Reluctions-Quantum ausmachtet, davor bezahlet habe.

Wahre Gestalt Cap. VI. §. 8. pag. 38.

Diesermach ist und bleibet es falsch, und vielmehr auf gegentheiliger Sei-
 te eine bloße Chicane, daß der Zehend zu Nieht mit andern Gefällen ins
 Amt Sonnefeld ersetzt, und die Sonnefeldische Höse absque refusione
 pretii von S. Hildburghausen eingezogen worden, letztere kosten S. Hild-
 burghausen sein gutes Geld, und es ist diesem Fürstl. Haus nicht so gut, wie
 S. Salfeld, worden, welchem man den Zehenden zu Ahlstadt und Grossen
 Walbur mit 8500. fl. aus dem Albertinischen Alodio und gemeinschaftli-
 cher Cammer zu Coburg relavret hat.

Wahre Gestalt Cap. VI. §. 7. pag. 38.

Gründliche Abfertigung §. 78. pag. 121.

Es bleibet demnach dieser Einwendung ohnerachtet darbey, daß das Fürstl.
 Haus S. Hildburghausen nicht einmahl seine ihm von Kayserl. Majest. zu-
 erkannte Erb-Portion, vielweniger also eine Uebermaße durch das Amt
 Sonnefeld bekommen habe. Ja S. Meiningen gesiehet solches

S. Meini-
 gen gesiehet
 selbst, daß
 S. Hildburg-
 hausen noch
 etwas an sei-
 ner Erb-Portion
 fehle.

Vors vierte in der seinen eigenen also genannten Exceptionibus inad-
 missibilib & irrelevantis Remedii Restitutiois in inregrum angedruckten
 Beylage selbst ein, wann es in der noch vor dem ausgekünstelsten Reluenden
 und Revocanden principio am 28. Febr. 1709. von S. Meiningen eigenhän-
 dig unterschriebenen Sonnefeldischen Perzequation ausdrücklich setzet:

Sind

Sind S. Hildburghausen an Land und Leuten noch zu ersehen 7. fl. 9. gr. 9 $\frac{1}{2}$ pf.

vid. S. Meiningische Exceptiones cit. in Beylagen Lit. C. Wann man aber jemanden auf seine ratam noch hinaus geben muß; kan derselbe ja keine Uebermaße haben!

Gründliche Abfert. S. 36. pag. 40. & 41. und deren Beyl. sub Num. LXXVIII. pag. 171.

Die improporcionirliche Sommerfeldische Reluenda und Revocanda sind über dieses irreluibilia & irrevocabilia.

Erweget man aber vors fünfte noch dieses, daß a) des Herrn Herzog Albrechts zu Coburg Weil. Hoch. Fürstl. Durchl. die bey Lebzeiten mit großer advantage derer Herren Agnaten alienirte Stücke nicht unnützlich durchgebracht, sondern solche wohl angewendet, die Cammer-Güter Cautenberg, Desslau, Gauerstadt, Schweickhof ic. acquiriret, das abgebrannte Schloß, die Ehrenburg, erbauet, und die sämtlichen Herren Interessenten nicht nur das Feudum regium, sondern auch die noviter acquirirte Cammer-Güter, die Residenz und das starke Allodium mitgeerbet, folglich auch des beate defuncti facta zu prästiren, gehalten sind;

Wahre Gest. Cap. IV. §. 14. lit. c. d. e. pag. 19.

so läuft es wahrhaftig b) wider alle Vernunft, wenn man dasjenige, was höchst dieselben ohne ihren Consens alieniret, ja gar Revocanda und Reluenda, so nicht einmahl revocable und reluibilia sind

Wahre Gest. Cap. VI. §. 2. pag. 35.

mit in den Portions-Anschlag und zwar unter die wirklich vorhandene Portions-mäßige Revenüen gebracht.

Wahre Gest. Cap. IV. §. 4. II. & 14. pag. 13. & 19.

Wie man letzteres insonderheit c) zum Exempel

1) bey dem Dorff Nasach, dessen Eigenthum S. Hildburghausen schon am 10. April. 1702. unter S. Meiningischer und Salfeld. Ratification vom 23. Jul. 1705. und 6. Sept. 1717. lange vor dem Portions-Anschlag de Ao. 1720. an statt Fürst-Väterl. in dem am 16. Febr. 1683. errichteten Recess stipulirter Nachschuß-Gelder erlanget, und welches allein 288. fl. 13. gr. $\frac{1}{2}$ pf. Revenüen erträget.

Wahre Gest. Cap. VI. §. 17. 24. pag. 40. 41. & 42. und deren Beyl. Num. XXXIV. pag. 65.

Gründliche Abfert. §. 81. pag. 129. 131.

2) bey dem Rohrbacher Teich, welchen nicht Herzog Albrecht gl. m. sondern selbst die sämtl. Erbs-Interessenten durch ihre Cammer allererst am 28. Sept. 1705. kaum etliche Monat nach dem Fürstl. S. Hildburghäusischen Abfindungs-Recess de 23. Jul. 1705. veräußert.

Wahre Gest. Cap. VI. §. 25. pag. 43. und deren Beyl. N. XXXV. a) pag. 68.

Und 3) bey dem Hof Rotwinda, welcher ratione termini a quo niemahls zum Portions-Anschlag de Anno 1572. gehöret, ein bloßes heimgefallenes Lehn ist, schon Ao. 1683. wieder verkauft gewesen, und welchen bereits Ao. 1716. eben aus diesen Ursachen allerseits Fürstl. Herren Interessenten in Abgang zu schreiben resolviret hatten,

Wahre Gest. Cap. VI. §. 26. 33. pag. 43. 46.

gethan hat. Ja, wenn man über dieses noch bedenkset, daß d) man im Portions-Anschlag de Ao. 1720. wie viel die Reluenda & Revocanda nach den

nen Rechnungen an Portions-mäßigen Reventien ertragen, recht arglistig verschwiegen,

Wahre Gest. Cap. VI. §. 1. pag. 35.

und diese nichtnützige in einem puren Bind bestehende Waare nicht nach proportion der Erb-Rataz, nach welcher dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen mehr nicht als

5676. fl. 20. gr. 43 pf.

vid. S. Meiningsche Except. in der Beysl. lit. S.

zugekommen wäre, sondern nach Belieben, und also dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen an statt kurz jezo angezogener Summe 26815. fl. im Amt Sonnefeld contra omnem bonam fidem als wirklich anwesend und statt Land und Leuten wirklich zugetheilet; so wird man noch weniger sich vorstellen können, wie das Fürstl. Haus S. Hildburghausen mit dem Amt Sonnefeld eine Uebermaße bekommen haben - und ihm solche zu restituiren angemuthet werden könne. Daher wird derselbe

Vors sechste sich auch dadurch nicht irren machen lassen, daß a) das Fürstl. Haus S. Hildburghausen, (da es doch, daß Reluenda & Revocanda in dem Portions-Anschlag befindlich und noch nicht wieder zum Portions-Anschlag restituirt wären, wohl gewußt, auch die Rechnungen, wo nicht bey der Rectification, dennoch Ao. 1736. schon bekommen,) eher nicht, als Ao. 1742. seq. dieses urgiret, und daher das Beneficium Restitutionis, weil es contra rem judicatam de Ao. 1735. und gegen eigene Declarationen nicht statt habe, ob defectum formalium mit gutem Grunde abgeschlagen worden zu seyn scheint. b) sich öftters, und besonders in dem Reces de 23. Jan. 1720. so gericht- als außser gerichtl. zur Restitution der präterdirten Uebermaße erkläret, und dadurch das Conclufum de 10. Dec. 1735. sowohl überhaupt, als auch, daß S. Meinungen mit seinem gegen das Concluf. de 24. May. d. a. gesuchten Remedio Revisionis vom 22. Sept. 1735. abgewiesen worden, un- widerprechlich verursacht, gleichwohl c) den Portions-Anschlag de Ao. 1720. S. Hildburghausen mit confisciret, und an demselben

746. fl. 7. gr. 17 pf.

re vera fehlen, daher Recht und Billigkeit ohne Widerrede allerdinge erfodert, daß dem Fürstl. Haus S. Meinungen die ihm an seiner Erb-Rata wahrhaftig noch abgehende

736. fl. 7. gr. 11 pf.

gewähret werden, und d) es das Umsehen hat, als ob, wann man das Fürstl. Haus S. Hildburghausen mit dieser anjezo erst entdeckten Wahrheit, daß es re vera im Amte Sonnefeld keine Uebermaß, sondern noch einen Abgang an seiner eigenen - von Kayserl. Majest. ihm zuerkannten Erb-Portion habe, in ipsa Executione hören wolte, die von S. Hildburghausen selbst mit gefertigte und von Kayserl. Majest. in der Revisions-Sentenz durch Bestättigung der Repartition agnoscirte Portions-Anschläge neuer Discussion ausgesetzt, der so langwierige Successions-Process verewiget, und das, was die local-Commission gethan, guten theils zernichtet werden würde. Denn gleichwie

Vors siebende und quoad a) eben wegen des am 19. Jul. 1745. schon abgeschlagenen Beneficii Restitutionis die Revisio Actorum

Lib. Revis. pag. 4. 5. & 6.

und gegen das Concl. vom 3. Sept. 1742. die Restitutio in integrum

Gründliche Abfert. §. 13. pag. 8.

Die S. Meiningsche vor genembete a) Desertion.

b) Declarationes.

c) Abgang an seiner Erb-Portion.

d) Neue Discussion der Portions-Anschläge. Verewigung des process, und Zernichtung des, was die local-Commission gethan, steht nicht im Weg.

Weil a) quoad Desertionem.

(1) Auf omnem causam und Land und Leute erst den 23. Jan. und 3. Sept. 1742. erkannt.
nach Vorschrift der Rechte gesucht worden, und das Fürstl. Haus S. Meinungen (1) in sofern diese beyde Remedia gegen die Conclusa vom 23. Jan. und 3. Sept. 1742. wie auch 19. Jul. 1745. eingewandt sind, an denen formalibus keinen Abgang zu zeigen vermogt; also ist, so viel die zuerkannte omnem causam und die Ersetzung der Uebermaß mit Land und Leuten betrifft, vor denen Concluf. de 23. Jan. und 3. Sept. 1742. an beydes in ganzen Process noch nicht gedacht worden, folglich sind dieses die erste Erkenntnisse, und also kan per rerum naturam, so viel diese beyde Umstände betrifft, das tempus quadriennii eher nicht, als von besagten datis an, zu lauffen anfangen, und da es bey Einreichung des Remedii Restitutionis in inregrum am 9. April. 1743. noch nicht verstrichen war, ist's wiederum per rerum naturam ohnmöglich, daß hierbey etwas verabsäumet seyn solte.

Lib. Revis. Grav. 1. & 4. pag. 7. 8. 18. & 19.

(2) Beyde Erweget man aber ferner, (2) daß die Concluf. de 3. Sept. & 23. Jan. 1742. keine inhaesiva Conclufi de 10. Dec. 1735. seyn, als wovor solche S. Meinungen fälschlich ausgiebet, weil in dem vom 20. Dec. 1735. bloß auf Abtretung der wirklich bekommenen Uebermaß, in dem vom 23. Jan. 1742. aber zugleich mit auf omnem causam, und in dem Concl. de 3. Sept. 1742., gegen welches eigentlich das Beneficium Restitutionis in integrum gesucht worden, gar, daß solche angebliche Uebermaß mit Land und Leuten restituirt werden solte, und also nicht bloß inhaesive, sondern in einem mehr, als dem andern erkannt worden;

Lib. Revis. Grav. 1. pag. 8.

Gründliche Abfert. §. 20. & 21. pag. 15.

(3) S. Hildburghausen nicht eher, als Ao. 1741. die Verfürzung hinter kommen.
so wird man auch hieraus um so weniger einigen Behuf zu einem Defect in Formalibus nehmen können, da (3) das tempus quadriennii nach denen Reichs-Satzungen so gar uile ist,

Lib. Revis. Grav. 1. & 2. pag. 8. & 12. ibique allegata.

Lex ult. Cod. de tempor. in integr. restituit.

und solchergestalt, da vor dem Ende des Jahres 1742. und vor dem Anfang des Jahres 1743. das Fürstl. Haus S. Hildburghausen von der erkliteten Verfürzung in seiner Erb-Portion noch nichts gewußt,

Lib. Revis. Grav. 1. 2. pag. 9. in fin. & u. in fin.

(4) Nicht wann auch gleich eher nicht, als in besagten Jahren solche urgirt worden, dieses denen Formalibus ratione quadriennii nichts præjudicirte. Ja, obgleich (4) das Fürstl. Haus S. Hildburghausen, daß Reluenda & Revocanda in dem Portions-Anschlag de Ao. 1720. mit befindlich und noch nicht wieder actualirer zu solchem hergestellt seyn, Ao 1735. da es seine declarationes gethan, schon gewußt, auch dasselbe, wo nicht bey der Rectification, den noch Ao. 1736. schon die Rechnungen bekommen; so beweiset dennoch die über die bey Uebergabe des Amtes Sonnefeld extradirte Acta gefertigte Designation de 9. Oct. 1712. daß man bey Uebergabe des Amtes die Rechnungen quæst. nicht bekommen, und also der Herr Verfasser der letztern S. Meinungschen Schrift dissals die Wahrheit spare. S. Salsfeld und S. Gotscha sagen in denen an Kayserl. Majest. eingesendeten Rectifications-Acten Vol. III. fol. 38. b seq. fol. 129. & fol. 136. b seq.

selbstsen schon Ao. 1718.

Die 12-jährigen Rechnungen, woraus man den Portions-Anschlag Ao. 1572. zusammen getragen und verfertigt, wären nicht mehr vorhanden,

handen, und also wäre ohnmöglich den damahligen wahren Ertrag und Anschlag eines jeden Zehenden, Hofes, Reichs, Wiesen und dergleichen, welche in dem alten Anschlag gar nicht specificet, sondern nur nach proportion dessen, was dieselben in einem ganzen Amt zusammen ertragen, angeleget worden, auszufinden.

So hat man in ipsa rectificatione mit diesen Rechnungen hintern Berg gehalten!

Gründl. Abfert. §. 51. pag. 66.

Consequenter hat man eines theils vor Ao. 1736. da man die Rechnungen erst bekommen, zum wenigsten, daß verschiedene Reluenda und Revocanda nicht reluable noch revocable wären, und 787. fl. 2. gr. $\frac{1}{2}$ pf.

Portions-mäßige Reventien ausmachten, auch auffer diesem noch 356. fl. 13. gr. 10 $\frac{1}{8}$ pf.

an Gewährs-Mängeln in diesem Sonnesfeldischen Portions-Anschlag stücken, nicht gewußt

Wahre Gest. Cap. IV. §. 14. pag. 19. & 20.

Gründl. Abfert. §. 52. pag. 71. 72. & 73.

Lib. Revis. Grav. 4. pag. 16. 17.

und sich weiß machen lassen müssen, es wäre, wie viel ein jedes Stück an Portions-mäßigen Reventien ertrage, nicht ausfündig zu machen;

Gründl. Abfert. §. 51. pag. 66.

andern theils aber wurden in Ao. 1736. die zum Sonnesfeldischen Portions-Anschlag gehörige Rechnungen auch, nicht etwa eine Verkürzung daraus darzu thun, als welches S. Hildburghausen sich damahlen noch nicht trauen liese, sondern blos die Contiguitat und die Reventien, so man abgeben wolte, daraus ausfündig zu machen, gesucht und erlangt,

Gründl. Abfert. §. 73. pag. 110. und in specie die Beylagen sub Num. XC. XCII. & XCVII. pag. 202. 203. & 206.

und gesetzt, (5) man wolte daraus, daß man von Ao. 1736., da man schon die Rechnungen bekommen, bis ad An. 1742. von einer Verkürzung nichts erwehnet, welches doch seine natürlichen Ursachen gehabt,

Gründl. Abfert. §. 85. pag. 135. 137.

ein Lucrum iniquum zu erjagen suchen; so ist schon alternative, daß man die Documenta entweder gar nicht gehabt, oder solche zur Sache nicht dienlich erachtet, zur Admission ad Beneficium Restitutionis in integrum hinlänglich,

Gründl. Abfert. §. 17. n. 8. & 9. pag. 8.

Lib. Revis. Grav. I. pag. 9. 10. & 11.

Da nun die S. Hildburghäusische Räte in dem abgelegten Juramento Revisionis, nach Inhalt der gemeinen Bescheide vom 7. Jul. 1669. & 1671., daß Sie die Ao. 1736. extrahirte Rechnungen und jezo angeführte Umstände zur Sache damalen nicht dienlich erachtet, jurato mit erhärtet. Ueber dieses alles

(6) die Ao. 1736. dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen ausgehändigte Rechnungen, nicht die Documenta noviter reperta einzig und allein seyn, sondern man allererst im Jahr 1742. und 1743. sehr viele Documenta und insonderheit Ao. 1745. noch das von S. Meinungen in feinen Excepcionibus sub lit. C. mit beygelegte Bekänntniß, daß über das Amt Sonnesfeld noch einige Gülden dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen mit Land und Leuten ersezt

(5) Nach denen Gemeine Bescheiden: zur admission ad Ben. Rest. in int. nicht dienlich erachtet haben, schon gemug.

(6) Auffer denen Rechnungen noch andere Ao. 1742. sq. erst vorgefundene Documenta vorhanden.

ersehen werden müssen, ehe es seine Erb-Portion vollständig habe, vorgefunden;

Gründl. Abfert. §. 36. pag. 40. & Num. LXXVIII. pag. 171.
so wird man leicht begreifen, daß, wenn gleich schon Ao. 1736. die zum Portions-Anschlag gehörige Rechnungen dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen exhibiret worden, und solches eher nicht, als Ao. 1742. und 1743. die vorgegangene Verfügung erinnert; solches der Admission ad Beneficium Reiterationis in integrum niemalen etwas præjudicire. Ja,posito per impossibile;

(7) Weisliche Excepiones, insonderheit (7) daß alles dieses in keine Consideration gezogen werden wolte; so wird a) in dem Portions-Anschlag de Ao. 1720. vorgegeben, die wieder zu reluirende Stücke wären bloß wiederkäuflich begeben, und solche sind doch nach denen jezo erst vorgefundenen Kauf-Briefen, denen Possessoribus erblich überlassen,

a) Exceptio Sententia ex Documento falso iatz.

Gründl. Abfert. §. 57. pag. 81. und deren Beyl. N. LXXXVI. p. 199.
Wahre Gest. in denen Beyl. sub. N. XVI. bis XXVI. & Cap. VI.
§. 11-15.

mithin gründet sich diese Uebermaße auf ein Documentum aperte falsum, Sententia autem ex Documento aperte falso lata est ipso jure nulla

Gründl. Abfert. §. 57. pag. 81. 82.

Lib. Revis. Grav. 8. membr. 3. pag. 28. & 29.

β) enormissimæ Lætionis.

β) soll S. Hildburghausen nach der Haupt-Sentenz de 25. April. 1714. seine völlige Erb-Portion mit

2224. fl. 19. gr. 3 pf.

bekommen, es hat aber

787. fl. 2. gr. 2 1/2 pf. Reluenda & Revocanda.

74. fl. 3. gr. 6. pf. evincenda im Zugang anderer Aemter und

282. fl. 10. gr. 4 1/2 pf. im Abgang abzuschreiben vergessene in

Sa. 1143. fl. 16. gr. 2 3/4 pf.

bis jezo nicht, wie solches oben bey Abhandlung des zweyten Puncts schon erwiesen, mithin fehlen ihm

397. fl. 9. gr. 11 1/2 pf.

ehe es seine ratam vollständig hat. Wann es nun

736. fl. 7. gr. 1 1/4 pf.

noch darzu an S. Meiningen von seinen daseibst bey Abhandlung des zweyten Puncts ihm verbleibenden

1827. fl. 9. gr. 1 1/2 pf.

abgeben solte; würde es nur

1090. fl. 18. gr. 2 1/2 pf.

an Portions-mäßigen Revenüen im Amt Sonnefeld behalten; und, da es

2224. fl. 19. gr. 3 pf.

zu seiner ihm Rechtskräftig zuerkannten Erb-Portion wohl haben solte, würde es

21. fl. 12. gr. 4. pf.

weniger, als die Helffte dieser Erb-Portion nur bekommen, und folglich würde es dadurch enormissime & ultra dimidium lædiret.

Lib. Revis. Grav. 8. m. 7. pag. 32. 33.

γ) Evictionis & non adimpleti Contractus.

Ueber dieses ist wohl zu merken, daß γ) S. Meiningen sogar in denen am 18. April. 1702. 23. Jul. 1705. und 7. Dec. 1707. mit S. Hildburghausen errichteten Recessen, wie auch in denen Resignations-Patenten und Reverfalibus vom

vom 12. Oct. 1705. die Eviction und gemeinschaftliche Ein- und Beytreibung Derer Reluendorum & Revocandorum versprochen,

Gründl. Abfert. § 32. seq. pag. 154-159.

beydes aber noch nicht präliert, mithin stehet S. Meinungen, wenn alles rechtskräftig, und darwider kein Remedium fernere zulässig wäre, noch in ipsa Executione Exceptio non a tua Parte adimpleti Contractus offenbar im Wege.

Lib. Revis. Grav. 8. membr. 4. pag. 29. & 30.

Sa da d) nach der Haupt-Sentenz de Ao. 1714. das Fürstl. Hatis S. Hildburghausen seine Ratam mit

2224. fl. 19. gr. 3 pf.

vollständig bekommen soll, und gleichwohl, wie bey dem ersten und zweyten Punct demonstreret, mehr nicht, als

1827. fl. 9. gr. 1 1/2 pf.

bekommen hat; würde, wenn nach dem Concluso de 10. Dec. 1735. es die Meynung hätte: S. Hildburghausen sollte die

736. fl. 7. gr. 1/2 pf.

an S. Meinungen restituiren, es habe seine ratam, oder nicht; dieses Conclusum obiger Haupt-Sentenz widerprechen, und daraus Nullitas insanabilis Concluti de 10. Dec. 1735. erfolgen.

Lib. Revis. Grav. 8. m. 1. pag. 26.

Weil aber e) gleichwohl in dem Concluso de 10. Dec. 1735. ausdrücklich steht: Es habe S. Hildburghausen eine Uebermaße bekommen, und dieses Suppositum jeso offenbahr und unwidersprechlich falsch befunden ist; so ka me S. Hildburghausen auch Exceptio Rei in Sententia quidem positæ, sed non existentis abermals in ipsa Executione zu statten,

Lib. Revis. Grav. 8. m. 2. pag. 27.

höchsten Falls aber müste dennoch f) S. Meinungen auch in ipsa Executione entweder die Reluenda & Revocanda, als Partes integrantes des Portions-Anschlags, nach der Abrede vom 15. Jan. 1715. von welcher S. Hildburghausen weder in einem Recefs, noch sonst jemals abgegangen, erst zur Erbschaft herstellen, oder solche in solutum annehmen, und in jenem Fall stehet ihm Exceptio non adimpleti Contractus, in diesem aber Exceptio Compensationis & Dationis in solutum noch in ipsa Executione entgegen.

Lib. Revis. Grav. 8. m. 5. pag. 31.

Da nun solchergestalt S. Hildburghausen so ansehnliche Exceptiones noch in ipsa Executione zu statten kommen; würde es dem Fürstl. Hans S. Meinungen gleichwohl nichts helfen, wenn auch deren gesuchtes Beneficium Restitutionis in integrum & Revisionis nicht admissibile wäre, massen, wann in ipsa Executione, wie hier bey Abhandlung des ersten, zweyten, dritten und vierten Puncts geschehen, daß sich das gegentheilige Suchen auf ein Documentum aperte fallum per lit. a) gründe, dessen Gegentheil dadurch per lit. b) enormissime lædiret werde, adversa Pars per lit. c. & f. demjenigen, so er seines Orts versprochen, noch kein Gnügen geleistet, das letzte Erkenntnis per lit. d) wider die vorigen judicata lauffe, und per lit. e) die Sache, so der Gegentheil verlanget, und ihm zuerkannt, nicht in rerum natura sey, in continenti gezeigt werden kan, dennoch Pars imperrata auch in ipsa Executione damit gehöret werden muß. Denn müssen sogar negligentis in casum fraudis manifestæ, vel ex alia causa rationabili; qualis est error calculi, ignorantia damni perpassi, læsio enormissima & facti evidentia

d) Nullitas.

e) Rei in Sententia positæ, sed non existentis.

f) Dationis in solutum & Compensationis.

S. Hildburghausen noch in ipsa Executione zu statten kommen.

dentia propter evidentem equitatem neglecto fatali mit dem Beneficio Restitutionis in integrum gehöret werden; so mag noch vielweniger die aus unüberwindlichen Abgang der erforderlichen Nachrichten verdundelt gebliebene, endlich aber dennoch ans Licht gestellte Wahrheit, durch offenbare Irthümer unterdrucket, und dem unschuldig leidenden Theil mit dergleichen in ipsa Executione statt findenden Ausflüchten das rechtliche Gehör verweigert worden.

Gründl. Abfert. §. 18. & 19. pag. 13.

Lib. Revis. Grav. 2. pag. 12. & 13. & ib. alleg.

Brevic. prax. imper. Aul. tit. 58. §. 3. 6. & 7.

Quoad b) Confessiones & Declarationes proprias.

1) Ein offenkundiger Irthum mit un-tergelauffen.

Wenn auch gleich vors a) und quoad b) das Fürstl. Haus S. Hildburghausen mehrmalen und besonders in dem Recept de 23. Jan. 1720. eine Uebermaß erhalten zu haben confessiret, solche zu restituiren versprochen, dadurch zu dem Concluso de 10. Dec. 1735. und besonders zu dem Concluso Revisionis denegatorio Anlaß gegeben und deswegen eine überaus starke Vermuthung der Wahrheit gegen sich hätte; so ist dennoch 1) bereits oben bey Abhandlung der drey ersten Puncten per Evidentiam Facti, daß das Fürstl. Haus S. Hildburghausen keine Uebermaße habe, ad oculum demonstriret. Hat es aber keine Uebermaße und nicht einmal seine eigene Erb-Portion; so kan es nicht anders seyn, als das Fürstl. Haus S. Hildburghausen hat zu der Zeit, da es sich dazu erkläret, in dem falschen Wahn, es habe eine Uebermaße bekommen, gestanden, und sich offenbar geirret, in solchen Irthum aber sich zu etwas, welches es *re vera* nicht hat, unverbindlich, *narrantibus nullus est consensus & obligatio, declarat*.

Gründl. Abfert. §. 75. pag. 113-116.

2) Der Recept de 23. Jan. 1720. *res inter alios acta per Concl. de 7. Mart. 1721.*

2) die in Receptu de 23. Jan. 1720. in specie gethane Erklärungen gehen anfänglich das Haus S. Meiningen gar nichts an; denn dieser Recept ist nicht mit ihm, sondern mit dem Fürstl. Hause S. Gotha geschlossen worden, mithin ist solcher *Res inter alios acta*; über dieses hat es jedesmahl diesen Recept so wohl gericht, als außergerichtlich widersprochen, und nicht eher geruhet, bis Kayf. Majest. per Concl. de 7. Mart. 1721. ihm die Versicherung gegeben: Daß solcher Vertrag ihm *tanquam Tertio* zu keinem Nachtheil gereichen sollte.

Wahre Gest. §. 3. pag. 64-65.

Gründl. Erläut. §. 40. pag. 47-48.

Lib. Revis. Grav. 6. m. 3. pag. 24.

3) und ob Lezionem enormissimam ipso jure null und nichtig.

und endlich 3) ist dieser Recept wegen seiner gang unheilbaren Nullitäten, darinnen enthaltenen gang exorbitanten Verkürzungen, und *aperte usurariae Pravitatis* dergestalt beschaffen, daß dem Fürstl. Haus S. Gotha, wohl nicht einfallen wird, *ex hoc Receptu* dieser allein über 128000. fl. betragenden Uebermaß halber, welche das Fürstl. Haus S. Hildburghausen zu so vielen herrlichen Fürstl. Kleinodien, so 119457 fl. 16. gr. 1; pf. betragen, vor ein Bagatel von 50000. fl. zugegeben, etwas an das Fürstl. Haus S. Hildburghausen zu fodern:

Wahre Gest. Cap. VIII. §. 3. pag. 64. & 65.

Gründl. Abfert. §. 41-46. pag. 48-59. und deren Beyl. sub Num.

LXXXIII. pag. 179-190.

vielweniger mag aber *Circumventio alterius* dem Fürstl. Hause S. Meiningen ein *fundamentum agendi* geben *contra textum expressum* in l. 49. Dig. de Reg. jur.

End

Sind also diese ex Erröre geschehene Declarationes von keiner Verbindlichkeit; so kan auch wohl nicht gelaget werden, daß S. Hildburghausen das Conclufum de 10. Dec. 1735. und die Denegationem Revisionis verurfachet: weil demselben, welcher in iusto Errore & Ignorantia etwas thut, der ex erroneo Facto unwissend und praeter suam culpam erfolgende Effect nach allen Principiis sanae rationis nicht beygemessen werden kan; zumalen das Fürstl. Haus S. Hildburghausen Ao. 1735., da es diese Declarationes gethan, die zu seinem Portions-Anschlag gehörige Rechnungen noch nicht gehabt, sondern allererst Ao. 1736. solche von S. Meiningen erhalten.

Wahre Gest. Cap. V. §. 15. 16. pag. 30. & 31. & Cap. VIII. §. 5. 6. 7. pag. 66 - 72.

Gründl. Abfert. §. 30. & 84. pag. 30. 134. seq. it. §. 79. pag. 126. seq.

Hätte aber vors neunte und quoad c) auch das Fürstl. Haus S. Meiningen aus diesen Declarationibus einigen Schaden; so hätte es anfänglich und vor 1) solchen niemand, als sich selbst, weil es bis ad A. 1736. dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen die zum Sonnesfeldischen Portions-Anschlag gehörige Rechnungen vorenthalten und nicht mit mehrerer Aufrichtigkeit die Rectification besorgen lassen, zuzuschreiben,

Wahre Gest. Cap. V. §. 15. 16. pag. 30. & 31. & Cap. VIII. §. 5. 6. 7. pag. 66 - 72.

Gründl. Abfert. §. 30. & 84. pag. 30. & 134. seq. it. §. 79. pag. 126. seq.

hernach würde 2) es den Abgang an seiner Erb-Portion nicht an S. Hildburghausen, als den geringsten Erbs-Interessenten, welchem noch darzu

397. fl. 9. gr. I 1/2 pf.

an seiner eigenen Rata fehlen, sondern an S. Gotha, welches

1502. fl. 17. gr. 2. pf.

statt der am Fürstenthum Eisenberg S. Meiningen zuständigen Erbgebührens ins Fürstenthum Coburg verwiesen, und also auch allein zu gewähren hat, suchen müssen, zu welchem Erlaß sich auch S. Gotha bereits unterm 30. Nov. 1725. gegen S. Salfeld nicht undeutlich verstanden.

Gründl. Abfert. §. 65. pag. 96. und die Beyl. sub Num. LXXXVII. pag. 200.

zumahlen S. Meiningen seine anererbte Ratas der

3760. fl. : : 8 1/2 pf.

so es proprio jure nur zu fodern, und welche allenfalls S. Hildburghausen mit gewähren müste, durch die ihm mit Sonneberg und Neuhaus überwiesene

4526. fl. 5. gr. I I. pf.

bereits übermäßig hat und besizet.

Gründl. Abfert. §. 30. pag. 30. seq.

Ja, da S. Gotha und S. Salfeld sub praef. 7. Ian. und 29. Maji 1721. S. Meiningen aber sub praef. 15. Ian. 1722. bey Einreichung der Portions-Bücher bey Kayf. Majest. dahin angeruffen, die Rectification zu bestättigen und die ratione Reluendorum & Evictionis vorgekommene Schwürigkeiten dahin zu decidiren: daß jedem sein Antheil an denen Reluendis, nach Anleitung des S. Salfeldischen Vorschlags und deren unterschiedlichen Qualitat a Proportion mit zugetheilet werden solte;

Wahre Gestalt Cap. V. §. 2. pag. 22.

Gründl. Abfert. §. 58. pag. 85. & 86.

so wüß

3) Von S. Hildburg. haufen aber nur 83. fl. 2. gr. $\frac{3}{4}$ pf. bez. getragen werden müsse, gleichwohl

4) S. Hildburg. haufen 787. fl. 2. gr. $2\frac{1}{2}$ pf. Rel. & Rev. abzutreten sich erörtern.

Quoad d) die neue Discussion des Portions-Anschlags, Verewigung des Processus, und Annulation des a Comm. locali geschenehen nicht im Wege steht.

Weil a) Errores in judiciali, geschweige in extrajudiciali Divisione, und gegen eine von Kayf. Maj. nicht confirmirt, corrigirt werden müssen.

B) Nur 3. Concl. und

7) das wenigste von

so würde, wann man diese Porportion beobachten und gegenwärtige Sache aufs höchste treiben wolte, S. Hildburg. haufen 3) dennoch nur ad summam 83. fl. 2. gr. $\frac{3}{4}$ pf.

zu seinen $\frac{1}{2}$, wann es vorhero diese vollständig und die daran ermangelnde 356. fl. 13. gr. 10. erhalten, darzu contribuiren müssen.

Gründl. Abfert. §. 78. pag. 121. 122. & 123.

Da nun 4) das Fürstl. Haus S. Hildburg. haufen über dieses alles gleichwohl die sämtliche Reluenda und Revocanda, folglich mit solchen 787. fl. 2. gr. $2\frac{1}{2}$ pf.

mithin

40. fl.

mehr, als S. Meinigen zu fodern hat, schon in der den 13. Maji 1745. eingezeichneten Wahren Gestalt, wann ihm wegen des Dorffs Naßbach, so nach dem 5. Punct lit. b. m. i. ihm anstatt Fürst. Väterl. Nachschuß-Gelder eingeräumet worden, und wegen der vor die Sonnenfeldischen Höfe bezahlten Gelder anderwärts Satisfaction geschehen, zu cediren und abzutreten sich anerkläret; Wahre Gest. Cap. VI. §. 38. & 39. pag. 49.

so fällt wenigstens ex hoc capite alle an das Fürstl. Haus S. Meinigen ratione des Abgangs an seiner Erb-Portion und durch die S. Hildburg. haufen'sche Declarationes vermeintlichen zugefügten Schadens gemachte Prætenzion von selbstem hinweg. Es cessiret auch bey diesem Vorschlag

Vors sehende und quoad d) alles das Geschrey, als ob solchergestalt, wenn man S. Hildburg. haufen mit der demonitirten Wahrheit hören wolte, die Portions-Anschläge de Ao. 1720. welche das Fürstl. Haus S. Meinigen mit errichtet, und Kayf. Majest. in der Summarischen Repartition aller gnädigst approbirt, neuer Discussion ausgesetzt, der so langwierige Successions-Process verewiget, und die local Commision größten theils vergeblich seyn würde.

Denn zu geschweigen, daß a) die Coburgische local-Theilung keine judicial- sondern extrajudicial-Theilung ist, und also in solcher Fehler und Mängel zu zeigen, es allezeit noch res integra ist, ja, da man dergleichen in der Ao. 1720. von einer Kayf. Commision judicialiter vor die Hand genommenen Theilung gestattet, man in gegenwärtigem bloß extrajudicialiter gefertigten Anschlag würdliche Errores zu corrigiren, um so weniger hindern kan: weil eine würdliche Confirmation dieses Anschlags so wenig, als die bey Ueberreichung der Portions-Bücher allerunterthänigst gesuchte Decision der ratione Reluendorum, Revocandorum & Evictionis sich ereigneten Schwierigkeiten, noch zur Zeit erfolget; zumahlen S. Hildburg. haufen die am 5. Aug. 1720. gefertigte und in Revisorio bestätigte Repartition niemahlen unterschrieben, und das Revisorium dasselbe nichts angehet, mithin Sententia Revisoria res inter alios acta ist.

Wahre Gest. Cap. III. §. 6. pag. 10. & Cap. V. §. 1-13. pag. 21-29.

Zu geschweigen, daß B) der wenigste Theil dieses Coburgischen Processus und von so vielen Concl. nur drey, das de 10. Dec. 1735. wie auch 23. Jan. und 3. Sept. 1742. diese Sonnenfeldische Uebermaß concerniren.

Gründl. Abfert. §. 26-29. pag. 26-30.

Zu geschweigen, daß wann 7) die local-Commision, welche ebenfalls sich mit der Sonnenfeldischen Uebermaß am allerwenigsten occupirt, in bey nahe dritthalb

drithalb Jahren, so sie sich in Coburg aufgehalten, die jeko entdeckte große Fehler, ob sie gleich die Rechnungen zum Portions-Anschlag alle mit einander bey der Hand gehabt, nicht gewahr worden; dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen, welches sich auf seiner Herrn Mit-Erbs-Interessenten Treulichkeit, Treu und Glauben allzufarck verlassen, und mit keinen solchen Leuten, so dem Werk gewachsen gewesen, versehen war, daß es diese Fehler so spat entdeckt, noch weniger zu verdenden sey.

Gründl. Abfert. §. 59. & 60. pag. 100. seq.
Lib. Revis. Grav. 7. pag. 26.

Zu geschweigen, daß, da ^d) sich anjeko die Gewähres-Mängel, und, daß die Reluenda & Revocanda (welche sub spe & conditione der möglichen Wieder-einlösung bloß lediglich und allein im Anschlag gelassen worden)

Gründl. Abfert. §. 47-57. pag. 60-85.
Lib. Revis. Grav. 6. m. 4. pag. 24.

gar nicht reliable und revocable, mithin pure non Entia sind, hervor thut; deswegen nicht der ganze Anschlag, die ganze Theilung, der ganze Process und alle Facta Commissionis über den Haufen gehen, sondern nur der zu viel habende Theil dem andern den Abgang von seinem Ueberschuß mit Land und Leuten ersetzen muß.

Lib. Revis. Grav. 6. pag. 25.

Endlich zu geschweigen, daß es ^e) wenn man auch nach langer Zeit: ein Erbs-Interessent sey zukurz gekommen; gewahr wird, gleichwohl weit ehrlicher gefochten sey, wenn man den Irrthum erkennet und corrigiret, als wenn man eine offenbar erdichtete Sache vor wahr halten und seinen Mit-Erbs-Interessenten dadurch um seine Erb-Portion zubringen, sich recht mit allen Kräften bestrebet,

Lib. Revis. Grav. 6. m. 1. pag. 22. & 23.

zumalen allerseits Fürstl. Herren Interessenten sub praes. 7. Jan. & 29. Maji 1721. und 15. Jan. 1722. selbstn Kayf. Maj. nicht, daß man auf die Evictions-Mängel gar nicht erkennen, sondern nur, daß die Haupt-Theilung durch Evictions-Ansprüche dervahlen nicht gehindert, oder aufgehalten werden mögte, allerunterthänigst angelanget;

Gründl. Abfert. §. 50. lit. c. & §. 58. pag. 63. & 85.

so bleiben ^f) wenn S. Meinungen die Reluenda & Revocanda, welche dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen vor

787. fl. 2. gr. 2 $\frac{1}{2}$ pf.

Portions-mäßige Renten und an statt Land und Leute in dem Sonnesfeldischen Portions-Anschlag angerechnet worden, wie schon bey dem 9. Punct m. 4. sich erkläret worden, an statt der prä-tendirten

736. fl. 11. gr. 11. pf.

wieder zurück nähme, die Portions-Anschläge, wie sie jeko sind, und weder in der Theilung selbst, noch in dem, was die local-Commission gethan, würde das mindeste geändert.

Ja, wenn vors eilffte S. Meinungen diesen Vorschlag, wie es de jure sich nicht entbrechen kan, eingehet, bedürffte es auch keiner weitern Untersuchung derer Fructuum perceptorum & percipiendorum. Denn gleichwie nicht von denen Reluendis & Revocandis aller drey Anfälle, sondern nur von denen

dem, was die Commission gethan, die Sonnesfeldische Ueberschuß con-cerniret.

^d) Nur einem dem andern den Er satz von seinem Ueberschuß thun muß.

^e) Bona fides des selbes erfordert, und

^f) Sich durch Acceptation der Rel. & Rev. alle Schwürigen heben lassen.

Es keiner Untersuchung der Fruct. perceptorum bedarf, und

denen Coburgischen dermahlen die Rede ist, wozu S. Hildburghausen zu seinem $\frac{1}{2}$ Theil Faum

5676. fl. 20. gr. 4 $\frac{1}{2}$ pf.

beyzutragen hat;

S. Meining. Except. lit. S.

so haben alle die Fürstl. Herren Interessenten ihre Ratas noch in ihren Beutel und keiner, auch S. Meiningen nicht, hat noch etwas ex propriis zu diesen Reluendis hergegeben; mithin hat letzteres Fürstl. Haus dieser wegen S. Hildburghausen nichts vorzuwerfen, oder von dem, was dasselbe nichts angehet, etwas zu suchen. Der Gothaische Reces de 23. Jan. 1720. aber, und also die aus solchem von S. Gotha an des Herrn Herzog Ernst Friedrich I. zu S. Hildburghausen nullirer gezahlte 7000. fl. und angenommene Engenstein gehen, wie oben bey der achten Abhandlung schon ausgeföhret, S. Meiningen garnichts an, und, daß das Suppositum: als ob S. Hildburghausen die Sonnefeldische Höfe absque Refutione Pretii eingezogen; falsch sey, ist oben bey der dritten Abhandlung gleichergestalt gezeiget worden. Ja, da die Reluenda & Revocanda nicht particulariter, sondern gemeinschaftlich reluiret werden müssen; so ist, so lange dieses noch nicht geschehen, daß, was man in letzterer S. Meiningischer Schrift vom 14. Maji 1748. von dem Profit, welchen man sich von dem Getraid und Zehenden machen könnte, ein pures Luft-Schloß: Die dassige Rechnung ist ganz ohne den Wirth gemacht, und die eingebildete omnis Causa bleibt, wie die Uebermaße selbst, ein leeres Nichts. Wann aber S. Meiningen die

787. fl. 2. gr. 2 $\frac{1}{2}$ pf.

welche die Reluenda & Revocanda Portions-mäßig ertragen haben, in solutum annimmt; Fan es die Fructus, wenn doch die Waare so gar gut ist, zu gleich mit bey Reluir- und Revocirung der Reluendorum & Revocandorum sich vindiciren, und also würden durch die beyrn 9. Punct m. 4. in Vorschlag gebrachte Acceptationem in solutum alle Schwürigkeiten auf einmal gehoben.

Da nun S. Hildburghausen an seiner eignen Rata noch 397. fl. 9. gr. 11 $\frac{1}{2}$ pf. fehlen,

Es bleibt demnach zwölffstens darbey: dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen fehlen nach der ersten, zweyten, dritten und vierten Abhandlung, noch an dem Amt Sonnefeld

787. fl. 2. gr. 2 $\frac{1}{2}$ pf.

wegen der annoch abgängigen Reluendorum; es fehlen ihm nach eben diesen

356. fl. 13. gr. 10 $\frac{1}{4}$ pf.

wegen der von S. Meiningen in Rec. de a. 1705. zwar versprochen aber dato noch nicht geleisteten Evidion, mithin in Summa

1143. fl. 16. gr. 2 $\frac{1}{2}$ pf.

an Portions-mäßigen Revenüen, und es hat mehr nicht, als

1827. fl. 9. gr. 11 $\frac{1}{2}$ pf.

folglich bey diesen Umständen unwidersprechlich

397. fl. 9. gr. 11 $\frac{1}{2}$ pf.

weniger, als seine Erb-Portion der

2224. fl. 19. gr. 2 pf.

ausma-

ausmachet, und also noch nicht zu seiner eigenen Erb-Rata genug, vielweniger demnach eine Uebermaße. Zur Theilung hat nach der bey der ersten Abhandlung inducirten Verordnung de 15. Jun. 1715. nicht eher, bis die Reluenda & Revocanda würcklich gemeinschaftlich hergestellt worden, geschritten werden sollen,

vid. die letztere S. Meiningsche replic. de 14. Maji 1748. ab initio, und nach der von dem Fürstl. Haus S. Meinungen

in seinen Exceptionibus inadmissibilis Beneficii Restitutionis Num.

21. und in deren Beyl. sub lit. H.

inducirten S. Salfeldischen Declaration sollen die Reluenda & Revocanda anders nicht zum Portions-Anschlag kommen, als wenn unter beyden und unter denen in Territorio & extra Territorium gelegenen diltunguret, und keinem Fürstl. Interessenten mehr, als auf seine Ratam kommt, zugetheilet würde: S. Göttha und S. Salfeld suchten dahero sub praef. 7. Jan. und 29. Maji 1721. und S. Meinungen sub praef. 15. Jan. 1722. nach der neunten Abhandlung, ausdrücklich bey Kayf. Maj. allerunterthänigst an:

Allerhöchst Dieselben mögten in Gnaden geruhen, die bis dahero ratione Reluendorum & Evictionis vorgekommene hauptsächliche Schwierigkeiten dahin zu decidiren, daß ratione der erstern zwar von denen Portions-Anschlägen kein Abzug gestattet, sondern vielmehr nach obigen S. Salfeldischen Vorschlag vom 2. Oct. 1715. dieselben nach deren unterschiedlichen Qualität, einem jedweden S. Herrn Interessenten zugleich mit denen Aemtern sein Antheil davon nach Proportion mit zugetheilet, die Haupt-Theilung aber durch die Eviction-Ansprüche dermalen nicht gehindert, noch aufgehalten seyn solle;

und auf die ratione S. Hildburghausen purificirte und pro conformi per Conclusum erkannte allerunterthänigste Bitte ist die allerhöchste Kayserl. Decision bis diese Stunde noch nicht erfolgt. Da also, daß S. Hildburghausen nicht einmal seine Erb-Portion, geschweige denn eine Uebermaße bekommen, vielmehr ihm noch

397-fl. 9. gr. II 1/2 pf.

an seiner eigenen Rata abgehen, die Reluenda & Revocanda noch nicht würcklich ad Maßam wieder hergestellt; die Errores im Sonnenfeldischen Portions-Anschlag nunmehr mit Händen gegriffen werden können, und die schon Ao. 1721. & 1722. dießfalls von allerseits Erbs-Interessenten conformiter gebetene Decision der ratione Reluendorum & Evictionis sich hervorgethanen Schwierigkeiten, quæ tamen toti causæ faciunt præjudicium, dato nicht erfolgt; S. Meinungen das Fürstl. Haus S. Hildburghausen gegen den gemeinschaftlichen beliebten S. Salfeldischen Vorschlag mit

26000. fl.

Reluendis & Revocandis, (ohne Unterschied der Qualität, ohne Proportion mit seiner Erb-Rata, nach welcher es nur

5676. fl. 20. gr. 4 1/2 pf.

hätte bekommen sollen, und unter dem offenbar falschen Vorgeben, die Reluenda & Revocanda wären blos wiederkäuflich versetzt, da sie doch erblich weggegeben, gar nicht reluable und revocable sind, ja gar unter die Reluenda & Revocanda nicht gehören,) seine Erb-Ratam auß äußerster prægraviret;

die Rel. & Rev. vor der Theilung ad maßam hergestellt,

à Proportion in quantitate & qualitate jedem zugestheilet

und die Schwierigkeiten vorher von Kayf. Maj. direct werden sollen,

Diese Decision bis diese Stunde nicht erfolgt;

By Zutheilung der Rel. & Rev. keine Proportion oberviret worden,

und S. Hildburghausen in ipsa Executione ver-

schidene Ex-
ceptiones
annoch zu
flarten kont-
men:

So kan es
keine Ueber-
maß, so es
nicht hat, re-
stutiren;

wenigstens
muß vor der
Sentenz in
Revisorio
quartio
prajudiciali
s decidiret
werden,

Und auf Ad-
mission ad
Benef. Ref.
in integr. u.
seine Excep-
tiones in
Executione
ad missibiles
jeso erkannt
werden.

graviret; und, wenn S. Hildburghausen von seiner prägravirten Rata die von S. Meiningen präterdirte Uebermaße der

736. fl. 7. gr. 11 pf.

abtragen müste, solches enormissime & ultra dimidium laediret, und ein Widerspruch zwischen der Haupt-Sentenz und dem Concluso de 10. Dec. 1735 erfolgen, auch die Sonnenheitere Wahrheit oder Evidentia Facti dem offenkundigen Irrthum vordringen würde: So läßt das Fürstl. Haus S. Hildburghausen Kayserl. Maj. und das ganze Reich urtheilen: Ob man dessen Restitutions-Gesuch so vor der Faust abschlagen, und mit gutem Gewissen das Fürstl. Haus S. Hildburghausen, welches noch nicht seine eigene Rata, geschweige denn eine Uebermaß, und, wann es per impossibile mit seinem Remedio Restitutions nach der Strenge der Rechte nicht gehört werden könnte, so viele Exceptiones, welche noch in ipsa Executione statt haben, vor sich hat, zu Restitution einer Sache, so es nicht hat, der Uebermaße quækt. cum ejus læsione enormissima executive anhalten könne? und ob man nicht zum allerwenigsten vor allen Dingen die schon Ao. 1721. & 1722. allerunterthänigst gebetene Decision der Schwürigkeiten ratione Reluendorum & Evictionis, als Sententiam præjudicialem, ehe über das dispetitive Revisorium erkannt wird, in rechtlicher Ordnung erörtern, und solche, nachdem die Errores hinlänglich bescheiniget, und, daß die Reluenda & Revocanda dem Amt Sonnefeld nicht nach Unterscheid der Qualität, auch nicht nach Proportion der S. Hildburghausischen Erb-Rata zugetheilet, vor wirklicher Verschaffung derselben aber zur Ungebühr zur Theilung geschritten worden, hinlänglich dargethan, dahin:

Daß S. Meiningen, welches in Recessu de Ao. 1705. dem Fürstl. Haus S. Hildburghausen die Eviction seiner Erb-Rata versprochen, vor allen Dingen ex sua Parte den Contract erfüllen, und, wo es nicht die Reluenda & Revocanda, wie im 9. Punct m. 4. vorgeschlagen worden, an seiner präterdirten Uebermaß in solum annehmen wolle, diese zur Massa wieder herstellen, und mehr nicht an Reluendis, als auf die S. Hildburghausische Erb-Portion kommen, dem Amt Sonnefeld zuschlagen solle;

entscheiden, und also jesu secundum petita Libelli Revisionis:

Daß S. Hildburghausen mit dem interponirten Remedio Restitutions zuzulassen, und mit seinen Exceptionibus in ipsa Executione admittibilibus annoch zu hören, mithin das Concl. de 19. Jul. 1745. zu reformiren sey;

erkennt werden müsse? Hildburghausen, den 24. Maji 1749.



Wd 2374

40

X 229 0830

ULB Halle

005 805 767

3



W.C.



Abdruck

der Fürstl. Sachsen-Meiningischen Exceptionum

der Fürstl. Sachsen-Hildburghäusischen

M REVISORIUM

oder

der unterthänigsten Vorstellung

dem Conclufi 12. Mart. 1748.

1748. 14. Maji ejusd. anni

nebst angefügten

der Fürstl. Sachsen-Hildburghäusischen

TATIONIBUS

einer diesen vorgesehten

in der Geschichts-Grzehlung,

in Sachen

der Art und Weise des Amts Sonnesfeld

betreffend

unter Num. CXXVIII. - CXXX.

Anno 1750.

